Das räumliche Geltungsgebiet des Reichs-Strafgesetzbuchs

de lege lata und de lege ferenda.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
der
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

Vorgelegt von
Carl Fackler, Besigheim a. N.
Gerichtsassessor

Stuttgart 1931

Das räumliche Geltungsgebiet des Reichs-Strafgesetzbuchs

de lege lata und de lege ferenda.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
der
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

Vorgelegt von
Carl Fackler, Besigheim a. N.
Gerichtsassessor

Stuttgart 1931

Buchdruckerei Robert Brett, Besigheim

Referent: Professor Dr. Schoetensack

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern in
Dankbarkeit zugeeignet.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

§ 1. Begriff, Name und Wesen des internationalen Strafrechts . . 1

§ 2. Die Prinzipien des internationalen Strafrechts 4

A. Das Territorialprinzip 4

B. Das Personalprinzip 13

1. Die Begründung der Strafbarkeit des Inländers im Ausland 13

2. Begriff des Personalprinzips 17

C. Das Realprinzip 22

D. Das Universalprinzip (Prinzip der Weltrechtspflege) 32

§ 3. Geschichte des internationalon Strafrechts 39

§ 4. Die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs über das internationale Strafrecht 43

A. Das Territorialprinzip als Grundlage der gesetzlichen Regelung im Reichsstrafgesetzbuch 43

B. Die Durchbrechung des Territorialprinzips 53

1. Durch das Universalprinzip 53

2. durch das Realprinzip 55

3. durch das Personalprinzip 56

§ 5. Die Entwürfe 66

I. Die Novelle von 1876 66

II. Der Vorentwurf 1909 68

III. Der Gegenentwurf von 1911 77

IV. Der Entwurf der Strafrechtskommission von 1913 . 80

V. Der Entwurf von 1919 82

VI. Der amtliche Entwurf von 1925 86

VII. Der Entwurf von 1927 100

Literatur-Verzeichnis.

Gesetze und Entwürfe.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.

Das Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872.

Reichsversicherungsordnung vom 15. Dezember 1924.

Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877.

Die Verfassung für das Deutsche Reich vom 11. August 1919.

Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch 1909.

Gegenentwurf zum Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch 1911.

Entwurf der Strafrechtskommission 1913.

Entwurf zu einem Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch 1919.

Amtlicher Entwurf zu einem Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch 1925, Reichsratsvorlage.

Amtlicher Entwurf zu einem Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch 1927, Reichstagsvorlage.

Schrifttum:

Abegg. Ueber die Bestrafung der im Ausland begangenen Verbrechen, 1819.

Allfeld. Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 8. Aufl., Leipzig 1922.

Annalen des Deutschen Reiches f. Gesetzgebung Verwalt. und Volkswirtschaft (Hirth's Annalen).

Anschütz. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, 1926.

v. **Arnold.** Gerichtssaal IX. Bd. 1, 1857.

Auer. Internationales Strafrecht in G.A. 64 S. 507.

v. Bar. Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts, 1892.

v. Bar. Gesetz und Schuld im Strafrecht, Bd. 1 1906.

v. Bar. Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs, krit. Besprechung des VE. zu einem Strafgesetzbuch für das Reich unter vergleichender Berücksichtigung des österr. und schweiz. VE. Bd. 1 Allg. T. Berlin 1910.

v. Bar. Die Beschlüsse des Instituts für internat. Recht über die internat. Zuständigkeit der Strafgesetze in Ger.S. 35 S. 561.

Begründung zum Vorentwurf 1909 Bd. 1.

Begründung zum Gegenentwurf 1911.

Begründung zum Entwurf von 1925.

Begründung zum Entwurf von 1927.

Beckmann. Die Straftat eines Deutschen im Konsulargerichtsbezirk und den Schutzgebieten, insbesondere die Vielehe in der Türkei.

Bekker. Theorie des heutigen deutschen Strafrechts, 1859.

Beling. Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität, 1896.

Beling. Der amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs in Ger. S. 91 S. 348.

Beling. Grundzüge des Strafrechts, 1925.

Berner. Kritik des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund, 1869.

Berner. Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1886.

Berner. Wirkungskreis des Strafgesetzes nach Zeit, Raum u. Person. 1853.

Binding. Die Normen und ihre Uebertretung, 1890 Bd. 1.

Binding. Handbuch des deutschen Strafrechts, 1885 Bd. 1 und 2.

Binding. Vier Forderungen an das künftige Reichsstrafgesetzbuch und eine fünfte an die Motive seines Entwurfs in Ger. S. 77 S. 1.

Binding. Der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund in seinen Grundzügen, Leipzig 1869.

Bluntschli. Das moderne Völkerrecht der ziv. Staaten als Rechtsbuch dargestellt, Nördlingen 1868.

Böcking. Bonner Briefe, Bonn 1848.

Bremer. Die strafrechtliche Behandlung der im Ausland begangenen Delikte, Ger. S. Bd. 17, 1865.

Burkhardt. Deutsche Justiz und franz. Militärgerichte im besetzten Rheinland, DJZ. 1927 S. 1242.

van Calker. Strafrecht 1927.

Denkschrift zum Entwurf von 1919.

Der deutsche Strafgesetzentwurf, 1921, herausgegeben von W. Gleisbach.

Der Gerichtssaal.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs. Krit. Besprechungen des VE. zu einem RStGB, herausgegeben von Aschrott-Liszt, 1910.

Dörr. Deutsches Strafrecht, Allg. Teil, Berlin-Stuttgart-Leipzig 1920.

Ebermayer. In „Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart" 2, 1914.

Ebermayer. In „Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs" 1914.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg. Reichsstrafgesetzbuch 1925.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Finger. Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 1904.

Finger. Zum Entwurf eines Strafgesetzbuchs im Ger. S. 92 S. 74.

Frank. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1925.

Frank. Die staats- und völkerrechtliche Stellung des Saargebiets DJZ. 31 S. 1270.

Gantenberg. Das räumliche Geltungsgebiet des Strafgesetzes im Reichsstrafgesetzbuch und seine Fortentwicklung bis zum Entw. eines Allg. deutschen Strafgesetzbuchs von 1927, Diss. Bonn.

Gerland. Deutsches Reichsstrafrecht, Berlin-Leipzig 1922.

Gerland. Krit. Bemerkungen zum Allg. Teil des Strafgesetzentwurfs 1919.

Gerland. Der Entwurf 1925, allg. Teil, krit. Bem.

Geib. Geschichte des römischen Kriminalprozesses bis zum Tod Justinians, Leipzig, 1842.

Geyer. Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht 1884 Bd. 1.

Goltdammers. Archiv für Strafrecht und Strafprozeßrecht.

Hälschner. Das gemeine deutsche Strafrecht, 1881.

Harburger. Der strafrechtliche Begriff Inland und seine Beziehungen zum Völkerrecht.

Harburger. Zwei Grundfragen des sogenannten internalionalen Strafrechts in Z.Str.W. 20 S. 588.

Harster. Die räumliche Geltung der deutschen Strafgesetze nach dem Entwurf von 1925 verglichen mit dem geltenden Recht. Diss. Erlangen 1927.

Hartwig. Die strafrechtliche Stellung der Deutschen im Ausland nach dem Vorentwurf in Z.Str.W. 31 S. 191.

Hartwig. Die strafrechtliche Stellung der Ausländer im neuen deutschen Strafgesetzentwurf 1925 in Archiv für Strafrecht und Strafprozeßrecht, Bd. 70 S. 134.

Hegler. Fragen des internationalen Strafrechts in Anl. I zum Entwurf 1927.

Hegler. Prinzipien des internationalen Strafrechts in Str. Abhandlung Heft 67.

Heffter-Geffken. Das europ. Völkerrecht der Gegenwart. 8. Aufl. bearbeitet von Geffken, Berlin 1888.

Heinze. Staatsrechtliche und strafrechtliche Erörterungen zu dem Entwurf eines nordd. StGB. Leipzig 1870.

Hélié. Traité de l'instruction criminelle ou théorie du côde d'instruction criminelle. Tome deuxième, Paris 1866.

Heymann. Territorialitätsprinzip und Distanzdelikt 1914.

v. Hippel. Deutsches Strafrecht. Allg. Grundlagen Bd. 1, 1925.

v. Hippel. Zeit und Ort der Tat in Z.Str.W. 37 S. 1.

v. Hippel. Strafverfolgung deutscher Fabrikanten in dem von Frankreich und Belgien besetzten linksrheinischen Gebiet. Niemeyer's Zeitschrift für internat. Recht 28 S. 180.

Hirschberg. Das Problem des internat. Luftstrafrechts und die Entwürfe zum neuen StGB. Niemeyer's Zeitschrift für internat. Recht 42 S. 138.

Hofacker. Die Reform des StGB 1921.

v. Holtzendorf. Strafrecht und Strafgesetzgebung in Bluntschli und Braters Staatswörterbuch Bd. 10.

v. Holtzendorf. Handbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 1871 1. Band

Juristische Wochenschrift.

Jungmann. Das deutsche Kauffahrteischiff als Begehungsort strafbarer Handlungen, Diss. Leipzig.

Kahl. Der deutsche Strafgesetzentwurf von 1919 in Z.Str.W. 42, 213.

König. Grundzüge des internationalen Strafrechts. Diss. Bern 1915.

Kitzinger. Ort und Zeit der Handlung im Strafrecht, München 1902.

Kitzinger. In Z. Str. W. 31 S. 204.

Klein. Inland im Sinn des StGB., Diss. Heidelberg 1908.

Klüber. Völkerrecht, 2. Auflage von Morstadt 1851.

Kohler. Internationales Strafrecht 1917.

Kohler. Der deutsche und österreichische Vorentwurf eines Strafgesetzbuchs in G.A. 56 S. 285.

Köhler. Deutsches Strafrecht, Leipzig 1917.

Kronecker. Eine Bemerkung zu Belings Abhandlung in Ger. S. 91 S. 348, in Ger. S. 92 S. 228.

Kusmanoff. Das örtliche Geltungsgebiet der Normen und Strafgesetze. Diss. Halle-Wittenberg 1906.

Lammasch. In Ger. S. 41 S. 14.

Lammasch. Das Recht der Auslieferung wegen politisch. Verbrechen 1884.

Lammasch. Auslieferungsrecht und Asylrecht, Leipzig 1887.

v. Lilienthal. Grundriß zur Vorlesung über deutsches Strafrecht, 4. Auflage Berlin 1916.

v. Liszt-Schmidt. Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 25. Aufl. 1927.

v. Liszt. Das Völkerrecht 1925.

v. Liszt. Sind gleiche Grundsätze des internat. Strafrechts für die europäischen Staaten anzustreben und eventuell welche? in strafrechtliche Aufsätze und Vorschläge I, 90.

Lobe. Der Entwurf eines Allg. Deutschen Strafgesetzbuchs in JW 1925, 882.

Lobe. Lücken im amtl. Entwurf eines Strafgesetzbuchs in Ger. S. 92 S. 53.

v. Martitz. Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Beiträge zur Theorie des positiven Völkerrechts der Gegenwart I, 1888.

M. E. Mayer. Der allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs, 1915.

Meili. Lehrbuch des internationalen Strafrechts u. Strafprozeßrechts 1910.

Meili. In der Festgabe für den Schweizer Juristenverein.

Mendelsohn-Bartholdy. Das räumliche Herrschaftsgebiet des Strafgesetzes in VBA VI, S. 85.

Mendelsohn-Bartholdy. Bei Aschrott-Kohlrausch, Reform des Reichsstrafgesetzbuchs, 1926 S. 35.

Mendelsohn-Bartholdy. Grundzüge des internationalen Strafrechts in G. A. 67 S. 65.

Mendelsohn-Bartholdy. Intern. Strafrecht und Politik in DJZ. 1928 S. 53.

Meyer-Allfeld. Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1922.

v. Mohl. Die völkerrechtliche Lehre vom Asyl in seinem Werk „Staatsrecht, Völkerrecht und Politik" Tübingen 1860 Bd. 1.

Motive zu dem Entwurf eines StGB. für den nordd. Bund 1869.

Neumeyer. Die gemeinrechtliche Entwicklung des internat. Privat- und Strafrechts bis Bartolus, München 1916.

Olshausen. Kommentar zum StGB. für das Deutsche Reich 1927.

Oppenhoff-Delius. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 14. Auflage 1873.

Poppe. Das Internat. Strafrecht des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und seine Fortentwicklung. Diss. Heidelberg 1913.

Rau. Das zeitl. und räuml. Geltungsgebiet des RStGB. nach dem Entwurf 1927, Diss. Tübingen 1929.

Reform des Strafrechts, kritische Besprechungen des amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs 1926, herausg. von Aschrott-Kohlrausch.

v. Roland. Das internat. Strafrecht, 1. Abtlg. Kritik der internat. Strafrechtstheorien, 1877.

Rüdorff-Stenglein. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 4. Auflage herausg. von Stenglein, Berlin 1892.

Rubo. Kommentar über das StGB. für das Deutsche Reich, Berlin 1879.

Schäfer. Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909 bis 1927.

R. Schmidt. Grundriß des deutschen Strafrechts, 2. Aufl., Leipzig 1931.

Schrader. Die Strafbarkeit der im Ausland begangenen Handlungen nach geltendem Recht und § 4 und 5 des Vorentwurfs zu einem deutschen StGB. Diss. Erlangen.

Schwarz. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Kommentar 1914.

Stölzel. Staatliches und staatenloses Ausland 1910.

Strafrechtliche Abhandlungen, begründet von Dr. Hans Bennecke, herausg. von Schoetensack.

Tafel. Die Geltung des Territorialprinzips im deutschen Reichsstrafrecht, Stuttgart 1902.

Traub. Das universelle Schutzprinzip, das Prinzip der identischen Norm in strafrechtl. Abh. Heft 162.

Traube. Das sogen. internat. Strafrecht im Reichsstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich und im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Diss. Heidelberg 1911.

Wachenfeld. Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1914.

v. Wächter. Deutsches Strafrecht, 1881.

v. Wächter. Kritik der Entwürfe eines nordd. StGB. Leipzig 1870.

Werneburg. Z. Str. W. Bd. 40 S. 365 und 486 und in Ger. S. 98 S. 76.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Zusammenstellung gutachtlicher Aeußerungen über den Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, herausgegeben vom Reichsjustizamt.

§ 1. Begriff, Name und Wesen des internationalen Strafrechts.

Die Frage, was man unter internationalem Strafrecht zu verstehen hat, ist von den Juristen nicht einheitlich beantwortet worden. Nach v. Rohland[1]) enthält das internationale Strafrecht den „Inbegriff der Rechtssätze, durch welche der Staat als Glied der Staatengemeinschaft das Geltungsgebiet seiner Normen und Strafgesetze hinsichtlich der Personen und Rechtsgüter bestimmt;" v. Martitz[2]) versteht unter internationalem Strafrecht „das System derjenigen Rechtssätze, welche die Beziehungen des staatlichen Strafrechts, besser des internen Strafrechts zum Ausland betreffen" nach v. Liszt[3]) umfaßt das internationale Strafrecht sowohl die Rechtssätze, durch welche sich das Geltungsgebiet des internen Strafrechts den ausländischen Strafrechten gegenüber bestimmt, ferner die Rechtssätze, durch welche die Gewährung der internationalen Rechtshilfe auf strafrechtlichem Gebiet bestimmt wird und weiterhin die durch internationale Vereinbarung geschaffenen Rechtssätze zum Zweck des Schutzes gewisser Rechtsgüter gegen internationale Angriffe. Meili[4]) schließlich versteht unter internationalem Strafrecht den Komplex der Normen und Rechtsregeln, welche sich aus der Tatsache ergeben, daß deliktische Handlungen unter die Herrschaft von Strafgesetzen mehrerer politisch von einander unabhängiger Staaten fallen oder zu fallen scheinen.

Auch die Bezeichnung der hier in Frage stehenden Materie als „internationales Strafrecht" ist nicht einheitlich und nicht unangefochten. Wächter[5]) spricht von dem „Herrschafts-

---

[1]) v. Rohland, Das internationale Strafrecht 1. Abt. 1877 S. 2.
[2]) v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen I (1888) S. 425.
[3]) v. Liszt, Z. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft II. S. 52/53.
[4]) Meili, Lehrbuch des internationalen Strafrechts und Strafprozeßrechts, Zürich 1910 S. 5.
[5]) v. Wächter, Deutsches Strafrecht 1881 S. 82.

gebiet nach den territorialen Grenzen und dem „sogenannten internationalen Strafrecht," Berner[1]) in seinem Lehrbuch des Strafrechts von der Herrschaft des Strafgesetzes rücksichtlich des Orts und in seiner Schrift: Wirkungskreis des Strafgesetzes[2]) unterscheidet er den Wirkungskreis der Strafrechtsnormen innerhalb der Zeit, des Raumes und der Personen. Auch Gerland[3]) lehnt den Begriff ab, weil er ihn für irreführend hält, da die hier in Betracht kommenden Rechtssätze dem nationalen Recht angehören, dessen Grenzen sie bestimmen. Binding behandelt die Materie im Handbuch[4]) unter dem Obertitel „das sachliche Geltungsgebiet des einzelnen Strafgesetzes. Das sogenannte internationale Strafrecht." Am meisten angefochten wurde die Bezeichnung „internationales Strafrecht" von v. Liszt. Er selbst spricht in seinem Lehrbuch[5]) von dem räumlichen Geltungsgebiet der Strafrechtssätze und verwirft den Ausdruck internationales Strafrecht, da er ihn für logisch und juristisch inkorrekt hält.[6]) Die Rechtsregeln über das räumliche Geltungsgebiet der Strafrechtssätze gehören dem nationalen Recht an, führt er in seinem Lehrbuch a. a. O. aus, man spreche von ihnen als internationalem Strafrecht in völlig unzutreffender,[7]) an anderer Stelle sogar,[8]) „in sehr unglücklicher und Mißverständnisse geradezu heraufbeschwörender Weise."

Andere, wie v. Martitz[9]), sprachen sich dagegen für die Bezeichnung „Internationales Strafrecht" aus, wobei v. Martitz betont, daß sich die dagegen erhobenen Einwendungen nur dann hören lassen, wenn der Akzent auf das Adjektiv international und nicht auf das Hauptwort Strafrecht fiele und

[1]) Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1886, 14. Aufl. S. 240.
[2]) Berner, Wirkungskreis des Strafgesetzes nach Zeit, Raum und Personen, 1853.
[3]) Gerland, Deutsches Reichsstrafrecht, Berlin. Leipzig 1922 S. 64.
[4]) Binding, Handbuch des Strafrechts I S. 370.
[5]) v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch des Strafrechts 1927 § 21 S. 99.
[6]) v. Liszt, Z II S. 52.
[7]) v. Liszt, 12. und 13. Aufl. (1903) § 21 S. 101, 16./17. Aufl. (1908) § 21 S. 100.
[8]) Die Kultur der Gegenwart, herausgegeben von Hinneberg (1906) Teil II. Abt. VIII. S. 214.
[9]) v. Martitz a. a. O. I. S. 425.

wenn man dabei an ein völkerrechtliches Strafrecht zu denken hätte. Trotz alledem hat sich der Name „Internationales Strafrecht" allmählich eingebürgert und seine Bezeichnung als solches scheint nicht so unberechtigt und zwar um deswillen, weil, wie v. Rohland es ausdrückt,[1]) „die Rücksicht auf die Völkergemeinschaft den Umfang der Strafkompetenz des Staates erheblich beeinflussen."

Seinem Wesen nach gehört das internationale Strafrecht zum Strafrecht; es stellt kein besonderes Rechtsgebiet dar, denn ein einheitliches internationales Strafrecht gibt es noch nicht und zwar handelt es sich um materielles Recht und jedenfalls zunächt nicht um Strafprozeßrecht. Letzteres untersteht besonderen Prinzipien und ist deshalb besonders zu behandeln. Das internationale Strafrecht dem internationalen Privatrecht zuzurechnen, erscheint unrichtig,[2]) weil es auf ganz andern Grundlagen als das Strafrecht basiert. Andere, wie v. Bar,[3]) wollen es unter das Völkerrecht stellen. Allein auch dies dürfte abzulehnen sein mit der von v. Rohland[4]) gegebenen Begründung, „daß jenes (nämlich das Völkerrecht) die Beziehungen von Staat zu Staat, dieses (das internationale Strafrecht) die Beziehungen von Staat zu Einzelnen regele,[5]) wenn gleich auch gewisse Beziehungen zum Völkerrecht unverkennbar sind.

Die Frage, die das internationale Strafrecht zu entscheiden hat, ist nicht die, für welches Territorium die Strafgesetze Anwendung zu finden haben, sondern welche Rechtsgüter durch sie geschützt werden oder, wie v. Martitz[6]) ausführt: es handelt sich um Schranken der Staatsgewalt und niemals bloß um eine Frage des Gerichtsstandes oder um eine strafprozessuale Angelegenheit.

In der Wissenschaft ist nun der Versuch gemacht worden,

---

[1]) v. Rohland a. a. O. S. 2.
[2]) Vgl. hierüber Binding, Handb. I S. 372 Note 5 und v. Rohland a. a. O. S. 2, woselbst in Note 3 weitere Literatur angegeben.
[3]) v. Bar, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts (1892) S. 4 und die von v. Rohland a. a. O. S. 2 Note 2 Genannten.
[4]) v. Rohland, a. a. O. S. 2.
[5]) siehe auch Binding, Handbuch I S. 371/72 und v. Martitz a. a. O. S. 425.
[6]) v. Martitz a. a. O. S. 425/28.

das internationale Strafrecht von einem Prinzip aus zu regeln. Es treten uns entgegen: das Territorial-, das Personal-, das Real- und das Universalprinzip, teilweise sogar mit Varianten. Keines derselben hat sich aber zu uneingeschränkter Herrschaft durchzuringen vermocht. Sie, weil für das Verständnis des Gesetzes erforderlich, im einzelnen genauer darzustellen, soll zunächst Gegenstand nachfolgender Ausführungen sein.

§ 2. Die Prinzipien des internationalen Strafrechts.

A. Das Territorialprinzip.

Nach dem Territorialprinzip ist der Staat berechtigt, solche Personen zu strafen, die sich während der Tat in dem Territorium aufhalten, ohne Unterschied, ob diese sich gegen inländische oder ausländische Rechtsgüter richtet.

Die Bedeutung des Territorialprinzips liegt sonach in positiver Richtung darin, daß das Strafrecht eines Staates alle diejenigen deliktischen Handlungen erfaßt, welche in seinem Territorium begangen werden, ohne Unterschied, ob sie gegen inländische oder ausländische Rechtsgüter gerichtet sind, gleichgültig auch, ob sie von einem dauernden Untertan begangen werden oder einem als subditus temporarius erscheinenden Ausländer. Quidquid est in territorio et est de territorio.

Seine negative Seite läßt sich in den Satz kleiden: leges non obligant extra territorium, ausländische Straftaten werden grundsätzlich nicht verfolgt, oder, wie Frank sagt, der inländische Staat kümmert sich nicht um die im Ausland begangenen Delikte, mag sie ein Untertan oder nicht Untertan begangen haben, mag sie gegen das Inland oder gegen das Ausland gerichtet gewesen sein. Gleichgültig ist auch, ob sich die Handlung ganz oder nur zum Teil im Inland abgespielt hat. Der Staat macht sein Strafrecht auch geltend, wenn auch nur ein Teil der Handlung sich innerhalb seines Territoriums realisiert.

Dieses Prinzip wird auf die Souveränität des Staates gestützt, der völkerrechtlich fundierten Gebietshohheit, indem gesagt wird, diese sei exklusiv. Das bedeutet, daß der Staat alle in seinem Gebiet sich aufhaltende Personen seinen Gesetzen, für die er auf seinem Gebiet das alleinige Gesetzgebungsrecht in Anspruch nimmt, unterordnen will und sie verpflichtet, dieselben zu achten. Im Gegensatz zu dem unten zu betrachtenden Universalprinzip, welches den Ort, auf dem sich das Delikt vollzieht, gar nicht berücksichtigt, legt umgekehrt das Territorialprinzip auf denselben ausschließlich Gewicht, insofern als der Staat bei allen innerhalb seines Gebietes begangenen Straftaten seine Strafgewalt als begründet ansieht, jenseits der Landesgrenzen herrscht sie überhaupt nicht. Das Territorialprinzip enthält sonach, worauf v. Rohland[1]) hinweist eine räumliche Umgrenzung der delinquierenden Personen.

Vom theoretischen Standpunkt aus gesehen, macht dieses Prinzip auf den ersten Blick den Eindruck, als ob damit die Herrschaft der Strafgesetze unter den einzelnen Staaten kurz, nervose und deutlich abgegrenzt werde[2]) und als ob sich damit das strafrechtliche Ideal nämlich, daß jedes Verbrechen auch seine Sühne finde, ohne weiteres verwirklichen lasse.

Allein diese Ansicht erweist sich bei näherer Prüfung als irrtümlich, denn die Voraussetzungen, die dieses Prinzip erfordert, nämlich, daß alle Staaten die gleichen Rechtsgrundsätze anerkennen und sich verpflichten, alle in ihrem Territorium vollführten Angriffe gegen die Interessen der anderen Staaten wirksam abzuwehren, sind — auch praktisch kaum durchführbar — nicht gegeben.

Untersucht man das Territorialprinzip daraufhin, wie es in der Praxis funktioniert, so lässt sich nicht verkennen, daß es zu sehr bedenklichen Konsequenzen führt.

Mit Rücksicht auf den Satz, daß im Ausland begangene Straftaten im Inland grundsätzlich nicht bestraft werden, braucht der im Ausland Delinquierende nur vom Ausland in das

[1]) v. Rohland a. a. O. S. 23.
[2]) Meili, a. a. O. S. 75.

Inland überzutreten, um sich damit der Bestrafung zu entziehen, eine Möglichkeit, die bei dem heutigen Stand der Verkehrstechnik den Verbrechern sehr leicht zur Verfügung steht.

Nicht mit Unrecht führt daher v. Rohland[1]) aus, daß das Recht machtlos dem Unrecht gegenüber stünde und der Staat zum Verbrecherasyl würde und daß dieser Zustand der Rechtlosigkeit für den Staat besonders empfindlich wäre, wenn die Spitze des von dem Verbrecher im Ausland verübten Verbrechens gegen ihn selbst gerichtet ist.

Weiter könnten alle Verbrechen, die gegen die Untertanen des Inlandes vom Ausland her verübt werden, nicht bestraft werden, weil ja, damit das Inland strafberechtigt wird, erforderlich ist, daß sich der Täter während der Ausübung der verbrecherischen Tat auf dem Territorium befindet. Es wäre also bei uneingeschränkter Anwendung des Territorialprinzips durchaus möglich, daß ein Verbrecher, der durch einen Schuß über die Grenze eine im inländischen Staatsgebiet befindliche Person tötet, in dieses flüchten könnte, ohne eine Bestrafung fürchten zu müssen.

Ferner wäre, da das Territorialprinzip die Strafberechtigung des Staates von der Anwesenheit des Täters auf seinem Territorium abhängig macht, jeweils eine dahingehende Feststellung notwendig, an welchem Ort die verbrecherische Handlung vorgenommen wurde und welchem Staat dieser angehört. In allen Fällen, wo diese Frage nicht beantwortet werden kann, wie z. B. bei Verbrechen im Eisenbahnwagen eines über die Grenze fahrenden Zuges oder auf Grenzgebieten, zumal wenn die Grenze nicht ganz sicher oder streitig ist,[2]) könnte eine Bestrafung, sei es durch den inländischen oder einen andern Staat überhaupt nicht eintreten.

Schließlich läßt das Territorialprinzip außer Acht, daß Delikte auch außerhalb eines Staatsgebietes, auf staatenlosem Gebiet begangen werden können. Einen Inländer, der daselbst delinquiert, zu bestrafen, ist vom Standpunkt des Territorialprinzips aus nur möglich, wenn man, wie dies tatsächlich

[1]) v. Rohland, a. a. O. S. 27.

[2]) Ein interessantes Beispiel war hiefür der Ort Neutral-Moresnet. Siehe auch das v. Rohland auf S. 32 Anm. 20 erwähnte Beispiel.

geschah, zu der Fiktion greift, daß man solche Verbrechen als im Inland geschehen betrachtet.

Das Unhaltbare dieser Ergebnisse wurde von den Vertretern des Territorialprinzips verschiedentlich eingesehen und anerkannt, daß es nicht im Stande ist, den Anforderungen des Lebens an die Strafrechtspflege Genüge zu leisten.

Es hat daher nicht an Versuchen gefehlt, diese Unzulänglichkeiten des Territorialprinzips zu beseitigen. Befürwortet wurde eine weitgehende Auslieferung[1]) der eigenen Untertanen, indem man sagte, wenn der Staat nicht das Recht hat, seine eigenen Angehörigen zu strafen, weil sein territoriales Strafrecht nicht verletzt wurde, so hat er wenigstens die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß dem andern Staat die Ausübung seines Strafrechts gesichert werde.

Allein gegen die Auslieferung eigener Untertanen liegen doch sehr beachtliche Bedenken vor, sodaß zum mindesten eine zu weit gehende Inanspruchnahme derselben nicht in Frage kommen kann. Einmal ist es zweifellos, worauf Binding[2]) hinweist, ein Unding, den Bürger aus seiner Heimat, den Geschäftsmann aus seinem Beruf, den Vater aus seiner Familie zu reissen, damit er sich z. B. in Japan oder Südamerika gegen eine vielleicht ungerechtfertigte Beschuldigung verantworte. Und auch wenn die Beschuldigung durchaus begründet wäre, so ist doch nicht zu verkennen, daß eine Aburteilung des Schuldigen in fremdem Land, mit fremder Sprache, vor fremdem Gericht mit ganz andersartigem Gerichtsverfahren, nach fremdem, vollkommen unbekanntem Recht eine Benachteiligung darstellt, die allein ausreichen würde, der Auslieferung gegenüber eine ablehnende Haltung einzunehmen, ganz abgesehen davon, daß, wenn wir uns nur z. B. in die Zeiten zurückversetzen, da von unseren Feinden das Ansinnen an uns gestellt wurde, die angeblichen Kriegsverbrecher auszuliefern, nationale und politische, in vielen Fällen auch konfessionelle Gründe dazu kommen können, die für den inländischen Staat die Besorgnis nur zu sehr begründet erscheinen

[1]) Hälschner, System des preußischen Strafrechts 1858, Bonn, S. 62. Bremer, Gerichtssaal XVII Jg. 1865, S. 454/455.
[2]) Binding, Handbuch des Strafrechts I S. 400.

lassen, daß die Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und Fällung eines gerechten Urteils nicht genügend gewährleistet werde.

Dann aber ist darauf hinzuweisen, daß durch die Auslieferung gar nicht in allen Fällen der erstrebte Erfolg erzielt wird, denn, wenn Auslieferung stattfindet, so muß, wie v. Rohland[1]) mit Recht ausführt, auch feststehen, an wen ausgeliefert werden soll und diese Frage ist unter Umständen gar nicht oder wenigstens nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu beantworten, wie sich z. B. an den Fällen zeigen lässt, wo der Ort des Verbrechens unentdeckt bleibt, oder zweifelhaft ist, welchem Staat er angehört. Bei Delikten auf staatenlosem Gebiet vollends wäre eine Auslieferung überhaupt vollkommen ausgeschlossen.

Dann aber erhebt sich auch die Frage, was soll geschehen, wenn die Auslieferung vom Ausland gar nicht verlangt oder die angebotene nicht angenommen wird, weil der ausländische Staat kein Interesse an einer Bestrafung hat, ein Fall, der gar nicht so selten ist z. B. beim Verbrechen des Hochverrats gegen den inländischen Staat. In solchen Fällen würde der Staat dem Verbrecher vollkommen machtlos gegenüberstehen; er wäre gezwungen, ihn in seinem Land zu dulden, ohne irgendwie seine Bestrafung herbeiführen zu können.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß bei Durchführung der Auslieferung in dieser Form die Vertreter des Territorialprinzips in Widerspruch mit den Gesetzgebungen fast sämtlicher Staaten kommen würden, die mit Ausnahme Englands und Nordamerikas übereinstimmend an dem Grundsatz der Nichtauslieferung eigener Untertanen festhalten.[2]) Ob angesichts dieser Tatsache mit dem von v. Liszt[3]) gemachten Vorschlag eines Weltauslieferungsvertrags viel gewonnen wäre, mag immerhin zweifelhaft erscheinen.

Von der weitaus größeren Zahl der Anhänger des Territorialprinzips wird daher die Auslieferung eigener Untertanen

[1]) v. Rohland, a. a. O. S. 33.
[2]) Für Deutschland vgl. § 9 StGB. und Art. 112 Abs. 3 der RV.
[3]) v. Liszt: Strafrechtliche Aufsätze und Vorschläge I, 90 fl.

verworfen; sie versuchen auf anderem Weg ihr Ziel zu erreichen. Gemeinsam ist allen, daß sie dem inländischen Staat das Recht zugestehen, von seinen Untertanen im Ausland begangene Verbrechen vor sein Forum zu ziehen.

In der Begründung für dieses Recht weichen sie jedoch voneinander ab.

Ein Teil der Schriftsteller meint, der inländische Staat habe als strafrechtlicher Stellvertreter[1]) desjenigen Staates auf dessen Gebiet das Verbrechen vollzogen wurde, Recht und Pflicht der Bestrafung und begründen diese Ansicht damit, daß sie geltend machen, der inländische Staat stehe in einem unmittelbareren Verhältnis zu seinen Untertanen als der auswärtige.

Allein hier wird mit einer Fiktion gearbeitet. Eine konsequente Durchführung dieser Ansicht erscheint mit nicht unerheblichen Hindernissen verknüpft, ja bei genauerem Zusehen ergibt sich, daß nicht nur sämtliche Momente einer Stellvertretung nicht vorhanden sind, sondern, daß vielmehr genau das Gegenteil stattfindet.

Einmal läßt sich, wie dies von mehreren Schriftstellern geschieht, das Vorliegen eines solchen Auftrags nicht annehmen, zum mindesten ist seine Existenz durch nichts erkennbar. Die Annahme einer ausdrücklichen oder durch konkludente Handlungen geschehenen Uebertragung des Strafrechts seitens eines Staats auf den andern ist eine durch nichts bewiesene Behauptung. Wenn nun, um diesem Mangel abzuhelfen, von einer Reihe von Schriftstellern[2]) der Vorschlag gemacht wurde, die Staaten sollen hierauf bezügliche Verträge abschließen, so wird damit die Sache, worauf v. Rohland[3]) mit Recht hinweist, um nichts besser.

Greift man zu der Konstruktion einer negotiorum gestio, so wäre jeweils eine nachträgliche Genehmigung erforderlich; das Vorliegen einer solchen lässt sich aber ebenfalls nicht nachweisen. Läge eine Stellvertretung vor, so müßte die Be-

[1]) z. B. Hälschner, System S. 64.
[2]) Bremer, S. 456; Böcking, Bonner Briefe, Bonn 1848 S. 12; Klüber, Völkerrecht 2. Aufl. von Morstadt 1851 § 63.
[3]) v. Rohland, a. a. O. S. 40 Anm. 18.

zugnahme des einen Staates auf den andern, der Wille, an seiner Stelle zu handeln, irgendwie ersichtlich sein.

Was andererseits den Inhalt der Stellvertretung anlangt, so könnte derselbe nur darin bestehen, daß nach den Grundsätzen der ausländischen Gesetzgebung gestraft würde. Allein gerade das Gegenteil ist in Wirklichkeit der Fall. Wenn der Staat eine Bestrafung eintreten läßt, so urteilt er nach der richtigen Anschauung gemäß seinen Gesetzen, obwohl es wahr ist, daß in vereinzelten Ausnahmen die andere Anschauung auch in modernen Gesetzen nachklingt.[1]) Schließlich wäre auch ein Handeln gemäß dem Willen des vertretenen Staates erforderlich. Allein der strafende Staat kehrt sich hieran nicht, sondern straft ganz nach seinem Willen.

Dann aber ergeben sich auch insofern Schwierigkeiten, als es Handlungen gibt, denen jeweils ein anderer juristischer Charakter inne wohnt, je nachdem sie vom Standpunkt des einen oder des andern Staates betrachtet werden. So erscheinen z. B. Amtsverbrechen inländischer Beamter, sofern sie lediglich eine Verletzung der Amtspflichten enthalten, dem ausländischen Staat, in dessen Territorium sie verübt wurden, nicht als Bruch seiner Gesetze oder etwa eine Handlung des Inländers, durch welche er seinem Heimatstaat gegenüber sämtliche wesentliche Merkmale des Landesverrats verwirklicht, in den Augen des auswärtigen Staates bloß als Verletzung der völkerrechtlichen Beziehungen mit dem Inland oder als Verletzung der Normen, die die feindlichen Handlungen gegen befreundete Staaten verbieten. Eine Bestrafung in all diesen Fällen ist offensichtlich unmöglich.

Genau betrachtet stellt die ganze angebliche Stellvertretung im Grund nichts anderes dar als eine Blanko-Erlaubnis, nach eigenem Ermessen und nach eigenen Grundsätzen zu strafen. Aber selbst eine solche Erlaubnis ist nicht im Stande, dem inländischen Staat die Berechtigung zur Anwendung seiner Gesetze auf eine Rechtsverletzung, welche demselben nicht an und für sich unterworfen ist, zu verschaffen.[2])

---

[1]) Meili, a. a. O. S. 78.
[2]) So Rohland, a. a. O. S. 41.

Andere versuchen in der Weise zu helfen, daß sie dem Staat wegen solcher gegen ihn selbst von seinen Untertanen im Ausland begangenen Verbrechen ein Recht der Notwehr oder der Verteidigung zugestehen.[1]) Geht man aus von dem Begriff der Notwehr als einer maßvollen Abwehr eines den Rechtsgütern unmittelbar drohenden, vom Recht nicht gebilligten Angriffs, so ist das Wesentliche das Vorliegen einer unmittelbar drohenden oder gegenwärtigen Gefahr. Allein gerade hieran fehlt es, denn der Angriff ist in diesen Fällen bereits vorüber, das Unrecht bereits geschehen, für Anwendung der Bestimmungen des Notwehrrechts ist daher kein Raum. Es ist daher durchaus richtig, wenn v. Rohland[2]) ausführt, daß es sich dann, wenn der Staat dem schuldhaften Urheber einer bereits eingetretenen Rechtsverletzung ein rechtliches Uebel zufügt, indem er eine solche Minderung an Rechsgütern an dieselben Bedingungen knüpft, wie die Strafverhängung und in den nämlichen Formen ausübt, wie diese, dies nichts anderes heißt, als strafen.

Eine Reihe von Schriftstellern gewähren in weitgehender Weise bei Delikten des Inländers im Ausland, welche sich gegen seinen Heimatstaat richten ein selbständiges Strafrecht, indem sie dasselbe damit begründen, daß hier die spezielle Treupflicht des Untertanen gegen sein Vaterland verletzt sei.[3]) Von diesem Strafanspruch behaupten nun die erwähnten Schriftsteller, daß er dem Territorialprinzip nicht widerspreche. Allein zu Unrecht. Das Wesen des Territorialprinzips liegt, worauf oben schon hingewiesen wurde, in der räumlichen Umgrenzung der handelnden Personen nach dem Staatsgebiet. Es verstößt daher in höchstem Maß gegen dieses Prinzip, wenn von außerhalb des Staatsgebiets begangene Handlungen nach inländischem Strafrecht bestraft werden, ganz abgesehen von der Inkonsequenz, in die sich oben genannte Schriftsteller verwickeln. Während ständig von diesen gelehrt wird, daß das öffentliche Recht außerhalb des Territoriums außer Geltung

[1]) z. B. Abegg: Ueber die Bestrafung der im Ausland begangenen Verbrechen, Landshut 1819 S. 42.
[2]) v. Rohland, a. a. O. S. 38.
[3]) z. B. Hälschner, a. a. O. S. 64.

sei, soll nun gerade der, wie v. Rohland[1]) sich ausdrückt, öffentlich-rechtlichste Teil des öffentlichen Rechts, nämlich das unmittelbare Verhältnis der Untertanen zum Staat, welchem er angehört, im Ausland wirksam sein und die darauf bezüglichen Gesetze auch im Ausland Gesetzeskraft haben.

Schließlich wurde noch von andern Schriftstellern dem Staat ein selbständiges Strafrecht gewährt bei den sog. in fraudem legis domesticae begangenen Handlungen d. h., bei den Handlungen, zu deren Begehung sich jemand außerhalb des Territoriums begibt, um dort eine nach dortigem Recht erlaubte, nach inländischem Gesetz verbotene Handlung vorzunehmen.

Abgesehen von dem Bedenken, daß das wesentlichste Moment, nämlich das Handeln im Ausland in der Absicht, der Bestrafung im Inland zu entgehen, geeignet wäre, einen besonderen Typus eines Delikts, nämlich „das in fraudem legis im Ausland handeln" zu schaffen, trifft aber die Annahme einer in fraudem legis vorgenommenen Handlung überhaupt nicht zu, denn entweder sind, wie v. Rohland richtig ausführt,[2]) die ausländischen Gesetze auch im Ausland Regeln für die Handlungsweise des Untertanen, dann kann von einer in fraudem legis vorgenommenen Handlung nicht die Rede sein, sondern nur die Frage entstehen, wie vorhandene Straflosigkeit einer Handlung nach ausländischem Gesetz auf die Beurteilung durch das inländische zurückwirkt oder aber, sie sind es nicht, was gerade die Anhänger des Territorialprinzips behaupten, dann ist ebenfalls keine strafbare Handlung vorhanden, weil von demjenigen, der sich behufs Begehung eines Verbrechens in das Ausland begibt und nun gegenüber der Strafjustiz des Inlandes sich auf den Aufenthalt im Ausland beruft, weder ein Rechtssatz falsch ausgelegt, noch der wirkliche Tatbestand entstellt oder versteckt wird.[3])

Als Prinzip betrachtet, zeichnet sich das Territorialprinzip durch große Einfachheit aus. Seine Vorzüge bestehen darin,

---

[1]) v. Rohland, a. a. O. S. 36.
[2]) v. Rohland a. a. O. S. 23.
[3]) v. Bar, Int.R. S. 511 Anm. 6.

daß es die Zuständigkeit der einzelnen Strafgewalten ziemlich scharf abgrenzt, daß es folgerichtig durchführbar ist, sodass Reibereien mit fremden Staaten nicht zu befürchten sind, daß die Verfolgung nicht erschwert und die Unmittelbarkeit des Verfahrens gewährleistet ist. Allein die oben erwähnte Einfachheit ist zugleich eine Einseitigkeit, denn der Grund und Boden, auf welchem ein Verbrechen verübt wird, ist zwar die sinnfälligste, aber nicht die einzige Beziehung, in welcher ein Staat zur Begehung eines Verbrechens stehen kann.

Sehr nachteilig wirkt insbesondere, daß das Territorialprinzip, wie dargelegt, mit Rücksicht auf die bedenklichen Konsequenzen, zu denen es in der Praxis führt, allenthalben von seinen Anhängern durchlöchert werden muß und sie auf dem einen oder andern Weg doch fast alle auf die Konstruierung eines Strafrechts über den im Ausland delinquierenden Inländer, mindestens in einzelnen Fällen herauskommen, — eine von der festen Geschlossenheit des Territorialprinzips seltsam abstechende Erscheinung.

B. Das Personalprinzip.

1. Die Begründung der Strafbarkeit des Inländers im Ausland.

Während beim Territorialprinzip, wie wir sahen, die Strafgewalt an der Staatsgrenze endigt, erkennt die überwiegende Mehrzahl der Rechtslehrer an, daß der Staat berechtigt sein müsse, seinen Untertanen Pflichten aufzuerlegen, die mit dem Verlassen des Heimatterritoriums nicht aufhören und eine Strafgewalt haben müsse, die sich über alle Untertanen erstrecke, ohne Rücksicht auf den Ort, wo sie sich befinden.

In der Begründung für diese Forderung gehen die einzelnen Schriftsteller allerdings auseinander.

Wenn wir von der Ansicht von Berners[1]) absehen, der die Strafbarkeit des Inländers dadurch zu begründen versucht, daß er sagt, die Beobachtung der Strafgesetze sei Bedingung des Staatsbürgertums, eine Ansicht, die m. E. überzeugend

[1]) v. Berner Wirkungskreis S. 126, 132

widerlegt worden ist, von v. Mohl[1]) mit den Worten, daß jemand nicht deshalb nicht stehlen dürfe, weil er die Ehre hat, ein Preuße, Franzose oder Chinese zu sein, sondern, weil der Diebstahl eine Verletzung der von dem betreffenden Staat anerkannten Rechtsordnung ist, verdient die von einer Anzahl von Schriftstellern[2]) vertretene Ansicht, die die Strafbarkeit des Inländers aus dem völkerrechtlichen Schutz, welchen er seitens seines Heimatstaates im Ausland genießt, herleitet und als Bedingung dieses Schutzes die Beobachtung der inländischen Strafgesetze hinstellt, nähere Beachtung. Die Vertreter dieser Ansicht heben hervor, daß der Inländer, der sich im Inland befindet, Anspruch mache auf alle Rechte, die ihm aus dem durch nichts unterbrochenen Zusammenhang mit seinem Heimatstaat erwachsen. Die Gesandten des Heimatstaates müßten seine Rechte im Ausland wahrnehmen, die schützende Hand seines Vaterlandes bleibe über ihm. Er mache Anspruch auf alle Vorzüge, welche der fremde Staat den Untertanen seines Heimatstaates eingeräumt habe. Und diesen Rechten des Inländers, deren er sich im Ausland nur auf Grund seines fortdauernden Untertanenverhältnisses und Staatsbürgertums bezüglich seines Heimatstaates erfreue, sollten keine Pflichten entsprechen? Es sollte erlaubt sein, die Gesetze desselben Staates im Ausland zu verletzen, dem man Schutz, Beistand und Geltung im Ausland verdankt?

Allein diese Ansicht beruht, worauf v. Rohland[3]) mit Recht hinweist, auf der irrtümlichen Annahme, daß zwischen dem völkerrechtlichen Schutz, den der Staat seinen Angehörigen außerhalb seines Territoriums gewähre und der Verpflichtung

---

[1]) v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Tübingen 1860 Bd. 1 S. 691 ff.

[2]) Vgl. z. B. v. Berner, Wirkungskreis S. 131 der diesen Grund neben dem vorhin angeführten geltend macht, sowie Hélié Nr. 881 der sagt: Tant qu'elles (personnes) conservent le droit de cité, tant qu'elles n'ont pas abdiqué la volenté de revenir dans leurs pays, elles sont soumises aux obligations des citoyens, puisqu'elles en conservent les droits. La protection de leurs pays les suit en pays étranger, ses ministres et ses consuls leur prêtent leur appui; or la condition de cette protection est l'observation des lois, qui régissent les actes moraux.

[3]) v. Rohland, a. a. O. S. 98.

dieser, die inländischen Gesetze auch im Ausland zu beachten ein Zusammenhang bestehe. Warum jenem Schutz gerade diese Verpflichtung entsprechen soll, ist nicht einzusehen. Die Folge der Nichtbeachtung der inländischen Gesetze im Ausland wäre logischerweise das Wegfallen des völkerrechtlichen Schutzes, ein Recht zur Bestrafung ergibt sich damit aber immer noch nicht. Schließlich ist noch auf das merkwürdige Ergebnis hinzuweisen, daß die Vertreter dieser Ansicht, die Pflicht der Beobachtung der Gesetze von den im Ausland wohnenden Untertanen aus einem ganz andern Grund fordern, als von den im Inland wohnenden, während der Wechsel des Aufenthaltsortes hiefür gar nicht von Belang sein kann.

v. Bar[1]) meint, der Staat müsse das Recht zu strafen in dem Umfang haben, als es zur Aufrechterhaltung seiner Rechtsordnung erforderlich ist, vorausgesetzt, daß diese Bestrafung nicht mit den anderweitig anerkannten Sätzen des Völkerrechts wie des Strafrechts in Widerspruch trete. Diese Auffassung ist, wie v. Rohland[2]) hiezu richtig bemerkt, deshalb zu eng, weil bei den Missetaten des Inländers im Auslande, welche gegen das Ausland gerichtet waren, direkt nur die ausländische Rechtsordnung verletzt wird und zu weit, weil nicht geleugnet werden kann, daß der Ausländer, der im Ausland feindliche Handlungen oder ein Münzverbrechen gegen unsern Staat begeht oder von dort aus im Inland befindliche Personen betrügt oder injuriert, unsere Rechtsordnung verletzt, selbst wenn man dem inländischen Staat in diesen Fällen ein Strafrecht abstreitet.

In seinem internat. Privat- und Strafrecht[3]) verläßt v. Bar diese Ansicht und versucht die Strafbarkeit des Inländers in der Weise zu begründen, daß er sagt, der Grund der Berechtigung des Staates, dem Inländer Pflichten aufzuerlegen, liege in dem sittlichen Band, das zwischen ihm und dem Staat bestehe: „Von dem Inländer muß angenommen werden, daß ihm die sittlichen und rechtlichen Grundlagen, auf denen

---

[1]) v. Bar, in der krit. Vierteljahrszeitschrift f. Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. XV 1873 S. 43.
[2]) v. Rohland, S. 99.
[3]) v. Bar, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts S. 526, 527.

die Kultur seines Heimatstaates und dieser selbst ruht, auch im Ausland noch bewußt bleiben." Die Strafe sei zwar bloß gegen einzelne Willensäusserungen einer Person gerichtet, da aber die einzelne Handlung doch ein Produkt der ganzen Persönlichkeit sei, so könnte solange das sittliche Band zwischen der Person und dem Staat noch bestehe die strafrechtliche Aktion des Staates dadurch nicht ausgeschlossen sein, daß die fragliche Willensäusserung nicht in dem Territorium jenes Staates, dem die Person dauernd angehört, sondern innerhalb eines fremden Landes erfolgt sei.

Gegen diese Ansicht, gegen die sich vor allem Bremer[1]) wendet, ist anzuführen, daß sich auf das sittliche Band eine strafrechtliche Aktion niemals gründen läßt. v. Bar sagt auch selbst[2]), daß die Inländer wegen der im Ausland begangenen Verbrechen deshalb bestraft werden, weil sie sich eines Bruches der inlandischen Rechtsordnung schuldig gemacht haben, nicht aber, weil sie sich gegen die sittliche Ordnung verstoßen haben.

Von einigen Rechtslehrern[3]) wird die Strafbarkeit des Inländers für im Ausland begangene Delikte dadurch zu begründen versucht, daß sie geltend machen, der Inländer sei kraft der seinem Untertanenverhältnis entspringenden Pflicht zum Gehorsam gehalten, die Gesetze des Staates zu beobachten und zwar bestehe diese Pflicht auch außerhalb des Staatsgebietes insolange fort, als das Untertanenverhältnis bestehe.

Allein hier ist, wie v. Rohland[4]) mit Recht einwirft, die Frage aufzuwerfen, ob der Grund dieser Verbindlichkeit stets das Untertanenverhältnis ist oder, ob es nicht Fälle gibt, wo der Gehorsam zu Gunsten der inländischen Rechtswelt von denen, wo er zu Gunsten der ausländischen gefordert wird, zu trennen ist. Entgegen der von v. Arnold[5]) vertretenen Ansicht, daß die Verpflichtung des Inländers verbrecherische Handlungen gegen inländische Rechtsobjekte zu unterlassen, auf das Untertanenverhältnis, die Verbindlichkeit, Angriffe auf

[1]) Bremer, a. a. O. S. 432.
[2]) v. Bar, a. a. O. S. 550.
[3]) z. B. Bekker, I S. 158.
[4]) v. Rohland, S. 101.
[5]) v. Arnold, Gerichtssaal Jahrg. IX Bd. 1 (1857) S. 325.

ausländische Rechtsobjekte zu unterlassen, auf das von v. Arnold sogenannte Internationalitätsprinzip zurückzuführen sei, meint v. Rohland a. a. O., daß gerade die Pflicht des Untertanen, ausländische Rechtsgüter nicht zu verletzen oder zu gefährden, aus dem Untertanenverhältnis entspringe, während die Verbindlichkeit, Angriffe auf inländische Rechtsgüter zu unterlassen, nur zum Teil auf das Untertanenverhältnis sich gründe, da sie ja auch in gewissem Umfang dem Ausländer obliege. In neuerer Zeit wird nun das Recht des Staates, die vom Inländer im Ausland begangenen Handlungen zu strafen, aus dem Treuverhältnis erklärt,[1]) das den einzelnen mit seinem Staat auch im Ausland verbindet. Ein solches Treuverhältnis kann durch Anstellung begründet werden (Beamte), dann aber besonders durch Staatsangehörigkeit. Aus ihm ergibt sich einerseits der Satz, daß der Deutsche auch im Ausland dem Deutschen Reich zur Treue verpflichtet ist und er bestraft wird, wenn er diese Treue durch eine landesverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat bricht, wie andererseits der, daß das Deutsche Reich dem einzelnen Deutschen zur Treue verpflichtet ist und ihn sonach wegen eines im Ausland begangenen Deliktes nicht ausliefern darf, allerdings dann aber seine Bestrafung für im Ausland begangene Delikte selbst übernehmen muß.

2. Begriff des Personalprinzips.

Nach dem Personalprinzip ist der Staat befugt, nicht nur alle innerhalb seiner Staatsgrenzen verübten Delikte zu strafen, sondern auch die, die von seinen Bürgern im Ausland begangen werden. Es werden also hier die räumlichen Schranken zu staatlichen erweitert, indem der Inländer bestraft wird, ganz gleich, ob er sich im Inland oder im Ausland aufhält und auch der Ausländer wird, wenigstens solange er sich im Inland befindet, den Strafgesetzen des Inlandes unterworfen, indem man ihn als zeitweiligen Untertan (subditus temporarius) ansieht. Die Basis dieses Prinzips bildet die Staatsangehörig-

[1]) Vgl. z. B. Frank zu § 5, III 3, Kohler, Internat. Strafrecht 1917 S. 89/90, Meili a. a. O. S. 81.

keit; das Geltungsgebiet der inländischen Gesetze reicht überall hin, wo sich Inländer befinden. Im Vergleich zum Territorialprinzip erweitert das Personalprinzip die Strafkompetenz des inländischen Staates um die Delikte, welche außerhalb des Territoriums von Inländern begangen werden und stellt sich hiedurch in unvereinbaren Gegensatz zu ersterem. Ein weiterer Unterschied besteht auch insofern, als nach dem Territorialprinzip stets nur ein Staat, nach dem Personalprinzip unter Umständen — wenn nämlich ein Inländer im Ausland verbrach — zwei Staaten strafberechtigt sein können. Gemeinsam haben sie jedoch, daß bei Abgrenzung der Strafgewalt des Staates bloß auf die subjektive Seite des Delikts Gewicht gelegt wird.

Das Personalprinzip wird nun, je nach dem Umfang der Verantwortlichkeit des Inländers für seine begangenen Verbrechen, wiederum in ein passives und ein aktives Personalprinzip eingeteilt. Das passive Personalprinzip gewährt in stark einschränkender Weise nur dem Staat und seinen Angehörigen Schutz. Der Inländer ist nur dann strafbar, wenn er durch Angriffe vom In- oder Ausland die inländische Rechtsgüterwelt verletzt. Die Auslegung des Personalprinzips in diesem einschränkenden Sinn ist jedoch unhaltbar, weil es in gewissem Umfang dieselben Mißstände nach sich ziehen würde, wie das Territorialprinzip. Weiter ist sie vom prinzipiellen Standpunkt aus auch unrichtig, denn, wenn man schon anerkennt, daß der Untertan den Strafgesetzen seines Heimatstaates auch im Ausland unterworfen ist, so muß man mit Rücksicht auf die Rechts- und Kulturgemeinschaft, die heute die Staaten vereinigt, es dem Staat zur Aufgabe machen, seine Untertanen auch wegen außerhalb des Staatsgebiets unternommener Angriffe auf die ausländische Rechtswelt zur Verantwortung zu ziehen.

Im Gegensatz dazu ist nach dem aktiven Personalprinzip der Inländer strafbar, nicht bloß wegen Verbrechen gegen seine Mitbürger und seinen Heimatstaat, sondern auch wegen Verletzung ausländischer Rechtsgüter im Ausland. Für die Strafbarkeit des Inländers ist es ohne Belang, ob das Delikt im Inland oder Ausland begangen wurde, gleichgültig auch, ob

inländische oder ausländische Rechtsgüter verletzt wurden, maßgebend ist lediglich, ob er dem eigenen Staat angehört.

Was die praktische Verwertbarkeit dieses Prinzips betrifft, so läßt sich zunächst einmal ganz allgemein sagen, daß die Herstellung eines gesicherten Rechtszustandes bei Anwendung des Personalprinzips weit eher gewährleistet ist, als bei Anwendung des Territorialprinzips. Die Uebelstände, welche bei diesem insofern entstehen, daß alle jenseits der inländischen Staatsgrenzen sich vollziehenden Delikte als den inländischen Gesetzen nicht zuwiderlaufend angesehen werden, werden hier dadurch vermieden, daß wenigstens der im Ausland weilende Staatsangehörige für die daselbst begangenen Delikte seinem Heimatstaat verantwortlich bleibt.

Daß jedoch auch das Personalprinzip manchen Wunsch noch offen läßt, ist stets anerkannt worden.[1]) Vor allem wirkt sich nachteilig aus, daß der Staat nicht berechtigt ist, alle rechtswidrigen Angriffe, welche der Ausländer im Ausland gegen die inländische Rechtswelt unternommen hat, zu strafen, auch nicht, wenn er später im Inland betreten wird, ein Umstand, der besonders nachteilig empfunden wird bei gegen das Inland gerichteten politischen Verbrechen. Auch von Seiten der Anhänger des Personalprinzips wurden Versuche gemacht, um diese Mißstände zu beseitigen. Auch hier wurde das Mittel der Auslieferung zu Hilfe gezogen.

Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die Auslieferung die erwähnten Uebelstände vielfach zu beseitigen vermag, so versagt sie gerade in den wichtigsten Fällen nämlich dann, wenn dem ausländischen Staat durch das Verbrechen entweder gar kein Strafanspruch erwachsen ist oder ein solcher zwar entstanden aber in viel geringerem Umfang, als dem inländischen Staat entstanden wäre, wenn er selbst diese Güter gegen die Ausländer schützen könnte.

Gesetzt auch den Fall, die Voraussetzungen für eine Auslieferung wären gegeben, so treten uns doch die schon oben

[1]) v. Wächter, Kritik der Entwürfe eines norddeutschen StGB. Leipzig 1870 S. 81, Heinze, Erörterungen zu dem Entwurf eines nordd. StGB. Leipzig 1870 S. 140, Binding, Kritik des Entwurfs des nordd. StGB. Leipzig 1869 S. 125.

erwähnten Bedenken entgegen, ob in dem die Auslieferung verlangenden Staat auch die Garantien für eine den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechende Rechtspflege gegeben sind. Ferner ist auch hier die Frage aufzuwerfen, was geschehen soll, wenn der auswärtige Staat, welchem die Auslieferung angeboten wird, die Annahme verweigert?

Von andern wurde in der Weise zu helfen versucht, daß sie dem inländischen Staat die Befugnis einräumten, seine Ansprüche aus solchen Rechtsverletzungen wenigstens in gewissem Umfang selbständig zu befriedigen, besonders bei Verbrechen, welche sich gegen den inländischen Staat selbst richten. Allein es wird hier, worauf v. Rohland[1]) hinweist, ein Recht Strafe zu verlangen, meist nur aus Rücksicht auf den gegenwärtig noch mangelhaften Zustand der Gesetzgebungen gegeben, welche vielfach auswärtigen Staaten nicht in genügendem Umfang einen Strafschutz zu Teil werden lassen, in der Hoffnung, daß dieses Strafrecht nur ein provisorisches sei, welches einst erlöschen werde. An eine Erfüllung dieser Erwartung kann jedoch um deswillen nicht gedacht werden, weil Angriffe gegen ein lediglich spezielles Rechtsgut des inländischen Gemeinwesens, mögen sie von Inländern oder Ausländern ausgehen, der Strafkompetenz eines andern als des angegriffenen Staates nicht unterliegen.

Darüber, wie diese Befugnis im einzelnen näher zu begründen sei, gehen die Ansichten auseinander. Von einem Teil wird die Fiktion gewählt, der inländische Staat handle in Stellvertretung des andern. Hiegegen kann auf die schon oben gemachten Ausführungen verwiesen werden.

Von anderer Seite wurde dieses Recht des inländischen Staates auf ein Recht der Notwehr gestützt. Hiegegen ist jedoch auch hier anzuführen, daß das Notwehrrecht eine gegenwärtige und unmittelbare Gefahr voraussetzt.

Weiterhin wurde gesagt, dem Staat stehe gegen die Ausländer ein Recht der Selbsthilfe zu, der Staat sei befugt, sich selbst Genugtuung zu nehmen und diese zu Gunsten seiner Rechtsordnung ausgeübte Selbsthilfe sei, da der Staat auf

[1]) v. Rohland, a. a. O. S. 107.

andere Weise nicht zu seinem Recht gelangen könne, eine rechtmäßige.

Prüft man nun diese Ansicht des näheren und geht dem Begriff der Selbsthilfe auf den Grund, so ist zunächst einmal festzustellen, daß von den drei Unterbegriffen der Selbsthilfe (a. Selbsthilfe als Selbstverteidigung, Abwehr drohender Rechtsverletzungen, b. Selbsthilfe als Rache, Wiedervergeltung eines uns zugefügten Uebels und c. Selbsthilfe im engeren Sinn, Aneignung dessen, worauf wir einen Anspruch zu besitzen glauben) an sich nur die zweite Art — die Rache — in Betracht kommt.

Um nun das Recht der Selbsthilfe in diesem Sinn zu begründen, wäre stets erforderlich, daß folgende Momente erfüllt sind: 1. daß der Staat, in dem der Ausländer delinquierte, berechtigt ist, dieses Verbrechen zu strafen, 2. daß der strafberechtigte Staat die Bestrafung verweigert hat und 3. daß das Ausland verpflichtet ist, dem Inland gegenüber solche Verbrechen zu strafen.

Liegen nun diese Voraussetzungen schon nicht immer vor, weil beispielsweise gerade in Fällen, wo es sich um Angriffe auswärtiger Untertanen auf spezielle Rechtsgüter unseres Gemeinwesens handelt, von dem auswärtigen Staat eine Bestrafung niemals verlangt werden kann,[1]) so fehlt es aber insbesondere an sämtlichen Momenten, die dieses Recht als Selbsthilferecht in dem oben aufgezeigten Sinn erscheinen lassen. Denn tatsächlich ist die Ausübung des Notrechts gegen die Ausländer an feste Regeln, an ein geordetes gerichtliches Verfahren gebunden, die Voraussetzungen, unter denen es eintritt, sind nicht unbestimmt, sondern im Voraus normiert, ihr Umfang ist kein schrankenloser, von der Gereiztheit des subjektiven Rechtsgefühls des Verletzten abhängiger, sondern er wird nach dem Grad der Verschuldung und nach objektiven

[1]) Mit Recht bemerkt hiezu v. Rohland, S. 110: daß kein Staat dem andern zumuten kann, daß dieser die Bestechung fremder Beamter, die Verleitung fremder Soldaten zum Dessertieren, die unbefugte Führung fremder Flagge bestrafe und daß, wenn der inländische Staat hier bloß auf Grund eines Notrechts gegen den Ausländer vorginge, damit für diese Fälle das Prinzip des Notrechts, der Rache, im Rechtssystem in Permanenz erklärt sei.

Grundsätzen bestimmt, der Vergeltende ist nicht Richter in eigener Sache, sondern er läßt durch besonders bestellte Organe entscheiden, ob ihm ein Rechtsanspruch erwachsen ist und in welchem Umfang, daß also, um es zusammenfassend zu sagen, die Bestrafung mit Rache nichts zu tun hat, und es auch nicht dadurch werden kann, daß man sie zu einer solchen zu stempeln versucht.

Aber auch, wenn man den von v. Holtzendorff[1]) gewählten Ausweg einschlägt und geltend macht, die hier vorliegende Selbsthilfe sei, weil eben ihr Verfahren im Voraus normiert sei, eine besondere Art der Selbsthilfe, so lassen sich auch auf diese Weise die oben aufgeworfenen Bedenken nicht beseitigen, vielmehr würde sich diese Art der Selbsthilfe, die nicht Strafe ist, obgleich bei ihr das Verfahren im Voraus normiert ist und dennoch auch nicht Rache ist, als ein Zwitterding darstellen, für das in unserem Rechtssystem kein Raum ist.

Schließlich müssen auch die von v. Berner[2]) und von Bekker[3]) gemachten Versuche, — ersterer meint durch Annahme eines natürlichen Strafrechts, letzterer durch Anwendung der Abschreckungstheorie helfen zu können — ein Recht zu begründen, auf welches hin der inländische Staat befugt wäre, den im Ausland gegen ihn delinquierenden Ausländer zur Verantwortung zu ziehen, als erfolglos angesehen werden und es läßt sich in der Tat nicht leugnen, daß eine stichhaltige Lösung zur Ausfüllung dieser Lücke im Personalprinzip bis jetzt noch nicht gegeben worden ist.

C. Das Realprinzip.

Entgegen dem Territorialprinzip und dem Personalprinzip, die bezüglich der Strafkompetenz des Staates lediglich die subjektive Seite des Verbrechens berücksichtigen, zieht das Realprinzip auch die objektive in Betracht, indem es den Staat bei allen Angriffen gegen seine Rechtswelt, gleichviel von wem

---

[1]) v. Holtzendorff in Bluntschli und Braters Staatswörterbuch Bd. X (1867) S. 335.
[2]) v. Berner, Wirkungskreis S. 143 ff.
[3]) Bekker, Theorie des deutschen Strafrechts Bd. 1 S. 192, 193.

diese unternommen wurden, für strafberechtigt erklärt. Das Realprinzip nimmt somit einerseits den Inhalt des Personalprinzips nach seiner positiven Richtung in sich auf, geht aber insofern noch über dasselbe hinaus, als es bei Verbrechen gegen die eigene Rechtswelt bezüglich der Strafkompetenz gleichgültig sein läßt, ob der Delinquent Inländer oder vorübergehender Inländer ist, ferner auch außer Acht läßt, wo die strafbare Handlung begangen wurde, vielmehr die Strafkompetenz des Staates in all den Fällen als gegeben ansieht, wo das angegriffene Rechtsgut ein inländisches war.

Streit hat sich nun erhoben, was unter dem Begriff „Rechtsgüter“ [1]) zu verstehen ist: hat man sie aufzufassen als die Summe der auf einem Staatsgebiet befindlichen möglichen Verbrechensobjekte oder als die Gesamtheit der dem Gemeinwesen und den Gliedern desselben angehörenden möglichen Verbrechensobjekte. [2]) Der Streit hierüber ist nicht müssig, weil es davon, ob man sich für die erstere oder letztere Auslegung entscheidet, abhängt, ob man das Realprinzip als auf räumlicher oder auf staatlicher Grundlage ruhend bezeichnet. Die praktische Auswirkung liegt darin, daß nach dieser Verbrechen gegen Leben, Freiheit usw. der im Ausland weilenden Staatsbürger auch dann gestraft werden, wenn sie von Ausländern begangen werden, nach jener dagegen nicht.

Folgt man der ersteren, von Binding früher vertretenen Ansicht [3]), so haftet der im Ausland delinquierende Ausländer nur dann, wenn der Gegenstand seines Angriffs innerhalb des inländischen Territoriums, innerhalb der Rechtssphäre des diesseitigen Staates sich befand, nicht aber auch, wenn außerhalb. Damit würden die schon beim Territorial- und Personalprinzip aufgezeigten Uebelstände hier in gewissem Umfang wiederkehren. Ein an einem außerhalb unseres Territoriums sich aufhaltenden Inländer begangener Mord wäre für den inländischen Staat nicht verfolgbar und auch ein Falschmünzer, der im Ausland deutsches Geld nachmacht, könnte vom Standpunkt des

---

[1]) v. Bar, das internationale Privat- und Strafrecht S. 212 nennt sie Rechtsinteressen.
[2]) v. Rohland, a. a. O. S. 138, Binding Handb. I S. 391 (169).
[3]) Binding, Kritik S. 125.

in diesem Sinn aufgefassten Realprinzips aus erst dann zur Bestrafung herangezogen werden, wenn eine gefälschte Münze ins Inland gelangte.

Das Realprinzip auf räumlicher Grundlage führt, wie v. Rohland ausführt,[1]) zu Ungerechtigkeiten in zweierlei Richtung. Einmal wird der im Ausland weilende Inländer gegenüber dem ebendaselbst befindlichen Ausländer schlechter gestellt, denn das Realprinzip legt wohl jenem gegen diesen strafrechtlich revelante Pflichten auf, nicht aber auch umgekehrt diesem gegen jenen. Sodann behandelt jenes Prinzip den Untertan, der im Ausland delinquierte in gewisser Hinsicht besser, als den, der dort verletzt wurde. Gelingt es jenem, in sein Heimatland zu entkommen, so wird er nicht ausgeliefert und ihm alle Vorteile und Wohltaten, welche das Verfahren vor den heimatlichen Gerichten ihm gewähren kann, gesichert. Dem Inländer dagegen, selbst, wenn er den Ausländer, der ihn verletzt hat, im Inland antrifft, werden diese Vorteile nicht zuteil; er muß sich sein Recht im Ausland suchen.

Diese Theorie überschätzt zweifellos die Bedeutung des Aufenthaltsortes im Strafrecht. Beim Verlassen des Staatsgebietes treten Veränderungen bezüglich des Untertanen doch nur insoweit ein, als der Wechsel des Aufenthaltsortes sie notwendig mit sich bringt. „Wie dieser im Ausland dem Heimatstaat gegenüber nur insoweit aufhört, mögliches Verbrechenssubjekt zu sein, als gewisse Delikte Anwesenheit des Täters, sei es am Ort des Erfolges, sei es überhaupt im Inland verlangen, ebenso verliert er auch die Qualität als vom Inland geschütztes mögliches Verbrechensobjekt bloß in dem Umfang, als gewissen Delikten eine Richtung lediglich auf im Inland befindliche Rechtsgüter inne wohnt".[2])

Weiter ist darauf hinzuweisen, daß jene Theorie es übersieht, daß das Herrschaftsverhältnis des Staates über seine Untertanen ein gegenseitiges Pflichtverhältnis ist, demzufolge der Pflicht des Staatsangehörigen zum strafrechtlichen Gehorsam ein Gegenstück entsprechen muß und dieses die Pflicht

[1]) v. Rohland, S. 125.
[2]) v. Rohland, S. 144.

des Staates zum strafrechtlichen Schutz seiner Angehörigen ist. Ist der Untertan verbunden, ausländische Rechtsgüter nicht anzugreifen, so muß ihn andererseits sein Staat gegen Angriffe von Ausländern sicher stellen, solche verbieten und strafen.

Im Gegensatz hiezu räumen die Schriftsteller, die das Realprinzip auf staatlicher Grundlage vertreten, dem Staat einen Strafanspruch auch gegen diejenigen Ausländer ein, die außerhalb des inländischen Territoriums ein im Ausland sich befindliches Gut angegriffen haben. Die Strafkompetenz des Staates sei in all den Fällen als begründet anzusehen, wo seine, oder die seinem Schutz unterstellten Rechtsgüter, gleichviel von wem und wo verletzt worden sind. Es wird als eine Pflicht des Staates anerkannt, seinen Angehörigen im Ausland gegenüber Angriffen von Ausländern Strafschutz angedeihen zu lassen.

In dem Versuch eine Begründung des Realprinzips in diesem Sinn zu geben, weichen die einzelnen Schriftsteller von einander ab.[1]) Verschieden ist auch die Ausdehnung, die es gefunden hat. v. Rohland[2]) meint: in früheren Zeiten, wo jedes Volk in mehr oder minder großer Abgeschlossenheit lebte, habe ein Bedürfnis, eine Strafgewalt über Fremde außerhalb des Landes in Anspruch zu nehmen, nicht bestanden. Die Umwälzung auf allen Verkehrsgebieten und die damit eintretende Vervielfältigung der Berührungspunkte der einzelnen Völker habe die Pflicht fremde Rechtsgüter zu achten begründet und den Staat dazu geführt, auch der ausländischen Rechtswelt seinen Strafschutz zu verleihen, für den Einzelnen aber nicht bloß die Verbindlichkeit geschaffen, die Normen seines Staates auch in ihrer Bezugnahme auf fremde Rechtsgüter zu befolgen, sondern ihm auch fremden Staaten selbst gegenüber Pflichten auferlegt.

Die Frage, ob der Staat für befugt erachtet werden könne, von dem Ausländer Befolgung seiner Normen zu verlangen, sei zwar zu bejahen, aber es frage sich doch weiterhin, in welchem

[1]) Vgl. hierüber die v. Rohland, S. 146/147 gegebene Uebersicht.
[2]) v. Rohland, S. 150 ff.

Umfang er dazu berechtigt sei und ob dieser Berechtigung auch die Verpflichtung entspreche oder ob nicht vielmehr der Staat sich mit dem Schutze, welcher seinen Rechtsgütern vom auswärtigen Staat zuteil werde, zu begnügen habe.

Die Antwort wird von v. Rohland dahin gegeben, daß er sagt, der Rechtswelt anderer Staaten lasse der Staat nur soweit Schutz angedeihen, als die internationale Gemeinschaft reiche. Demgemäß untersage er seinen Untertanen Angriffe bloß auf diejenigen Rechtsgüter des fremden Staates, welche dieser mit ihm gemein hat, nicht aber auch auf die speziellen desselben, denn diese bilden die Grundlagen der rechtlichen Sonderexistenz desselben.

Das Maß der Freiheitsbeschränkungen, welche der Staat seinen Untertanen gegenüber ausländischen Rechtsgütern und fremden Untertanen gegenüber seinen eigenen Rechtsgütern auferlege, bestimme sich nicht bloß durch die Rücksicht auf die Bedürfnisse seines und fremder Gemeinwesen, sondern auch durch die Rücksicht auf die berechtigten Ansprüche sowohl seiner wie fremder Untertanen in ihrer Freiheitssphäre nicht allzusehr beeinträchtigt zu werden; er müsse sich daher damit bescheiden, wo er fremde Güter und Untertanen in seinen Wirkungskreis hineinziehe, bloß die wichtigsten zu verfolgen und möglichst geringe Anforderungen an den Verpflichteten zu stellen. Deshalb lege er, wie dem Inländer gegenüber ausländischen Rechtsgütern, so dem Ausländer gegenüber inländischen lediglich die Pflicht auf, verletzende und gefährdende Handlungen zu unterlassen, hier wie dort nur unmittelbaren Schutz gewährend.

Zu den Vertretern des Realprinzips auf staatlicher Grundlage hat sich, unter seiner oben dargestellten Ansicht, später auch v. Binding[1]) gestellt. Auch er fordert, daß jeder Staat seinen Rechtsgütern absoluten Schutz gegen alle Personen gewähre: dem gegenständlich beschränkten Rechtsschutz entspreche ein unbeschränktes Verbrechenssubjekt. Weiter schulde der Staat auch den allgemeinen Rechtsgütern des Auslandes Schutz: der gegenständlich auf die allgemeinen Rechtsgüter der Welt

[1]) Binding, Handbuch I, S. 390.

erstreckte Rechtsschutz bedinge als Regulator eine Beschränkung des Verbrechenssubjekts auf die Inländer.

Zur Begründung hiefür führt Binding aus: der Schutz des Deutschen auch im Ausland liege Deutschland näher, als jedem andern Staat, ganz abgesehen davon, daß der Deutsche außerhalb jedes Staatsterritoriums nicht einmal den konkurrierenden Schutz eines andern Staates finden könne. Dieser Schutz gebühre ihm durchaus nicht nur als Aequivalent für die Verpflichtung aus dem Personalprinzip; er gebühre inländischem Eigentum im Ausland geradeso.

Der naheliegende Einwand, dieser Schutz könne kein unmittelbarer, kein strafrechtlicher, sondern nur ein völkerrechtlicher sein, sei falsch. Nur soweit wir nicht zur Bestrafung gelangen könnten, müsse es bei dem völkerrechtlichen Schutz bewenden. Der mittelbare Schutz greife erst da Platz, wo der unmittelbare versage. Können wir aber den Verbrecher zur Verantwortung vor unsere Strafgerichte ziehen, so seien wir ja der Gewährung des unmittelbaren Schutzes fähig. Werde das Realprinzip anerkannt, so sei es ganz gleichgültig, ob der Täter dem inländischen oder ausländischen oder gar keinem Staatsverband angehöre, ob die Handlung sich im Inland oder im Ausland oder in gar keinem von beiden abspiele, ob das Delikt bloß versucht oder vollendet werde. Eine sehr wichtige Folgerung aus ihm sei die, daß der inländische Schutz, also auch die Pflicht Aller ohne jede Ausnahme, die in diesen Schutz einbezogenen Rechtsgüter zu achten, vom ausländischen Recht ganz unabhängig gestellt werde.

Mit dem absoluten Schutz seiner Rechtsgüter könne aber der Staat seinen Beruf nicht als erfüllt ansehen, sondern er müsse seinen Schutz auch auf die internationalen Rechtsgüter erstrecken, weil an der Integrität generell und speziell identischer Rechtsgüter eine Reihe von Staaten ziemlich gleichmäßig interessiert sei. Jeder Schutz, den der inländische Staat einer fremden Rechtsgüterwelt gewähre, kehre als doppelter Rechtsschutz zu ihm selbst zurück. Das erkenntliche Ausland vergelte ihm mit dem gleichen Schutze und das Inland danke es seinem eigenen Strafgesetze, daß es nicht Asyl werden müsse für all die Inländer, die sich an der ausländischen Rechts-

güterwelt vergriffen haben. Dagegen würde er den Kreis seiner unmittelbaren Interessen weit überschreiten, wollte er die ausländischen Rechtsgüter nicht nur von den Inländern, sondern auch vor allen möglichen Untertanen fremder Staaten schützen.

Interessant ist insbesondere die Gestaltung, die das Realprinzip in neuerer Zeit durch Hegler[1]) erfahren hat. Hegler geht bei Untersuchung der Frage, ob es völkerrechtliche oder strafrechtliche Schranken gebe, wonach Delikte, oder bestimmte Delikte überhaupt nicht unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung ausländischer Interessen im Inland für in concreto strafbar erklärt werden dürfen, insofern noch über Binding und v. Rohland hinaus, als er die von diesen gemachten Einschränkungen bezüglich der speziellen Rechtsgüter nicht gelten läßt. Es frage sich, aus welchem Grund das Inland bei Verletzung solcher „speziellen" Rechtsgüter des Auslandes nicht solle strafen dürfen. Die von Binding gegebene Begründung, daß der Staat seinen Schutz im Ausland nur Gütern zuteil werden lassen dürfe, die auch er für Rechtsgüter halte, sei keine genügende Begründung. Wenn v. Rohland in seiner Begründung davon ausgehe, daß der inländische Staat sich bei Bestrafung in diesen Fällen einen Uebergriff erlaube und das staatsrechtliche Verhältnis des ausländischen Staates zu seinen Untertanen bzw. Beamten für den inländischen ein noli me tangere bleibe, weil es sich um die individuelle Lebenssphäre des ausländischen Staates handle, deren Regelung ausschließlich Sache des letzteren sei, so sei dagegen zu erwidern, daß es unerfindlich sei, wieso in inländischer Bestrafung der (auch nach ausländischem Recht) strafbaren Verletzungen solcher ausländischer Interessen der Staat- und Amtsverbrechen mit Bezug auf den ausländischen Staat ein „Tangieren" des Verhältnisses des ausländischen Staates zu seinen Untertanen und Beamten und ein Uebergriff liegen soll, und nicht vielmehr ein Mitbeschützen dieses Verhältnisses und eine Diensterweisung. Tatsächlich würden auch in zahlreichen Fällen nach den verschiedensten geltenden Rechten derartige Delikte gegen das

[1]) Hegler, Prinzipien des internationalen Strafrechts, Breslau 1906, siehe insbes. S. 97 ff.

Ausland im Inland bestraft. So vor allem das schwerwiegendste der (Quasi)-Hochverrat, den v. Rohland selbst ausnehmen wolle, der aber doch denselben Charakter trage, wie die anderen von ihm aufgeführten Delikte gegen „spezielle" Rechtsgüter des Auslandes. Die Frage, ob es völkerrechtliche oder strafrechtliche Schranken gebe, wonach gewisse in der genannten Weise herausgehobene Gruppen von Verletzungen ausländischer Interessen als solche im Inland überhaupt nicht gestraft werden dürften, sei, weil künstlich und nicht haltbar, tatsächlich zu verneinen.

Vom kritischen Standpunkt aus gesehen, hebt das Realprinzip auf räumlicher Grundlage in dem Herrschaftsverhältnis des Staates über seinen Untertanen das eine Moment, die Pflichten des letzteren zu sehr hervor und läßt das andere, die Pflichten des ersteren, zu sehr in den Hintergrund treten.

Als Prinzip betrachtet leidet es an dem Fehler, daß es die beiden Momente, auf die sich die Strafkompetenz des Staates gründen kann, ungleich umgrenzt: räumlich, insoweit aus der Eigenschaft des angegriffenen Rechtsgutes als inländischem für den Staat ein Strafrecht hervorgeht, staatlich, insoweit derselbe in der Untertanenqualität des Angreifers die Quelle seines Strafanspruchs findet.

Gegen die Vertreter des Realprinzips auf staatlicher Grundlage ist zu fragen, mit welchem Recht kann überhaupt der Staat A den Untertanen des Staates B die Kenntnis und Beobachtung seiner Gesetze zur Pflicht machen, mit welchem Recht kann er seine Kompetenz auf sie erstrecken? Liegt hierin nicht eine zu große Anmaßung des strafenden Staates?

Die eine Seite dieser Frage läßt sich jedenfalls nicht mit dem einen Satz abtun, daß dem Publikum jede Möglichkeit zur Kenntnis der Strafgesetze fehle,[1]) sondern die Frage ist näher zu analysieren und zunächst zu fragen, was heißt Kenntnis des Strafgesetzes. Soviel ist jedenfalls sicher, daß dazu nicht ein Wissen des angedrohten Strafübels erforderlich ist d. h. weder ein Wissen um die Art und Größe noch um das Bestehen der Strafdrohung selbst. Es kann nur auf das

[1]) v. Bar, Gesetz und Schuld, S. 120.

Wissen der Deliktsmerkmale ankommen, also auf das Wissen der Norm selbst. Die zur Strafbarkeit erforderliche Kenntnis der Gesetze des Strafrechts ist identisch mit Kenntnis der Gebote und Verbote. Die Frage, ob der Ausländer im Ausland Kenntnis der inländischen Normen besitzt, löst sich in zwei Fragen auf; 1. kennt er die inländischen Normen und 2. weiß er, daß sie an ihn sich wenden?

Was zunächst die Kenntnis der Normen betrifft, so kann dieselbe jedenfalls bezüglich der gemeinsamen Normen des inländischen Staats, d. h. derjenigen, welche als Verletzungs- und Gefährdungsverbote inländischen Rechtsgütern, die zugleich gemeinsame sind, unmittelbaren Schutz gewähren, vorausgesetzt werden. Der Ausländer gelangt zu derselben durch die Kenntnis der Rechtsgüter und ihres Wertes für das Gemeinwesen oder wie Binding[1]) es ausdrückt: unsere Vernunft legt uns vielfach nahe, daß bestimmte Handlungen mit den Interessen des Gemeinwesens unverträglich sind, daß sie somit nicht gestattet sein können.

Soweit die Normen des inländischen Staates spezielle sind, im Interesse lediglich seiner Rechtswelt aufgestellte, so wird die Kenntnis dieser dem Ausländer regelmässig nicht abgehen. Für die Kenntnis der Verletzungs- und Gefährdungsverbote wird sich dies sicher behaupten lassen. Anders bei den Ungehorsamsverboten und den Geboten: die Kenntnis dieser muß erst erworben werden.

Auch die zweite der oben aufgeworfenen Fragen dürfte zu bejahen sein, denn in dem Verbrecher lebt das Bewußtsein der Strafwürdigkeit seiner Tat und deshalb erscheint ihm jede Reaktion gegen dieselbe, welche von dem durch sie Verletzten ausgeht, als eine dem Recht gemäße. Aus dem Inhalt der Norm läßt sich ihr Zweck entnehmen und aus diesem ergibt sich ihr Geltungsgebiet von selbst. Da aber, wie dargestellt, der Ausländer Kenntnis über den Inhalt der Normen besitzt, so weiß er damit auch um den Umfang ihres Geltungsgebiets.[2])

---

[1]) Binding, Normen II S. 66.
[2]) Vgl. v. Rohland, S. 125.

Von den speziellen Normen kann man dies — die Kenntnis ihres Inhalts durch den Ausländer vorausgesetzt — sicherlich behaupten, weil ja der Staat solche Normen lediglich zu Gunsten seiner Rechtswelt schafft, aber auch von den gemeinsamen Normen läßt sich dies annehmen, denn wenn z. B. jemand einen andern zu ermorden beabsichtigt, so darf es für die Strafbarkarkeit des Täters keinen Unterschied machen, ob der zu Ermordende dem Inland oder Ausland angehört, mit anderen Worten, es gibt Rechtsgüter, die von den Normen des inländischen wie des ausländischen Staates in derselben Weise geschützt werden und ihre Verletzung begründen die Strafbarkeit des Täters, gleichgültig von wem und wo sie verletzt werden.

Wenn also die Handlung, die der Ausländer vornahm, indem er ein inländisches Rechtsgut angriff, ihm sowohl von seinem Staat als auch von dem inländischen verboten war, so hat er auch die inländische Norm verletzt und muß die Folgen seiner Handlungsweise auf sich nehmen.

Kann aber das Inland, so haben wir weiter zu fragen, die Beobachtung seiner Gesetze dem Ausländer im Ausland zur Pflicht machen? Diese Frage scheint mir in verneinendem Sinn beantwortet werden zu müssen, zum mindesten kann diese Forderung für die speziellen Rechtsgüter nicht aufgestellt werden, denn wenn ein Staat gewisse Güter für besonders schutzwert erachtet und sie besonderen Normen unterstellt, so mag er ruhig selbst für deren Schutz eintreten. Es hieße, glaube ich, eine zu große Anforderung an die Aufgaben eines ausländischen Staates stellen, wenn man von ihm ein „Mitbeschützen“ [1]) dieser Rechtsgüter verlangen wollte, vielmehr wäre die Besorgnis eher gerechtfertigt, daß der ausländische Staat in einem solchen Ansinnen einen Eingriff in seine Souveränität [2]) erblicken würde, weil man ihm hiedurch gewissermaßen zumutet den Gütern, die er, weil nicht schutzwürdig, seither nicht geschützt hat, unter Billigung des Standpunktes des andern Staates ebenfalls zu schützen.

[1]) Hegler, a. a. O. S. 100.
[2]) v. Bar, Gesetz und Schuld, S. 103

Und was die gemeinsamen Rechtsgüter betrifft, so bedarf es eines diesbezüglichen Schutzes gar nicht, da der ausländische Staat diese ja selbst für schutzwert hält und ihre Verletzung bestraft. v. Bar[1]) hat m. E. durchaus recht, wenn er ausführt: „Ein wirkliches Bedürfnis zu solcher Bestrafung von Ausländern die einem zivilisierten Staat angehören, ist auch nicht im mindesten anzunehmen, da jeder zivilisierte Staat die in seinem Gebiet begangenen strafbaren Handlungen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Verletzten bestraft, also unsere Staatsangehörigen den nach Maßgabe der auswärtigen Rechtsordnung, der sie sich ja unterworfen haben, eintretenden Schutz voll geniessen läßt.

Alle diese Erwägungen lassen erkennen, daß auch das Realprinzip eine geeignete Basis für die Kollissionsnormen eines Strafgesetzbuchs nicht sein kann. Denn allgemeine Geltung beanspruchen kann nur die Regelung, die geeignet ist, die Sicherung und Förderung des Rechts in den Grenzen des Möglichen zu gewährleisten.

D. Das Universalprinzip. (Prinzip der Weltrechtspflege.)

Dieses Prinzip stellt den Grundsatz auf, daß jeder Staat berechtigt und verpflichtet sei, alle nach seiner Anschauung strafbaren Handlungen zu strafen, ohne Rücksicht auf den Ort, wo sie verübt wurden, die Person, die sie begangen hat und die Güter, die sie getroffen haben. Das Verbrechen an sich schafft schon für jeden Staat einen Strafanspruch. Dieses Prinzip, als dessen erster Vertreter schon Hugo Grotius[2]) anzu sehen ist, grenzt daher die Strafkompetenz der Staaten nicht nach bestimmten Regeln ab, vielmehr proklamiert es seine Unbegrenztheit und hebt so alle Schranken auf, die der Strafberechtigung eines Staates aus territorialen, nationalen und völkerrechtlichen Rücksichten seither auferlegt worden sind. Wenn also irgendwo ein Verbrechen begangen wurde, so kann es nie zweifelhaft sein, ob ein Staat das Recht zu

[1]) v. Bar, Gesetz und Schuld, S. 106/107.
[2]) De iure belli et pacis II, c. 20, § 40,

strafen hat, sondern nur, wer zur Ausübung des staatlichen Strafanspruchs gelangen wird.

Die Grundgedanken, die das Universalprinzip beherrschen, sind die, daß es Sache jedes Staates sei, nicht nur für seinen territorialen Kreis zu sorgen und das Recht zu fördern, sondern, daß er zur Erreichung eines möglichst vollkommenen Rechtszustandes auf der ganzen Welt beitragen müsse, oder, wie es Carrara[1]) ausdrückt: die Staaten sind nur die Instrumente einer absoluten Gerechtigkeit. Weiterhin, daß es für die Bekämpfung des Verbrechertums von großer Bedeutung sei, ob eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit dafür bestehe, daß jede rechtswidrige Tat bestraft werde, denn nur dadurch, daß jedem Verbrecher von vornherein die Hoffnung genommen werde, sich der Strafgewalt entziehen zu können, werde auch bei demjenigen, der noch schwankend sei, ob er die verbrecherische Handlung begehen solle, die ihn von der Tat abhaltenden Momente obsiegen. Damit werde das Ziel aller Rechtspflege, allgemeine Herrschaft des Rechts und größtmögliche Sicherheit in der Gesellschaft erreicht, denn sobald der Täter und Ort seines Aufenthalts entdeckt sei, sei ein Unbestraftbleiben unmöglich.

Schließlich sei der Staat allein oder wenigstens zuerst der Stellvertreter der allgemeinen Interessen der Menschheit; er sei die Personifikation eines Volkes, nicht als bestimmte Nation, die ihre eigenen Triebe und Interessen hat, sondern als ein Teil der ganzen Menschheit und daher seien alle Staaten gleich interessiert an der Bestrafung des Verbrechens, da der Verbrecher durch seine Tat in der Person seines Opfers die ganze menschliche Gesellschaft angreife und in der Verletzung des Gesetzes dieses oder jenes Staates die Verletzung der allgemeinen Rechtsordnung liege.

Ueber den Rechtsgrund, der den Staat berechtigt, Verbrechen, die im Ausland von Ausländern begangen sind, zu bestrafen, gehen die Meinungen auseinander. Jedoch lassen sich im wesentlichen zwei Gruppen feststellen.

---

[1]) Programma 2, § 1040 ff. bes. § 1058.

I. Der eine Teil der Schriftsteller erblickt in dem Verbrechen eine Verletzung der weltlichen Rechtsordnung, wobei sich über den Begriff der Rechtsordnung wiederum dreierlei verschiedene Ansichten gebildet haben:

a) Nach der einen Ansicht ist sie eine sittlich-rechtliche Ordnung, der Verbrecher verletzt ein allgemeines Menschheitsgesetz, er setzt sich in Widerspruch mit der sittlich-rechtlichen Ordnung der menschlichen Gesellschaft. Das Verbrechen wird daher nicht als eine Gesetzesverletzung aufgefaßt, sondern als Verletzung einer Ordnung, die in dem rechtlichen Bewußtsein aller Menschen feststehe. Das Verbrechen wäre ein soziales, an sich strafbares Unrecht und würde deshalb durch die Strafdrohung vom Staat zum bürgerlichen Unrecht erhoben, hört aber hiedurch nicht auf, als soziales Unrecht, mithin als Verbrechen in Betracht zu kommen.

b) Nach der andern Ansicht ist die weltliche Ordnung eine vom Gesetz angeordnete.[1]) Jeder Staat kann seinem Gesetz universelle Bedeutung geben, es besteht keine Beschränkung hinsichtlich der Objekte, welche vor Angriffen sichergestellt werden sollen, noch der Personen, an die sie sich wenden. Es könne daher keinen Unterschied machen, ob das Delikt, wegen dessen der Ausländer, der im Ausland delinquierte, im Inland belangt werden soll, ein Diebstahl war, welchen er an seinem Landsmann beging oder ein Landesverrat gegen seinen Heimatstaat oder eine Uebertretung der Polizeigesetze desselben.[2])

c) Schließlich ist nach der dritten Ansicht die weltliche Ordnung gesetzlich bestimmt, aber nicht von einem Staat allein, sondern von allen Staaten. Dadurch, daß eine Handlung von allen Staaten verboten wird, wird ein Verbot geschaffen, das der allgemeinen Ordnung angehört. Mit einer Handlung, die sich gegen eine von allen Staaten anerkannte Norm richtet, wird eine Norm verletzt, die der Rechtsordnung aller Staaten angehört, sodaß sich damit alle Staaten zugleich als verletzt betrachten können. Den Grund der Berechtigung

[1]) Mohl, S. 698, 699.
[2]) v. Rohland, S. 15.

eines Staates zu strafen, sucht man also in der Gleichheit der Gesetzgebung zu finden. Wie wenig aber gerade diese Voraussetzung zutrifft, wird unten nachzuweisen sein.

II. Der andere Teil der Schriftsteller erblickt in dem Verbrechen nicht einen Bruch der allgemeinen Ordnung; nicht die Gesetze aller Staaten werden verletzt, sondern nur die eines bestimmten Staates. Ein Staat ist unfähig Normen zu erlassen, die für alle Menschen gelten sollen. Es haben daher auch die Gesetze eines Staates keine allgemeine Geltung. Nach Meinung dieser Schriftsteller hat der Staat das Recht, nur denjenigen Menschen Gesetze vorzuschreiben, die sich auf seinem Territorium befinden und diese sind für sie nur solange bindend, als sie auf demselben Territorium verweilen.

Gleichwohl halten sie den Staat für berechtigt, Verbrechen zu bestrafen, die im Ausland vom Inländer oder Ausländer begangen wurden. Der Rechtsgrund zu diesem universalen Strafrecht des Staates wird teils in den Wirkungen, welche das Delikt hervorbringt, teils in dem ungebrochenen Willen, des auf dem Territorium des strafenden Staates sich befindlichen Verbrechers gesucht. Damit dem inländischen Staat ein Strafrecht entstehe, wird daher verlangt, entweder das Vorhandensein des Verbrechers zur Zeit der Begehung der Tat auf dem inländischen Territorium für Verbrechen, die auf demselben Territorium begangen sind, oder das Betreten des inländischen Gebiets nach der Tat für Verbrechen, die im Ausland verübt wurden. Verbrechen, die im Ausland begangen sind, wird das Inland erst dann berechtigt zu strafen, wenn der Verbrecher sich freiwillig in das Inland begibt, wenn der Inländer zurückkehrt.[1])

Allein diese Gedankengänge der Vertreter des Universalprinzips, die ohne Zweifel viel Bestechendes an sich haben, dürfen nicht unwidersprochen bleiben. Ein näheres Eindringen in sie zeigt, daß es sich, wie v. Rohland[2]) sich ausdrückt, zwar um einen idealen, aber immerhin um einen Irrtum handelt. Ein Blick auf die Konsequenzen, zu denen es in Praxi führt, zeigt seine Vor- und Nachteile sofort in hellem Licht.

[1]) Schauberg, S. 173, Carrara, Programma I S. 751.
[2]) v. Rohland, S. 14.

Nach dem Universalprinzip wäre es beispielsweise möglich, daß ein Engländer, der in England einen Franzosen bestahl, in Belgien oder ein Franzose, der in Frankreich einen Italiener ermordete, in Deutschland bestraft werden könnte.

Schon an diesen beiden Beispielen, die sich beliebig variieren lassen, zeigt sich, daß der scheinbare Vorteil des Universalprinzips in Wirklichkeit das Gegenteil davon ist.

Mit dem Universalprinzip ist einmal der große Nachteil verbunden, daß auf diese Delikte ein Strafverfahren Anwendung findet, dem die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme fehlt. Die Gerichte hätten nicht die Möglichkeit, die Zeugen selbst zu vernehmen; diese müßten faßt immer auf dem Requisitionsweg vernommen werden, die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung würde durch Vorlesung der hierüber aufgenommenen Protokolle ersetzt und damit auf ein nicht zu unterschätzendes Moment für die Bildung eines gerechten Urteils, den persönlichen Eindruck, verzichtet.

Weit nachteiliger wirkt sich aber der Unterschied in den materiellen Rechten der einzelnen Staaten aus. Das Universalprinzip müßte, um in Praxi brauchbar zu sein, die Voraussetzung erfüllen, daß alle Strafgesetze in allen Ländern gleich wären, also alle Rechtsgüter in jedem Land in gleicher Weise geschützt würden. Gerade diese Voraussetzung fehlt aber; ein Strafrecht, das für alle Verbrechen urbi et orbi gelten könnte, gibt es nicht, solange es eine Staatenwelt und keinen Weltstaat, keine civitas maxima gibt. Denn jedes Strafgesetzbuch ist bedingt durch die geschichtliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung sowie die rechtliche und sittliche Einstellung des in dem Territorium lebenden Volkes. Das Strafrecht eines Staates trägt einen nationalen Charakter, jeder Staat stellt eine Individualität dar, die sich wieder in seinem Recht äußert. Das Strafrecht ist bestimmt, für die Volksgenossen, die Inländer zu gelten und von einem gemeinsamen Rechte, wäre es auch nur für die auf der christlich-europäischen Kultur beruhenden Staaten, kann nie die Rede sein. Da den Maßstab für die Gerechtigkeit dessen, was die Strafgesetze verbieten oder gebieten nur die obwaltenden rechtlichen und sittlichen Anschauungen des Volkes sowie die gegebenen gesellschaftlichen Zustände

bilden, so können gegen die Gerechtigkeit der Bestrafung eines Ausländers, der im Ausland ein Verbrechen verübt hat, schwere Bedenken daraus entstehen, das der strafende Staat an den Sträfling solche Forderungen stellt, die die Ueberzeugung von ihrer Richtigkeit bei ihm hervorzurufen nicht im Stande sind, die vielleicht seiner sittlichen und rechtlichen Anschauung widersprechen, sodaß ihm die Fähigkeit zu richtigem Verständnis seiner Schuld und der Strafbarkeit seiner Tat fehlt.

Ein Oesterreicher, der mit einem 15jährigen deutschen Mädchen mit dessen Einwilligung in Oesterreich geschlechtlich verkehrt, würde, wenn er in Deutschland hiewegen vor Gericht gestellt würde, die ihm auferlegte Strafe nicht als gerecht empfinden.

Weiterhin wäre bei strikter Durchführung des Universalprinzips jedermann an allen Orten des Erdenrundes der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt, selbst dann, wenn der eigentlich zuständige Staat eine solche für unbegründet oder zwecklos ansieht. Dies auch dann, wenn nur zufällig auftauchende Verdachtsgründe oder gar böswillige Anschuldigungen vorliegen, deren Widerlegung fern von dem angeblichen Begehungsort erschwert, vielleicht sogar unmöglich sein kann. Denn, um vor Strafe sicher zu sein, genügt es nach dem Universalprinzip nicht, das am Aufenthaltsort geltende Gesetz zu beachten, vielmehr muß man, um vor Strafe anläßlich eines Aufenthalts im Ausland gewappnet zu sein, vorher „die Gesetzgeber der gesamten Kultur einsehen“[1]). Die nächste Pflicht des Staates, die Erhaltung und Entwicklung seines Gemeinwesens verflüchtigt sich in ein Sorgen um alles, was in der Welt geschieht![2])

Daß das Universalprinzip weit über das Ziel hinausgeht, bedarf nach diesen Ausführungen wohl keiner weiteren Erörterung.

Die Verteidiger des Universalprinzips haben dies auch eingesehen und haben ihr Prinzip zwei erheblichen Modifikationen unterzogen. Der von ihnen aufgestellte Grundsatz, daß der Staat in jedem einzelnen Fall, wo er eines im Aus-

[1]) v. Bar, Die Reform 31 ff.
[2]) v. Rohland, S. 16.

land delinquiert habenden Verbrechers habhaft wird, sein Strafrecht ausüben könne und müsse, wird einerseits auf solche Verbrechen beschränkt, die von allen zivilisierten Völkern als solche angesehen werden. (Delicta naturalia oder iuris gentium). Staatsverbrechen, sowie geringere Vergehen (im wesentlichen des sogenannten Polizeiunrechts), sofern dieselben nicht gegen das in Frage kommende Gemeinwesen selbst gerichtet waren, werden ausgeschlossen.

Manche Schriftsteller begnügen sich mit der eben geschilderten Beschränkung nicht, sondern sie nehmen das Recht zu strafen, erst dann als gegeben an, wenn die zu strafende Handlung sowohl nach den Gesetzen des Auslandes, wo sie verübt wurde, als auch nach den Gesetzen des Inlandes als strafbar erscheint, denn es könnte doch vorkommen, daß eine gemeine Norm in einer Gesetzgebung unverboten ist, z. B. die polygamische Ehe in der Türkei.[1])

Eine weitere Schranke wird dem Universalprinzip in seinem Ziel, die von Ausländern im Ausland begangenen Verbrechen zu strafen, durch das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Auslieferung gesetzt. Nach dem Uebertritt eines flüchtigen Verbrechers auf sein Territorium sei es zunächst Aufgabe dieses Staates, den Verbrecher demjenigen Staat, auf dessen Territorium er delinquiert hat oder dem er als Untertan angehört, zur Auslieferung anzubieten. Erst wenn diese Staaten aus irgendwelchen Gründen nicht im Stande oder nicht geneigt sind, einzugreifen, könne der Staat, auf dessen Territorium der Verbrecher übergetreten ist, zur Ausübung seiner Strafgewalt schreiten. Dieses Strafrecht, das nicht in das freie Ermessen des betreffenden Staates gestellt ist, sondern zu dem er verpflichtet ist, trägt daher durchaus einen subsidiären Charakter, es ist ein Strafrecht in Notfällen, damit ein Verbrechen nicht unbestraft bleibt. Aber selbst als solches kann es, wie v. Rohland ausführt,[2]) nicht zugelassen werden, „denn unter der modificirenden Voraussetzung der verweigerten Annahme des Auslieferungsangebots involviert zwar dasselbe nicht einen Eingriff in die Rechte eines andern Staates, der Verzicht eines

[1]) Hälschner, S. 137, Lammasch, S. 56, Schauburg, S. 174.
[2]) v. Rohland, S. 19.

strafberechtigten Staates legitimiert jedoch nicht einen an sich nicht berechtigten zur Verhängung einer Strafe".

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß der Staat, die ihm vom Universalprinzip gestellte Weltaufgabe nicht erfüllen kann, trotz aller Mühe, die er sich auch geben mag. Weiterhin verkennt das Universalprinzip, daß die Aufgaben nicht für alle Staaten die gleichen sind, vielmehr auch für das Gebiet des internationalen Strafrechts das Prinzip der Arbeitsteilung Geltung hat und daß, wie der einzelne Mensch, so auch der einzelne Staat einer Rechtssphäre bedarf, innerhalb deren er selbständig der Erfüllung seiner besonderen und allgemeinen Aufgabe nachgeht, die er auch nicht überschreiten kann, ohne selbst in Unrecht zu verfallen. Geleitet von dem idealen, aber übereifrigen Bestreben, einen vollkommenen Rechtszustand auf der Welt herzustellen, verfolgt das Universalprinzip zwar das Unrecht der Einzelnen überallhin, führt aber zum Unrecht der Staaten.[1])

§ 3. Geschichte des internationalen Strafrechts.[2])

I. In Verfolgung der Frage, inwieweit sich in dem römischen Recht Ansätze eines internationalen Strafrechts nachweisen lassen, überrascht zunächst die Tatsache, daß, was angesichts des verhältnismäßig hohen Standes des römichsen Rechts etwas auffallend erscheinen mag, dieses Gebiet sehr wenig entwickelt war. Die Erklärung für diese merkwürdige Tatsache findet man jedoch verhältnismäßig leicht in dem Umstand, daß das sich ständig ausbreitende römische Volk damals die ganze Kulturwelt umfaßte, sonach als einziger Weltstaat um eventuell entstehende Konflikte mit andern Staaten sich nicht zu kümmern brauchte und bei dem damals im Verhältnis zu heute geringen Verkehr außerhalb der Grenzen des imperium Romanum die

---

[1]) v. Rohland, S. 22.

[2]) Die geschichtlichen Ausführungen sind im wesentlichen dem Lehrbuch des internationalen Strafrechts und Strafprozeßrechts von Meili entnommen.

selten vorkommenden Fälle ganz nach Belieben behandeln konnte. Es überrascht daher nicht, daß das römische Recht keine grundsätzlichen Bestimmungen über die Frage des internationalen Strafrechts enthielt und keines der heute geltenden Prinzipien ausschließlich befolgt.

Wenn es auch angesichts der mangelnden Ueberlieferung schwer ist, die Ansichten der Römer über diese Disciplin genauer wiederzugeben, so läßt sich doch wohl annehmen, daß die oben beschriebenen Prinzipien in ihren Ansätzen wohl alle schon vorhanden waren. Neben dem für das römische Staatsgebiet zweifellos geltenden Territorialprinzip [1]) wurden z. B. Delikte wie der Hochverrat (Perduellio) bestraft, gleichgültig, ob ein Römer oder Nichtrömer das Delikt begangen hatte, ob es innerhalb oder außerhalb des römischen Gebietes geschehen war, ganz entsprechend dem heutigen Schutzprinzip. Auch das passive Personalprinzip läßt sich nachweisen und zwar galt es für jede Straftat gegen einen römischen Bürger, ohne daß das Personalstatut des Täters oder der Tat daran etwas geändert hätte, dann, wenn die Tat einen öffentlichen Prozeß [2]) herbeiführte. Hingegen wurde diejenige Straftat, welche weder gegen den römischen Staat gerichtet war, noch einen römischen Bürger schädigte, noch auch auf römischem Gebiet verübt war, nicht bestraft. Ein Universalprinzip in dem oben aufgezeigten Sinn scheint nicht bekannt gewesen zu sein.

II. Im germanischen Recht ist charakteristisch, daß das Rassenrecht nicht nur im internationalen Zivilrecht, sondern auch im Strafrecht galt. Der heimatliche Richter war in erster Linie kompetent, lediglich bei Ergreifung auf frischer Tat war die Zuständigkeit des Richters des Tatortes begründet; das Personalitätsprinzip war also das primäre. Erst das Aufkommen des Lehenrechts — die Autorität des Feudalherrn über ein

[1]) Jede nach römischem Recht strafbare, auf römischem Gebiet begangene Tat wurde bestraft ohne Rücksicht auf das Personalstatut des Täters oder Verletzten (Meili, S. 27).

[2]) Unter iudicium publicum verstand man das Verfahren wegen derjenigen Delikte, welche unter ein positives Strafgesetz fielen und bei welchem ein jeder Kläger gewissermassen als freiwilliger Staatsanwalt zugelassen wurde.

bestimmtes Gebiet führte auch zum Postulat des Strafrechts über dasselbe — leitete zum Territorialitätsprinzip über.

III. Die erste eigentliche Concentration der Lehre erfolgt wie die des internationalen Zivilrechts in der Lehre von der collisio statutorum des Bartolus (1314—1357) und seiner Schule. Seine Lehre läßt sich kurz in der Weise skizzieren: der Fremde, der im Inland delinquiert, untersteht grundsätzlich dem internen Strafrecht. Nur dann, wenn er das Strafrecht weder kannte und auch trotz langen Aufenthalts im Inland nicht kennen mußte, ist er straffrei. Bemerkenswerterweise unterscheidet Bartolus zwischen Delikten, die nach gemeinem Recht strafbar sind und solchen, die nach dem Statute strafbar sind: bei ersteren trifft den Fremden die Strafe des Statuts schlechtweg, bei letzteren gilt die oben erwähnte Entschuldigung.

Das passive Personalitätsprinzip hat nur subsidiäre Bedeutung; das aktive Personalitätsprinzip soll Anwendung finden, wenn ein Statut sich ausdrücklich auf Delikte, welche von Bürgern außerhalb des Territoriums begangen werden, sich erstrecken will.

Ein Weltstrafrecht besteht nur gegen Vagabunden.

In Italien wurde dann diese Lehre in den statuta punitoria fortentwickelt. Nach den Statuten unterstehen die im internen Staat begangenen deliktischen Handlungen dem internen Strafrecht, ohne Rücksicht darauf, ob sie von Inländern oder Ausländern verübt werden. Der Ausländer, der einen Inländer im Ausland verletzt oder tötet, untersteht im Inland dem internen Strafrecht; es galt also teilweises passives Personalprinzip, während auf den Inländer, der für auswärts begangene Vergehen im internen Strafrecht nach dessen Strafrecht bestraft wird, das aktive Personalprinzip Anwendung fand.

Auch das Weltstrafrecht wurde anerkannt.[1])

Diese italienische Doctrin fand in Frankreich und Holland eine systemlose Aufnahme und wurde zunächst nicht weitergebildet. Jedoch ist unverkennbar, daß gerade in Holland die Tendenz zum Territorialprinzip immer mehr ausgebildet wurde.

[1]) Bei Mord und Rückfalldiebstahl.

Ein gewisses Gegengewicht fand diese Entwicklung allerdings durch die Person des Hugo Grotius (1583—1645), der eine selbständige Stellung in dieser Frage einnahm und bis zu einem gewissen Grad als Vertreter des Weltrechtsprinzips bezeichnet werden kann.[1])

Die historische Bedeutung, die die Ausgestaltung dieser Lehre durch die niederländische Schule gefunden hat, ist die, daß sie auf dem Weg über Holland nach England und von dort nach Nordamerika kam. In Deutschland beschäftigten sich die Juristen eingehend mit den Fragen des internationalen Strafrechts. Besonders Carpzow und die beiden Cocceji bekämpften das Territorialprinzip. Galt bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts der Satz, daß die Delikte da bestraft werden können, wo der Täter ergriffen wurde, so solite es nach Carpzow auf den Erfolgsort ankommen.

Die erste deutsche Codification dieser Collisionsnormen fand sich in dem bayerischen Codex iuris criminalis von 1751[2]) und dem A.L.R.[3]). Letzteres bestrafte Fremde, die im Inland delinquierten, nach inländischem Recht; bei Auslandsdelikten Fremder galt das Gesetz des Tatortes (a. a. O. § 14), doch ging ein milderes inländisches Gesetz vor.

In neuerer Zeit ist bemerkenswert, daß sowohl in Frankreich[4]) wie in Deutschland[5]) das Territorialprinzip zur fast ausschließlichen Geltung kam. Auffallenderweise ging das österreichische Recht in dieser Frage seine eigenen Wege und sanctionierte in dem österreichischen Strafgesetzbuch von 1803 und später in dem von 1852 das Universalprinzip, das später von hier aus in die Strafgesetzbücher von Italien, Rußland und Norwegen Eingang fand.

Das reine Territorialprinzip sollte in Deutschland nicht zu lange in Geltung bleiben. Zum Teil schon zu Beginn des 19.

[1]) de iure belli ac pacis, liber II, c, XX, § 40 Nr. 1.
[2]) I. Teil, 1. Kapitel § 27.
[3]) II. Teil, 2. Titel 20 § 12—15.
[4]) Vgl. das Decret vom 3. Sept. 1792. Im Gesetz vom 3. Brumaire IV ging man allerdings von der im Decret getroffenen Regelung wieder einen Schritt rückwärts. Vgl. ferner den côde d'instruction criminelle Art. 5, 6.
[5]) Bedeutungsvoll waren hiefür die Schriften von Abegg und Strube-Spangenberg.

Jahrhunderts und namentlich später setzte gegen das Territorialprinzip eine Reaktionsbewegung ein, die an die Namen Bauer, Feuerbach und Hälschner, welch letzterer zuerst wieder die alten Juristen — Bartolus, Clarus, Farinacius — zitierte, geknüpft ist.

Das Territorialprinzip fand zwar in der Bedeutung, daß alle inländischen Straftaten, auch die von Ausländern begangenen, der inländischen Strafgewalt unterworfen seien, in fast alle Gesetzgebungen des Deutschen Reiches Eingang, auch unterwarfen die meisten deutschen Staaten ihre Untertanen auch wegen der im Ausland von ihnen begangenen Handlungen ihrer Strafgewalt; im Einzelnen gehen dieselben jedoch auseinander. So fordert das badische Recht von 1845 Art. 4, daß der Inländer im Ausland gegen die eigenen Landsleute pecciert haben müßte, während das preußische von 1851 Strafbarkeit am Tatort forderte und das württembergische von 1839 Art. 3 stimmt wiederum mit der in Baden getroffenen Regelung überein. Schließlich legten sich manche Staaten ebenso das Recht auf Bestrafung der Ausländer bei, teils dann, wenn sie eines ihrer Rechtsgüter verletzt hatten, teils nach dem Prinzip der Weltrechtspflege, (so Bayern und Sachsen[1]). Es war also ein buntes Allerlei, das sich auch auf dem Gebiet des internationalen Strafrechts genau wie auf andern Rechtsgebieten vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs in Deutschland vorfand.

§ 4. Die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs über das internationale Strafrecht.

A. Das Territorialprinzip als Grundlage der gesetzlichen Regelung im R.St.G.B.

Die Frage, welches Prinzip der Regelung der räumlichen Geltung des Reichsstrafgesetzbuchs zu Grunde lag, wurde nicht zu allen Zeiten gleich beantwortet. Während nach dem Inkrafttreten des R.St.G.B. lange Zeit Einmütigkeit darüber herrschte, daß das R.St.G.B., wie sich mit völliger Klarheit aus § 3 und § 4 Abs. 1 St.G.B. ergebe, auf dem Boden des Terri-

[1]) Tafel, die Geltung des Territorialprinzips, S. 16.

torialprinzips stehe, fand diese Ansicht bei einer Reihe von Schriftstellern erheblichen Widerspruch und weckte einen derartigen Meinungsstreit, daß man mindestens während einer Reihe von Jahren von einer herrschenden Meinung in der deutschen Literatur überhaupt nicht sprechen konnte.[1])

Ohne im einzelnen zu diesen Ansichten Stellung nehmen zu wollen,[2]) läßt sich doch wohl dem klaren Wortlaut des St.G.B. (§ 3 und 4 Abs. 1) gemäß behaupten, daß das R.St.G.B. grundsätzlich auf dem Territorialprinzip aufgebaut ist.[3]) Dabei ist allerdings zuzugeben, daß eine Realisierung dieses Prinzips nicht streng durchgeführt worden ist, weil sich starrer Dogmatismus und starres Festhalten an ihm nicht durchführen ließ und insofern mag es vielleicht übertrieben erscheinen, hier von einem Prinzip sprechen zu wollen.

Die grundsätzliche Regelung trifft § 3 des St.G.B., der in engster Anlehnung an das preußische St.G.B. von 1851, das dem St.G.B. für den norddeutschen Bund zum Vorbild gedient hat, die Bestimmung aufstellt: die Strafgesetze des Deutschen Reiches finden Anwendung auf alle im Gebiet desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Täter ein Ausländer ist.

Unter „Strafgesetze" ist nun zu verstehen nicht nur das R.St.G.B., sondern alle Reichsgesetze, die einen strafrechtlichen Inhalt haben; strafrechtliche Landesgesetze scheiden aus. Strafbare Handlungen sind Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Nicht so einfach zu entscheiden ist die Frage, was unter „der Begehung im Gebiet des Deutschen Reichs" zu verstehen ist. Unbestritten dürfte sein, daß hierunter fällt das deutsche Reichsgebiet und zwar gemäß Art. 2 R.V. vom 11. August 1919 das Gebiet der deutschen Länder d. i. der früheren Bundesstaaten, ehemals auch das Reichsland Elsaß-Lothringen,

---

[1]) Ein Blick auf die in diesem Meinungsstreit von den einzelnen Schriftstellern vertretenen Ansichten zeigt eine bunte Manigfaltigkeit. Vgl. des näheren Mendelsohn-Bartholdy V.D.A. VI S, 313 Anm. 2.

[2]) Vgl. hierüber Tafel, a. a. O. S. 23, 24.

[3]) Diese Ansicht ist heute wohl die überwiegend herrschende. So R G. 11 S. 20, 15 S. 221, v. Lilienthal S. 14, Köhler S. 123, Dörr, S. 19, v. Liszt S. 100, Gerland S. 65, Meyer-A. S. 80, van Calker S. 15, Beling S. 58, Schmidt S. 57, Frank § 3 N. II, L. K. S. 128, Mendelsohn-Bartholdy V.D.A. VI S. 63, G.A. 67 S. 65.

sowie Helgoland.[1]) Was zum Gebiet des einzelnen Landes gehört, entscheiden dessen Verfassungen und Staatsverträge. Die Ausübung der Staatsgewalt über ein Gebiet allein oder gemeinsam mit anderen macht es nicht schon zum Landesteil.[2])

Streit herrscht bezw. herrschte darüber, ob die Konsulargerichtsbezirke und die Schutzgebiete als Inland i. S. des § 3 St.G.B. aufzufassen sind. Die herrschende Meinung bejahte: „die Konsulargerichtsbezirke und die Schutzgebiete sind strafrechtlich als Inland zu betrachten."[3])

Bemerkenswerterweise ist nach der Ansicht Franks[4]) die Möglichkeit eines besonderen strafrechtlichen Inlandsbegriffs überhaupt zu verneinen. Für ihn gibt es lediglich einen staatsrechtlichen Inlandsbegriff mit den üblichen völkerrechtlichen Erweiterungen. Für seine Ansicht beruft sich Frank auf § 8 St.G.B., der die Gegensätze von In- und Ausland nicht in dem der Gültigkeit oder Ungültigkgit des deutschen Strafrechts fasse,[5]) sondern im Sinn der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zum Deutschen Reich.

Gegen die Ansicht Franks spricht, daß § 8 vom Ausland i. S. „dieses" Gesetzes spricht, sodaß er sich nur auf die §§ 4—7 beziehen kann, während § 3 für alle Reichsstrafgesetze die Strafberechtigung für die im Reich begangenen strafbaren Handlungen festlegt und weiterhin, daß jene Gebiete

---

[1]) R.Ges. vom 15. XII. 1890.

[2]) Das oberschlesische Abstimmungsgebiet hatte dadurch, daß es dem in § 2 der Anl. zu Art. 88 des Friedensvertrags (R.G.Bl. 1919 S. 687) bezeichneten internationalen Ausschuß unterstellt war, nicht aufgehört ein Teil des Deutschen Reichs zu sein. In ihm galten, zumal dem Ausschuß in § 3 keine Gesetzgebungsgewalt verliehen ist, die deutschen Gesetze weiter (R.G.St. 57 S. 340.)

Dasselbe gilt von dem besetzten westlichen Gebiet am Rhein und auch das Saargebiet gehört zum Inland (Art. 49, Anl. 50 Kap. II, 61 und Kap. III zu §§ 34, 35 des Vers.-Vertrags. JW 1923 S. 1841.

Die Besetzung des Ruhrgebiets hatte keinen Einfluß auf die Anwendung deutscher Strafgesetze auf Handlungen, die im besetzten Gebiet begangen worden waren und zwar auch dann nicht, wenn Gegenstand der Verletzung Rechtsgüter der Besatzung waren. (R.G.St. 54 S. 139; 57 S. 340).

[3]) Meyer-Allfeld, S. 95 Anm. 26.

[4]) Frank zu § 8.

[5]) Wie v. Liszt dies tut: § 22 Abs. 2, S. 126 „Inland im strafrechtlichen Sinn ist das Gebiet, in d. kraft Hoheitsrechtes deutsche Strafrechtssätze gelten."

deutsche Gerichtsbezirke sind. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß der Inlandsbegriff des § 3 und der, den man aus der Auslandsdefinition des § 8 folgern könnte, sich nicht ganz decken.

Olshausen,[1]) der mit der Frank'schen Ansicht übereinstimmt, argumentiert in der Weise, daß er sagt: Inland und „Gebiet des Deutschen Reichs," mit dem der Ausdruck „Bundesgebiet" sich decke, seien gleichbedeutende Begriffe. Man müsse also den Ausdruck „Bundesgebiet" in allen betreffenden Stellen des St.G.B. im gleichen ausgedehnten Sinn verstehen und das erscheine widersinnig. Dem ist aber m. E. mit Recht entgegen gehalten worden,[2]) daß das St.G.B. sich gerade des Ausdrucks „Bundesgebiet" im Gegensatz zu dem sonst von ihm gebrauchten Ausdruck Inland als technischer Bezeichnung für das staatsrechtliche Inland bedient hat. In allen Fällen, in denen nur das staatsrechtliche Inland in Betracht komme, spricht es vom „Bundesgebiet", in den andern von Inland und Ausland.

In Konsequenz ihrer Ansicht erklären daher auch Olshausen und Frank die Konsulargerichtsbezirke für Ausland. Beide berufen sich auf § 26 des Kons.-G.-G. vom 7. 4. 1900, indem Frank meint, daß diese Stelle gar keinen Sinn hätte, wenn die Konsulargebiete schon ohnehin strafrechtliches Inland wären. Olshausen führt aus, daß im Kons.-G.-G. § 26 zwar die Möglichkeit gegeben sei, daß durch Verordnung bestimmt werde, in wie weit die betreffenden Gebiete i. S. auch der Strafgesetze als „deutsches Gebiet" oder Inland oder als Ausland anzusehen seien; allein da hievon kein Gebrauch gemacht sei, so sei es für das St.G.B. bei der Bestimmung des § 8 geblieben.

Man kann in dieser Frage in der Tat geteilter Meinung sein.[3]) M. E. weist jedoch Harburger[4]) mit Recht darauf hin,[5])

[1]) Olshausen, § 4 Anm. 20.
[2]) Schrader S. 19.
[3]) Der oben geschilderten von Frank und Olshausen vertretenen Ansicht folgen: Beling, Exterritorialität 185 und Z.St.W. 17/308, Seuffert Z.St.W. 16/578, Tafel, die Geltung des Territ.-Prinz. S. 51, 52, Wachenfeld 61, Köhler 125 und G. A. 64, S. 434, M. E. Mayer 81, L. K. S. 131.
[4]) Dem sich zahlreiche Schriftsteller angeschlossen haben: v. Bar I, 185, Finger I, 167, v. Liszt-Schmidt § 22, Allf, 84, Kohler, Intern. Strafr. 208, Dörr 19.
[5]) S. 154.

daß dadurch, daß die Gerichts-Eingesessenen der Konsulargerichte dem Recht des Aufenthaltsortes vollständig entzogen sind, dieser als Inland fingiert wird, sodaß die Konsular-Gerichtsbezirke ebenso wie die Schutzgebiete als Inland angesehen werden können.

Sehr beachtlich ist die Ansicht Bindings,[1]) die dazu den Vorteil bietet, daß sie die eben genannte Fiktion überflüssig macht. Nach Binding ist zu unterscheiden zwischen „Staatslandgebiet" und „Staatsgewaltgebiet". Unter letzterem versteht er ein Gebiet, in dem die inländische Staatsgewalt dauernd etabliert ist.

Da die früheren Schutzgebiete und mit gewissen völkerrechtlichen Beschränkungen auch die Konsular-Gerichtsbezirke der deutschen Staatsgewalt unterstanden, so sind die daselbst begangenen Handlungen nach der Binding'schen Ansicht wirklich im Inland begangen, ohne daß es der oben genannten Fiktion noch bedürfte.

Als Inland i. S. des § 3 StBG ist also anzusehen:

1. Das Reichsgebiet im technischen Sinn gemäß Art. 2 R.V. vom 11. August 1919, umfassend das Gebiet der deutschen Länder.

2. Das erweiterte Reichsgebiet: nämlich die Konsulargerichtsbezirke, § 19 Nr. 2 des Gesetzes von 1900. Ihnen sind lediglich die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen (Ges. vom 10. Juli 1879 § 1). Früher gehörten hieher auch die Kolonien nach § 3 des Ges. vom 25. Juli 1900.

3. Ferner werden alle in von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebieten begangenen Delikte nach § 161 des M. St.G.B. als im Inland vollführt angesehen, vorausgesetzt, daß sie gegen Militärpersonen und Behörden begangen wurden, und nach deutschem Recht strafbare Handlungen sind. Die nur fictive Erweiterung des strafrechtlichen Inlandsbegriffs durch § 7 M.St.G.B., wonach die von Truppen oder in dienstlicher Stellung sich befindenden Personen begangenen Delikte im besetzten Land als im Reichsgebiet begangen gelten, bezieht sich nur auf Militärpersonen.

---

[1]) Binding, Handbuch I, S. 406.

In dem vom Feind besetzten deutschen Gebiet bleibt das deutsche Strafrecht in Kraft.

Vom besetzten Gebiet ist der Kriegsschauplatz zu unterscheiden. Die Strafgesetze des Landes gelten für die Zivilbevölkerung auch dort weiter.

4. Deutsche Zollämter im Ausland für Zollstrafgesetze.

An Erweiterungen durch völkerrechtliche Grundsätze kommen in Betracht:

1. Die Küstengewässer des Reichs, also derjenige Teil der offenen See, den der Uferstaat von der Küste aus ständig zu beherrschen vermag. Das Völkerrecht hat an Stelle der Kanonenschußweite (ubi finitur armorum vis, Hugo Grotius) zunächst die Dreiseemeilenzone[1]) gesetzt. Diese wurde nunmehr auf sechs Seemeilen erweitert, gerechnet vom niedrigsten Stand der tiefsten Ebbe.

Harburger[2]) betrachtet die Küstengewässer als Uebergangsstufe zwischen In- und Ausland, die solange als Ausland zu gelten hätten, als der Gesetzgeber keine sie berührenden positiven Vorschriften erlasse.

2. Der Luftraum über den durch die Staatsgrenzen umschriebenen Land- und Wasserflächen, soweit er vom Land aus beherrscht werden kann.

3. Die deutschen Staats- und Kriegsschiffe, gleichgültig ob sie sich auf offenem Meer, in Häfen oder Küstengewässern befinden.

4. Deutsche Handelsschiffe auf hoher See.[3]) In fremden Häfen und Gewässern gelten sie als Ausland.[4]) Dem Seeschiff muß das Luftschiff und andere Luftfahrzeuge gleichgestellt werden.[5])

Diesen Erweiterungen stehen Einschränkungen gegenüber:

[1]) Siehe Vertrag über Fischerei in der Nordsee vom 6. Mai 1882.
[2]) Harburger a. a. O. S. 21.
[3]) Diese Eigenschaft verliert das Schiff noch nicht als Wrak, sondern erst wenn es von der Schiffsbesatzung preisgegeben wird. Das aus den Trümmern gebildete Floß übernimmt dann die Reichslandeigenschaft. Werneburg Z.St.W. 40 S. 365. Negropontes, Zust. d. Staaten für d. auf offenem Meer beg. Del. S. 23. A. M. Beling Strafr. Bedeutung der Exterr. S. 178.
[4]) Auch nur bei vorübergehender Durchfahrt (bestritten RG. 2, 17).
[5]) So auch amtl. Entwurf 1925 § 4 Abs. 2.

1. ausländische Staats- und Kriegsschiffe in deutschen Häfen unterliegen nicht der deutschen Gerichtsbarkeit: sie gelten als Ausland.[1])

2. Deutsche Zollstrafgesetze haben für die Zollexclaven keine Geltung.

Besonders einzugehen ist auf die auf dem sogenannten „staatenlosen Gebiet" begangenen Delikte, dem die in unzivilisierten Ländern begangenen gleichzustellen sind. Da gemäß § 8 StGB Ausland jedes nicht zum Deutschen Reich gehörige Gebiet ist, so ist das staatenlose Gebiet zweifellos als Ausland zu bezeichnen. Es hat sich nun in der Wissenschaft ein lebhafter Streit darüber erhoben, ob die in diesen Gebieten begangenen Delikte straflos bleiben müssen.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes können nur die in § 4 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 genannten Delikte bestraft werden, während alle andern Delikte straflos bleiben müssten, da eine lex loci, die dieHandlung mit Strafe bedroht (§ 4 Abs. 2 Ziff. 3) nicht vorhanden ist. In der Tat vertritt eine große Anzahl der Schriftsteller diese Ansicht.[2]) Wer es vom Nordpol aus unternimmt, die Verfassung des Deutschen Reichs gewaltsam zu ändern, wäre strafbar, ein daselbst begangener Mord jedoch nicht. Daß dies zweifellos ein unbilliges Ergebnis darstellt und man aus innern[3]) Gründen ihre Strafbarkeit fordern muß, dürfte eine unerläßliche Forderung des Gerechtigkeitsgefühls sein. Die Zahl derer, die ihre Strafbarkeit fordern, ist denn auch nicht gering.[4]) Die Begründung, die von den einzelnen Schriftstellern für ihre Ansicht gegeben wird, ist jedoch verschieden. Abzulehnen dürfte wohl die Ansicht sein, die sich

[1]) Hiezu bemerkt Binding Hb. I, 688: Die Exterritorialität fremder Kriegsschiffe in deutschen Gewässern ist zwar nirgends ausdrücklich bestimmt, sie steht aber völkerrechtlich fest, befindet sich auch im Einklang mit der weitgehenden Exterritorialität der Gesandschaften nach Reichsrecht, daß sie sicher nicht in Frage zu ziehen ist.

[2]) Finger I, 171, Geyer, I, 96, Hälschner I, 167, Köhler 125, Lukas 45, M. E. Mayer 75, Schwartz Not. 7 zu § 4, Hegler, Prinzipien 129, Berner 262, v. Hippel D.J.Z. 2, 213, Gerland 67, Meyer-Allf. 85, L.K. 142.

[3]) Frank III zu § 5 a. E.

[4]) v. Bar I, 168, Binding Hb. I, 436, Tafel, Terr.Prinz. 70, Fuld G.S. 42, 36; 45, 248, Kohler, Intern. Strafr. 248, v. Liszt 165, Beling, 58, Frank § 5 Nr. V a. E., Wachenfeld 63.

auf § 77 des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. 4. 1900 beruft. Darnach können die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen vor den Konsular-Gerichten auch dann verfolgt werden, wenn sie nach deutschem Strafrecht als Verbrechen oder Vergehen sich darstellende Handlungen im staatenlosen Gebiet begangen haben. v. Bar a. a. O. und andere[1]) sind mit Recht der Meinung, daß damit nur für das Verfahren vor den Konsulargerichten etwas gesagt, nicht aber die allgemeine Frage entschieden ist, während Liszt[2]) damit als generell entschieden betrachtet, daß eine Handlung auf staatenlosem Gebiet nach deutschem Strafrecht verfolgt werden kann. Binding a. a. O. beruft sich für seine Ansicht darauf, daß, wenn eine Handlung in einer fremden Rechtsordnung vorgenommen, dort straflos sei, damit sie auch in Deutschland straflos sein solle, gesagt hätte werden müssen: eine Handlung, welche nicht durch die Gesetze des Ortes, wo sie begangen wurde, mit Strafe verschont ist, weshalb § 4 Abs. 2 Ziff. 3 in dieser Weise berichtigend auszulegen sei. Es sei gar nicht erforderlich, daß, wie man auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 glauben sollte, die Handlung des Inländers im Ausland, um straflos zu sein, gleichzeitig unter zwei Strafgesetzen stehen müsse.

Mit dieser Ansicht weitgehend übereinstimmend führt Olshausen[3]) aus, daß die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Nr. 3 vorweg dem Gedanken Geltung verschaffen wolle, daß die Verpflichtung, die Strafgesetze des Deutschen Reiches zu achten, den Deutschen überall hin begleite, daß er von dieser Verpflichtung nur enthoben sei, wenn die Gesetze des Orts, an dem er handelt und Wirkung erzielt, die nach deutschem Recht strafbare Handlung und Wirkung für straflos erklären.

Die meisten der genannten Schriftsteller versuchen in der Weise zu helfen, daß sie sagen, wenn die Bedingung der örtlichen Strafbarkeit nicht erfüllbar ist, so müsse sie gestrichen werden, „denn der Inländer solle, wie sich aus der Entstehungsgeschichte ergebe, auch im Ausland dem inländischen Recht

---

[1]) v. Bar, Gesetz und Schuld I S. 168 vgl. bes. Note 134.
[2]) v. Liszt 108 Anm. 9.
[3]) Olshausen Anm. 16 zu § 4 StGB.

unterworfen bleiben, es sei denn, daß am Tatort Gesetze gelten, welche die Handlung (ausdrücklich oder stillschweigend) für straflos erklären" und kommen so zu einer zwar in dem Wortlaut des Gesetzes keinen genügenden Ausdruck findenden, aber aus inneren Gründen den Vorzug verdienenden Auslegung[1]) dieser bei Abfassung des Gesetzestextes sprachlich verunglückten Stelle,[2]) in Uebereinstimmung übrigens mit einem Beschluß des Instituts für internationales Recht vom Jahre 1883,[3]) das ebenfalls die Notwendigkeit bejaht, die eigenen Untertanen für an solchen Orten begangenen strafbaren Handlungen zur Verantwortung zu ziehen.

Hingegen ist bezüglich der Strafbarkeit des Neubürgers für auf staatenlosem Gebiet begangene Delikte eine Lücke vorhanden. Denn da zu dessen Bestrafung ein Antrag des Landes erforderlich ist, in dem die strafbare Handlung begangen wurde, ein solcher aber nicht gestellt werden kann, so wäre er an sich straffrei. Soll aber die Handlung des Neubürgers besser behandelt werden als dessen, der schon immer Deutscher war?

Bestraft werden gemäß § 3 alle in dem oben bezeichneten Gebiet sich aufhaltenden Personen, auch die Ausländer. Grundsätzlich ist der inländischen Strafgewalt jeder unterworfen, der sich im Gebiet des Staates aufhält. Wer Deutscher ist, richtet sich nach dem Gesetz vom 22. Juli 1913. Ausländer ist, wer nicht Reichsangehöriger i. S. dieses Gesetzes ist. Sujets mixtes werden als Deutsche behandelt, sofern sie die Reichsangehörigkeit besitzen.

Von den aus völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Erwägungen gemachten Ausnahmen kommen in Betracht (wobei sich die staatsrechtlichen Gründe auf die Inländer, die von den Strafgesetzen ausgenommen werden sollen, beziehen,

---

[1]) Frank § 5 III a. E.
[2]) Stölzel, Staatl. und staatloses Ausland 1910.
[3]) Jahrbuch S. 25: Les nationaux restent responsables selon la législation de leur patrie, pour tout infraction, dont ils se rendent coupables dans des pays, qui ne sont soumis à aucune souverainité quelconque ou qui sont régis par une justice pénale, fondée sur des principes tout à fait différents de ceux, qui sont adoptés par les législations des pays chrétiens ou généralement reconnus comme pays civilisés.

während es vorwiegend völkerrechtliche Gründe sind, die einzelne Ausländer auch für die Zeit ihres Aufenthaltes im Inland von der Geltung der Strafgesetze befreien).

1. Die Abgeordneten-Immunität nach Art. 36—38 der R.V. und § 11 StGB für Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen bezüglich aller in Ausübung ihres Berufes, also nicht nur im Plenum, sondern auch bei Ausschüssen und Abordnungen getanen Aeusserungen und Abstimmungen. Die Immunität ist lediglich zeitweise Nichtverfolgbarkeit und ein persönlicher Strafausschließungsgrund.[1])

2. Die Exterritorialität. Sie bedeutet lediglich Befreiung von der inländischen Gerichtsbarkeit[2]). Die Exterritorialität bewirkt Freiheit vom Gerichtszwang, sie wirkt prozessualisch nicht materiell-rechtlich, sie wirkt nicht Straflosigkeit, noch weniger Exemtion von den Normen, sondern Unverfolgbarkeit.[3]) Der Exterritoriale bleibt den Strafgesetzen seines Absendestaates unterworfen. Ein Strafrecht des Empfangsstaates wird nicht begründet, auch nicht nach Verlust seiner Exterritorialität.[4])

Eine weitere Einschränkung hat sich die inländische Gerichtsbarkeit im § 6 StGB auferlegt. Darnach sind im Ausland begangene Uebertretungen nur dann strafbar, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist. Der gesetzgeberische Grund ist der, daß das Reich an der Ahndung nur geringfügiger Delikte kein allzugroßes Interesse hat. Diese Bestimmung bezieht sich, wie aus der Stellung des § 6 StGB offensichtlich zu entnehmen ist, nur auf vom Reich geregelte Uebertretungen, da Gesetze und Verträge darüber nur das Deutsche Reich abschließen kann.

An reichsrechtlichen Regelungen dieser Art kommen in Betracht der deutsch-belgische Vertrag über die Bestrafung der Forst-, Feld- und Jagdfrevel vom 29. 4. 85, der gemäß Bekanntmachung vom 20. 6. 20 (RGBl. S. 1397) seit 29. 5. 20 wieder in

[1]) Frank § 11 IV.
[2]) § 18—21 GVG.
[3]) Bindig Hb. 1 S. 685; siehe auch RG 52 S. 167 und Frank zu § 3, V, 2.
[4]) Liszt, Völkerrecht 120. Ebenso Allfeld, Lehrbuch 91, Liszt, Lehrbuch S. 138, Olshausen § 8 Anm. 19 a., A. A., Frank, § 3 V 2 Kammergericht DJZ 5 S. 96.

Kraft gesetzt ist. Hienach werden Deutsche, welche auf belgischem Grenzgebiet sich einer auf das Forst-, Feld-, Fischerei- oder Jagdstrafgesetz bezüglichen Uebertretung schuldig gemacht haben, nach deutschem Recht zur Verantwortung gezogen. Ferner die Seemannsordnung, die in § 121 bestimmt, daß die Verfolgung wegen der in den §§ 93—119 bezeichneten strafbaren Handlungen auch dann stattfindet, wenn diese außerhalb des Reichsgebiets begangen wurde.

In wie weit daneben noch eine landesrechtliche Regelung Platz greifen kann, richtet sich nach Art. 78 Ab. 2 der RV.[1])

B. Die Durchbrechung des Territorialprinzips.

1. Durch das Universalprinzip.

Das Territorialprinzip hat, wie schon oben ausgeführt, im RStGB. keine reine Anwendung gefunden, vielmehr wurde dasselbe in der Erkenntnis, daß dieses Prinzip der Strafrechtspflege nicht genügen könne, weil es nicht die Garantie für eine größtmögliche Wirksamkeit des Schutzes der durch die Strafgesetze zu wahrenden Interessen geben könne, verschiedentlich durchbrochen und so finden wir in der gesetzlichen Normierung des räumlichen Geltungsgebiets im RStGB. Konzessionen an alle übrigen Prinzipien.

Bestimmte der § 3 StGB., daß die Strafgesetze des Deutschen Reiches lediglich auf die im Gebiet desselben begangenen strafbaren Handlungen Anwendung finden und demgemäß § 4 Abs. 1 als negative Seite des Territorialprinzips, daß wegen der im Ausland begangenen Verbrechen und Vergehen in der Regel keine Verfolgung stattfinde, so läßt § 4 Abs. 2 doch die Möglichkeit einer Verfolgung von gewissen im Ausland begangenen Delikten zu und zwar handelt es sich in erster Linie um Delikte, auf deren Verfolgung der Staat im Interesse seiner Sicherheit nicht verzichten zu können glaubte. Bemerkenswert ist, daß die Verfolgung dieser Delikte lediglich in das Ermessen der

[1]) Herrschende Lehre: Frank, Olshausen I zu § 6, Binding Handb. I S. 437, Meyer-Allfeld S. 84, zum mindesten mißverständlich Hälschner I S. 66, v. Wächter S. 89.

Staatsanwaltschaft als der Anklagebehörde gestellt ist und so eine Ausnahme von der im § 152 StPO. aufgestellten Pflicht der Staatsanwaltschaft darstellt, „soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen."

Maßgebend für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft muß letzten Endes sein, ob das Bedürfnis des Staates und das öffentliche Interesse die Tat zu strafen, so groß ist, daß die oft recht umständliche, schwierige und kostspielige Verfolgung im Ausland dem entspricht. Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht nur nach § 2 des Gesetzes zur Verfolgung der Kriegsverbrecher v. 18. Juli 1919, der eine Strafpflicht begründet.

Eine Durchbrechung des Territorialprinzips durch das Universalprinzip stellt die Bestimmung des § 4 Abs. 2 Nr. 1 dar, wonach ein Deutscher oder ein Ausländer verfolgt werden kann, der im Ausland ein Münzverbrechen begeht. Münzverbrechen sind die in den §§ 146, 147 und 149 StGB. enthaltenen Delikte; Münzvergehen kommen hier nicht in Betracht.

Die Münzverbrechen werden bestraft, gleichgültig, ob die Tat von einem Inländer oder Ausländer, im Inland oder im Ausland begangen wurde, gleichgültig auch, ob die Tat sich gegen die inländische oder ausländische Währung richtete. Die Strafgewalt des Staates ist eine absolute, sodaß dem Täter weder die Straflosigkeit am Tatort noch eine erfolgte Freisprechung oder Begnadigung etwas nützt. Selbst wenn er schon ein- oder mehrmals bestraft worden war und er die Strafe schon verbüßt hat, kann er zur Bestrafung gezogen werden.

Wenn der Staat bezüglich dieser Delikte ein derartig weitgehendes Strafrecht für sich in Anspruch nimmt, so tut er dies, weil er bei dem heute so weitverzweigten internationalen Handel, wo die Zahlungsmittel in riesigem Strom aus dem Ausland ins Inland und umgekehrt vom Inland ins Ausland fließen, alles Interesse daran hat, durch Münzfälschungen, mögen sie im In- oder Ausland geschehen, nicht geschädigt zu werden.

Wenn Binding ausführt,[1]) lediglich formell huldige der

[1]) Binding Handb. I S. 428, vgl. hiegegen Tafel a. a. O. S, 66.

Staat dem Universalprinzip, materiell teile er es nicht, so weist er durchaus richtig darauf hin, daß es in erster Linie egoistische Gründe sind, die den Staat zu seiner Stellungnahme veranlaßt haben, denn das Reich hat vor allem daran ein Interesse, daß das Geld, das im Inland kursiert, echt ist, ob dagegen z. B. in Frankreich falsche Franken umlaufen, kann ihm gleichgültig sein.

Von den im RStGB. geregelten Tatbeständen sind die Münzverbrechen die einzigen, die nach dem Universalprinzip bestraft werden.[1])

2. Durch das Realprinzip.

Eine Konzession an das Realprinzip macht das RStGB. insofern, als nach den Strafgesetzen des Deutschen Reiches verfolgt werden Deutsche oder Ausländer, welche im Ausland eine hochverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat begehen.

Eine Veranlassung dazu, den Hochverrat nach dem Schutzprinzip zu bestrafen, d. h. gleichviel, ob er im Inland oder Ausland, ob von einem Inländer oder Ausländer begangen wird, bestand um deswillen, weil es vom Territorialprinzip aus unmöglich wäre, den im Ausland begangenen Hochverrat, der genau so, wie der im Inland begangene, für Existenz und Integrität eines Staates gefährlich sein kann, zu bestrafen, andererseits die Staaten, was diese Verbrechen anlangt, sich einen völlig unvollkommenen Schutz gewähren. Unserem § 102 StGB. ähnliche Bestimmungen fehlen in den Strafgesetzen der meisten andern Staaten.

Was unter Hochverrat zu verstehen ist, ergibt sich aus § 81, der denselben definiert, als „jedes Unternehmen, das eine gewaltsame Aenderung der Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates bezweckt". Zu den Hochverratshandlungen gehören, wie Olshausen[2]) bemerkt, nicht nur die in den §§ 80—82 geregelten speziellen Handlungen, sondern auch die strafbaren Vorbereitungen nach §§ 83—86, mit-

[1]) Vgl. v. Bar, Ges. und Schuld I S. 184, der ihre Ausmerzung aus dem RStGB. als Weltverbrechen verlangt.
[2]) Olshausen § 4 Anm. 10a.

hin alle Delikte der §§ 81—86;[1]) natürlich gehören hiezu nicht die durch das Völkerrecht geschützten Handlungen z. B. wenn ein Ausländer im Ausland das Ausland zu einem Krieg gegen das Inland aufzustacheln sucht.

3. Durch das Personalprinzip.

An Erweiterungen durch das Personalprinzip kommt in Betracht:

a) die durch die Novelle von 1876 eingeführte Bestrafung der Amtsdelikte[2]) § 4 Abs. 2 Nr. 1. Wer Beamter ist, bestimmt sich nach § 359 StGB. Der Beamte muß keineswegs immer Deutscher sein, vielmehr ist es möglich, daß auch ein Ausländer Träger eines deutschen Amtes ist. Die Anstellung als deutscher Beamter ersetzt hier die Nationalität. Der Gesetzgeber stützt in diesem Fall sein Recht zu strafen auf eine besonders intensive Bindung des Täters an den inländischen Staat, auf das Treuverhältnis, das eine Person auch im Ausland mit dem Staat verbindet[3]) und ermöglicht hiedurch auch die Bestrafung von im Ausland begangenen strafbaren Handlungen eines Beamten, gleichgültig, ob er sich das Amt nur anmaßt oder tatsächlich inne hat, gleichgültig auch, ob er sich am Begehungsort nur vorübergehend aufhielt oder dort dienstlich angestellt war, was vielfach unmöglich wäre, da das Ausland selten Veranlassung haben wird, eine derartige Handlung deutscher Beamter zu bestrafen, zumal sie vielfach noch exterritorial sein werden.

Streit hat sich nun erhoben, welche Handlungen nach § 4 Ab. 2 Nr. 1 als Verbrechen und Vergehen im Amt anzusehen sind und zwar deshalb, weil Frank[4]) meint, der Ausdruck „Verbrechen und Vergehen im Amt" sei ein rein technischer und dürfe daher lediglich auf die im 28. Abschnitt des 2. Teiles geregelten Tatbestände angewandt werden. Hinzuzurechnen seien

---

[1]) Siehe auch Reichsgericht 16 S. 170. Vgl. Frank IV zu § 82.
[2]) So Olshausen Anm. 10 zu § 4, Frank § 5 III LK. 137.
[3]) Frank § 4/5 III 3, Köhler a. a. O. S. 90.
[4]) Frank, § 5 III 3 und ihm folgend Oppenh.-Del. 20, Mayer 74, wohl auch Rüd.-Stenglein 8 zu § 4.

solche Delikte, welche etwaige spätere Reichsgesetze als Verbrechen und Vergehen im Amt charakterisieren.

Hingegen sagt die weitergehende Ansicht,[1]) daß als Verbrechen und Vergehen im Amt alle diejenigen Verbrechen und Vergehen anzusehen sind, bei denen die Beamteneigenschaft irgendwie als strafbegründend oder strafverschärfend hervorgehoben ist[2].)

M. E. verdient die von Olshausen vertretene Ansicht den Vorzug, denn der 28. Abschnitt faßt im wesentlichen nur die Amtsdelikte zusammen, die im StGB. nach dessen System sonst keinen Platz gefunden haben. Uneigentliche Amtsdelikte haben im StGB außer im 28. Abschnitt, je nach ihrer systematischen Stellung auch in vielen anderen Abschnitten Behandlung gefunden (siehe bes. § 174 Abs. 2 und 3). Sie in obigem Zusammenhang nicht als Amtsdelikte ansehen zu wollen, würde in der Tat eine Ungleichheit in der Verantwortlichkeit deutscher Beamter bedeuten, die der Würde des Amtes Abbruch täte.

b) Weiterhin kommt in Betracht die Bestimmung des § 4 Abs. 2 Nr. 2: verfolgt werden können nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs Deutsche, welche im Ausland eine landesverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat begangen haben. Dieses Delikt unterscheidet sich von den seitherigen dadurch, daß verfolgt werden können nur Deutsche und zwar, um den Schutz der Staatsintegrität, dem diese Bestimmung dient, besonders wirksam zu gestalten, unabhängig vom Gesetz des Tatorts. Gerade dieser Wunsch, die Verfolgung unabhängig vom Gesetz des Tatorts durchführen zu können, machte, da es ja andernfalls gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 strafbar gewesen wäre, seine besondere gesetzliche Normierung notwendig.

Nicht unbestritten ist die Frage, ob dieses Delikt vom Standpunkt des Real- oder des Personalprinzips aus unter Strafe gestellt wird. Frank[3]) entscheidet sich für letzteres, indem er ausführt, maßgebend sei der Umstand, daß als Täter nur ein

---

[1]) Binding Hb. 1 S. 432, Hälschner II, 1035, Olshausen 10 c zu § 4, L.K. 1 zu § 4.
[2]) So z. B. § 128 Abs. 2, § 174 Abs. 2 StGB.
[3]) Frank § 5 III 3 a.

Deutscher in Betracht komme. Der Deutsche sei auch im Ausland zur Treue verpflichtet. Von anderer Seite wird behauptet das Realprinzip habe Anwendung gefunden: nicht auf die Person des Täters sei der Hauptwert zu legen, sondern darauf, daß der Zweck des Gesetzes erfüllt werde, nämlich Schutz des Deutschen Reichs.[1])

Die m. E. richtige Ansicht wird von Olshausen[2]) vertreten, daß hier keines dieser beiden Prinzipien rein zur Anwendung komme, vielmehr eine Kombination beider vorliege, da es sowohl auf die Person des Täters als auf das zu schützende Rechtsgut ankomme. Was alles als Landesverrat anzusehen ist, darüber sind zu vergleichen die §§ 87—92 RStGB.

c) Die praktisch umfangreichste Konzession an das Personalprinzip findet sich in § 4 Abs. 2 Nr. 3: „verfolgbar sind Deutsche, welche im Ausland eine Handlung begangen haben, die nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. Die Voraussetzungen für eine Strafverfolgung sind sonach hier anders als bei Nr. 1 und 2 an wesentlich engere Voraussetzungen geknüpft. Das Motiv für diese gesetzliche Regelung ist in dem gegenseitigen Treuverhältnis zu suchen, das einerseits der Deutsche auch im Ausland dem Deutschen Reich und andererseits das Deutsche Reich seinen Angehörigen schuldet, und das ihm verbietet, dieselben auszuliefern, ihm dann allerdings weiterhin auch die Pflicht auferlegt, um nicht zum Asyl für alle Deutschen zu werden, die in der Welt irgend etwas peccíert haben und die, um der Bestrafung zu entgehen, ins Mutterland fliehen, die Bestrafung solcher Straftaten wenigstens in den schwereren Fällen selbst in die Hand zu nehmen.

Als Bedingung für die Verfolgbarkeit kommen in Betracht:

1. die zu verfolgende Handlung muß sich nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als ein Verbrechen oder Vergehen

---

[1]) z. B. Traube S. 44.
[2]) Olshausen Anm. 11 zu § 4.

darstellen,[1]) wobei, falls die Strafbarkeit der Tat im Inland, wie z. B. bei der Unterschlagung von der Beurteilung eines zivilrechtlichen Verhältnisses abhängt, das Zivilrecht des Auslandes maßgebend ist.[2])

2. Die Handlung muß durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen ist, mit Strafe bedroht sein. Ob eine solche nach ausländischem Recht strafbar erscheint, ist unter Berücksichtigung aller Umstände jeweils zu prüfen. Wie das Ausland die Handlung ansieht, ob als Verbrechen oder Uebertretung ist gleichgültig, wenn es nur den gleichen Tatbestand mit irgend einer kriminellen, — es genügt nicht eine disziplinäre — Strafe belegt. Eine Bestrafung der Handlung als Uebertretung am Begehungsort ist schon ausreichend. Die Strafbarkeit der Handlung am Ort ihrer Begehung bildet einen Teil der Schuldfrage i. S. des § 267 StPO.[3]) Der Umstand, daß im Ausland schon eine Verurteilung stattgefunden hat, bedeutet für das Inland keinen Hindernisgrund, weil es die von einem ausländischen Gericht ausgesprochene Strafe nicht vollstreckt.

3. Schließlich muß noch, um eine inländische Strafverfolgung zu ermöglichen, der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung etwa erforderliche Antrag des Verletzten gestellt sein. Die Berechtigung zur Antragstellung, die Antragsfrist und die Zurücknehmbarkeit des Antrags, sowie die Frage, wer Verletzter ist, beurteilen sich nach ausländischem Recht.[4]) Der Antrag ist bei der Strafverfolgungsbehörde des

---

[1]) Obschon die Frage, welche nach Landesrecht strafbaren Handlungen als Verbr. oder Verg. anzusehen sind, in Ermanglung gültiger landesrechtl. Vorschriften nach reichsgesetzl. Bestimmungen (StGB. § 1) zu entscheiden ist, so hat trotzdem auch die Ausnahme der Nr. 3 an sich nur die Verfolgung im Ausland begangener V. oder V. nach den Strafgesetzen des D. R. im Auge. Hälschner I, 166 dagegen meint, die Verfolgung nach Nr. 3 könne auch auf Grund von landesstrafgesetzlichen Bestimmungen stattfinden, weil die Frage, welche auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen strafbaren Handlungen als Vergehen anzusehen seien, nach reichsgesetzl. Bestimmungen zu entscheiden sei.

[2]) RG. 27 S. 135.

[3]) Olshausen § 4 Note 13, Hegler a.a.O. S. 18, a.A. Finger I 140 Nr. 160.

[4]) Frank § 5 III, 3 b, β, Hegler a. a. O., S. 87, Beling Z. St. W. 17 S. 360, RG. 44 S. 433.

Auslandes zu stellen.[1]) Ist für eine Straftat das Recht mehrerer Staaten anwendbar, so bedarf es eines Antrags nur, wenn dieser nach dem Recht aller Staaten gefordert wird.

d) Noch mehr erweitert wird das Geltungsgebiet der inländischen Strafgesetze in Fällen, in denen das Personalprinzip selbst noch erweitert wird und zwar auf Personen, die zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung nicht Deutsche sind, also die sogenannten Neubürger.[2]) Ihre Bestrafung ist (§ 4 letzter Absatz) davon abhängig gemacht, daß die zuständige Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden ist, einen Antrag stellt, der aber mit dem Antrag des § 61 StGB. nichts zu tun hat; die für den letzteren geltenden Grundsätze sind daher nicht anwendbar. Ersterer kann als Abtretung des Strafanspruchs aufgefaßt werden, ist aber Prozeßvoraussetzung.

Das hier dem Ausland eingeräumte erweiterte Mitbestimmungsrecht war deshalb erforderlich, weil das oben erwähnte Motiv, das für die Bestrafung des Deutschen maßgebend war, nämlich die Verletzung der Treupflicht gegenüber dem Deutschen Reich beim Neubürger wegfällt, denn eine Gehorsamspflicht den deutschen Gesetzen gegenüber bestand für diesen nicht.

Da aber nach Erwerb der Reichsangehörigkeit eine Auslieferung des Neubürgers so wenig in Frage kommt, wie beim Altbürger, das Reich aber verhindern wollte, daß Ausländer, nachdem sie im Ausland pecciert hatten, sich durch Erwerb der Reichsangehörigkeit der Bestrafung entziehen, so mußte er seine Bestrafung selbst in die Hand nehmen.

Diese Verfolgungspflicht erschwerte er aber dadurch sehr, daß er das Erfordernis eines besonderen Antrags aufstellte, der von der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen wurde, zu stellen ist. Zuständig hiezu ist nach Frank[3]) die Behörde, die im internationalen

---

[1]) Der L.K. entscheidet sich in der Frage, ob ein Antrag bei den deutschen Strafverfolgungsbehörden ebenfalls genügt im bejahenden Sinn.

[2]) Weshalb der frühere Ausländer ein Deutscher geworden ist, ob durch Naturalisation, ob durch Inkorporation eines Gebietes, ist ganz gleichgültig: Binding Hb. I S. 439 Anm. 6, Tafel a. a. O. S. 72.

[3]) Frank § 4/5 III 3 b β, Olshausen 18 zu § 4, Binding Hb. I, 438, RG. 16 S. 216, s. auch v. Bar, Gesetz u. Schuld I S. 176, der seine Streichung forderte.

Verkehr den auswärtigen Staat vertritt, im Regelfall also das betreffende auswärtige Amt.

Eine Besonderheit besteht weiterhin insofern, als auf die Bestrafung des Neubürgers das ausländische Strafgesetz anzuwenden ist, soweit dies milder ist. Eine Besonderheit stellt diese Regel um deswillen dar, weil es sich um eine echte Rückwirkung des Strafgesetzes handelt, da ihm der Täter zur Zeit der Tat gar nicht unterworfen war. Anzuwenden ist das ausländische Gesetz, „soweit dies milder ist". Die Feststellung, welches Gesetz milder ist, hat der Richter ex officio zu treffen. Es ist nicht Aufgabe des Delinquenten zu behaupten und zu beweisen, daß das ausländische Strafrecht milder sei. „Das mildeste Gesetz ist dasjenige, das im konkreten Fall das für den Angeklagten günstigste Ergebnis herbeizuführen vermag"[1]). Es ist von Fall zu Fall zu prüfen, welches ausländische Gesetz das mildere ist, ob nicht ein Strafausschließungsgrund vorliegt, Verjährung eingetreten ist. Am meisten Schwierigkeiten macht aber die Frage, wie die einzelnen Strafarten zueinander in Beziehung zu setzen sind, denn es gibt keine absolut richtige Schätzung der Schwere eines Verbrechens und daher auch keine absolut richtige Abmessung der Strafe.[2]) Zunächst entscheidet die größere Milde der Hauptstrafen. Selbstverständlich ist die Todesstrafe als die schwerste anzusehen. Bei Freiheitsstrafen gleicher Art ist das Strafmaximum maßgebend, sodann die Nebenstrafen und etwaige polizeiliche Maßregeln. Die Schwierigkeiten steigern sich aber noch, wenn ungleichartige Hauptstrafen zu einander in Beziehung gesetzt werden sollen. Ein Vergleich wird hier nahezu unmöglich sein. In welche deutsche Strafart ließe sich etwa die französische Deportation, der schwere Kerker oder die Zwangsarbeit umrechnen? Für die Findung des jeweils mildesten Gesetzes ist letzten Endes das freie richterliche Ermessen maßgebend.[3]) Evtl. ist noch § 2

[1]) Frank § 2 IV.
[2]) v. Bar Gesetz und Schuld I S. 177.
[3]) Das ist schon in den von Brusa und v. Bar redigierten Propositionen des Instituts für internationales Recht gesagt: Le tribunal, qui d'après les regles mentionnées cidessus, doit appliquer la loi la plus favorable à l'accusé en cas de divergence des peines sanctionées dans les legislations différentes, apprécie souverainement la gravitè des peines. La peine de mord est toujours regardée comme etant la plus sévère. Annuaire S. 126.

Abs. 2 StGB analog auf das ausländische Recht anzuwenden, falls eine solche Bestimmung nicht im ausländischen Recht enthalten sein sollte.

Auf die Lücke, die bezüglich der Bestrafung der Delikte, die der Neubürger im staatenlosen Gebiet begangen hat, besteht, wurde bereits oben hingewiesen.

Vom Standpunkt des § 4 Abs. 2 Nr. 3 aus gesehen, wäre es ohne weiteres möglich, daß ein Deutscher, welcher im Ausland delinquierte, sowohl nach ausländischem Recht bestraft würde und darüber hinaus noch, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 3 StGB. zutreffen, eine Bestrafung nach deutschem Recht zu gewärtigen hätte. Dieser Doppelbestrafung will § 5 StGB. im Interesse der Gerechtigkeit und in Aufrechterhaltung des Grundsatzes ne bis in idem einen Riegel vorschieben, indem dort bestimmt wird, daß im Fall des § 4 Nr. 3 die Verfolgung ausgeschlossen bleibt, wenn

1. von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen,

2. die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen,

3. der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

Während Olshausen[1]) annimmt, daß durch § 5 die Strafverfolgung gehindert werde, sprechen Binding[2]) und Hegler[2]) wohl richtig von einer Consumtion.

Streit besteht nun darüber, was man unter Gerichten des Auslandes zu verstehen hat. Ist hier Ausland gleich Begehungsort[3]) oder ist hier Ausland im weitesten Sinn[4]) zu fassen. In der Literatur hat sich die überwiegende Meinung für die erstere Auslegung entschieden und zweifellos wollte der Gesetzgeber

---

[1]) Olshausen I zu § 5.
[2]) Binding Hb. I S. 444, und Hegler S. 17 Note 2.
[3]) So Binding Hb. I S. 444, Oppenhoff § 5 Anm. I, 7, Olshausen § 5 Anm. 2, Frank §§ 4/5 Anm. 3, 3b.
[4]) Rubo zu § 5 Anm. 3, Lammasch Ger.S. 41 S. 14, Rüdorff-Stenglein § 5 Anm. 2, Allfeld S. 86, ebenso de lege ferenda v. Bar Ges. u. Schuld S. 192, 200.

das Geſetz, wie sich aus dem Zusammenhang und den Motiven ergibt, in dem Sinn verstanden wissen, daß unter Ausland nur der Staat des begangenen Verbrechens verstanden wird. Ob mit Recht? Denn gedacht wird, daß hier nur ein solcher in Betracht komme. Verbricht aber ein Deutscher im Ausland, so kann außer dem deutschen Inland und dem einen Staat des begangenen Verbrechens noch ein dritter und vierter Staat strafberechtigt werden, sei es, daß das Verbrechen in mehreren Staaten verübt ist, sei es, daß der Deutsche im Ausland gegen Rechtsgüter eines dritten Staates sich vergeht und diesem gleichfalls verantwortlich wird und diesen Fall mehrfacher Konkurrenz faßt § 5 nicht ins Auge. Es ist daher durchaus begründet, wenn v. Bar de lege ferenda dieser Ansicht nicht beitritt.

Als Gerichte kommen in Betracht solche, die diesem Begriff nach unserer Auffassung entsprechen, also Gerichtsbehörden, die rechtskräftig erkennen können. Den Gerichten müssen die etwa nach ausländischem Recht zuständigen Verwaltungsbehörden gleichgestellt werden.[1]) Die Frage, ob über die Handlung rechtskräftig erkannt wurde, ist nach denselben Grundsätzen zu lösen, nach welchen im Prozeßrecht überhaupt das „ne bis in idem" zu beurteilen ist. Demgemäß ist gleichgültig, ob bei der Aburteilung durch das Gericht des Auslandes erhebliche Tatumstände unerkannt geblieben sind, oder übersehen wurden. Der Inhalt des Erkenntnisses über die Handlung, das ein Urteil und nicht nur ein Beschluß sein darf und dessen Rechtskraft nach den Prozeßgeſetzen des Auslandes zu beurteilen ist, muß entweder Freispruch oder Ausspruch einer Strafe sein. Bloße Einstellung der Strafverfolgung genügt nicht, auch wenn sie in einem Urteil erfolgte. Lautet das Erkenntnis auf Strafe, so muß weiterhin, um die deutsche Strafverfolgung auszuschließen, hinzukommen, daß diese auch ganz vollzogen worden ist oder ein Umstand vorliegt, der dieser Vollziehung nach den Geſetzen des Auslandes gleichgeachtet wird (Erlaß, Verjährung, bedingte Entlassung),[2]) andernfalls greift § 7 StGB. Platz.

---

[1]) Frank §§ 4/5 III, 3, b, β, Binding Hb. I S. 444, Oppenhoff § 5 Anm. 1, 7, a. M. Olshausen § 5 Anm. 3.
[2]) RG. 44 S. 433.

Auf die Verjährung bezw. den Erlaß der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung findet ausschließlich ausländisches Recht Anwendung; das Gericht hat sich hievon von amtswegen Kenntnis zu verschaffen.[1]) Kommen mehrere ausländische Rechtsgebiete als Begehungsort in Betracht, so findet der Strafverfolgungsausschluß des § 5 Nr. 2 nicht statt, wenn nach dem Recht eines Staates die Straftat noch nicht verjährt, sondern in ihm noch verfolgbar ist.

Unter Straferlaß i. S. des § 5 ist sowohl Begnadigung, Abolition und auch Amnestie zu verstehen.

Ueber die Erfordernisse des Antrags des Verletzten (§ 5 Nr. 3) wurde bereits oben das Nähere ausgeführt. Eine Nichtstellung liegt vor, wenn der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt wird oder auch, wenn er zurückgenommen wird.[2])

Um aber auch in den andern als den eben erörterten Fällen (§ 4 Nr. 3, § 5) Härten zu vermeiden, bestimmt der § 7 StGB., daß eine im Ausland vollzogene Strafe, wenn wegen deselben Handlung im Gebiet des Deutschen Reichs abermals eine Verurteilung erfolgt, auf die im Inland zu erkennende Strafe anzurechnen ist. Ein ausländisches Strafurteil macht zwar für das Inland, abgesehen von dem Ausnahmefall des § 5 Nr. 1, keine Rechtskraft, auch wird es grundsätzlich im Inland nicht vollstreckt.[3]) Die Regel des ne bis in idem gilt nur für die Erkenntnisse inländischer Gerichte, ausländische braucht der Staat nicht als ihn bindend anzuerkennen, soweit er dies nicht freiwillig tut. Trotz ausländischer Aburteilung, ja selbst trotz ausländischer Strafvollstreckung kann daher, müßte sogar unter Umständen eine neue Aburteilung im Inland stattfinden. Wenn der Staat gleichwohl die Anrechnung ausländischer Strafen anordnet, so stellt dies mehr eine Concession an die Billigkeit dar, als daß der Staat damit zum Ausdruck bringen wollte, daß er die ausländischen Urteile als für ihn bindend anerkenne.

Die Anrechnung der ausländischen Strafen gemäß § 7 StGB. ist für die deutschen Gerichte, wobei § 7 über § 60

[1]) RG. 44 S. 118.
[2]) Beling Z.f.d.g.St.W. 17 S. 360.
[3]) Bezüglich der Sonderstellung der von den Gerichten Danzigs und des Memelgebiets erlassenen Urteile vor Uebergang der Rechtspflege s. Gesetz vom 11. 12. 1923.

StGB. hinausgeht, zwingend vorgeschrieben. Der Richter hat sich hier von gleichen Gesichtspunkten leiten zu lassen, wie bei § 60. Er muß also zunächst die Strafe ohne Rücksicht auf das Urteil des ausländischen Gerichts festsetzen und sie dann entsprechend ermäßigen oder für verbüßt erklären. Da inländische und ausländische Strafen selten gleichwertig sein werden, bleibt dem richterlichen Ermessen ein weiter Spielraum. Die Strafe, die schließlich verbüßt wird, ist eine Inlandstrafe, was für den Rückfall von Bedeutung ist.

Die Regel des § 5 Nr. 1, wonach die ausländische Bestrafung des Deutschen wegen eines Verbrechens oder Vergehens der in § 4 Nr. 3 bezeichneten Art den inländischen Strafanspruch ganz consumiert, erhält durch § 37 StGB. zu Gunsten des inländischen Anspruchs eine erhebliche Erweiterung.[1])

Der Grund für diese Bestimmung war der, daß man verhindern wollte, daß der Deutsche, der sich im Ausland einer Straftat schuldig gemacht hatte, die nach dem deutschen Recht den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat oder haben kann, in Deutschland nicht im Besitz der Ehrenrechte verbleibt, gleichviel, ob im Ausland diese Ehrenrechte bereits aberkannt sind oder nicht, da die ausländische Aberkennung nicht den Verlust der inländischen Ehrenrechte bewirkt. Voraussetzung dieses Verfahrens ist, daß wegen der in Frage kommenden Straftat nach § 5 zur Herbeiführung der Hauptstrafe ein Verfahren nicht mehr zulässig ist. Begnadigung und Freisprechung schließen den Anspruch aus.

Der Täter muß zur Zeit der Tat, der Urteilsfällung[2]) und bei Einleitung des Nachtragsverfghrens[3]) Deutscher gewesen sein. In dem Verfahren ist die Schuldfrage erneut vom Richter zu prüfen und durch Urteil die ehrenrechtlichen Folgen, die sich lediglich als Nebenstrafen darstellen, auszusprechen.

---

[1]) Ueber die Ansicht Rubos, mit der er übrigens allein steht, vgl. dessen Kommentar S. 370, 371. Rubo meint, daß § 37 so auszulegen sei, daß auch da, wo die ausländische Bestrafung den inländischen Strafanspruch intakt läßt, statt des vollen inländischen Strafanspruchs im Inland nachträglich nur der Anspruch auf die Ehrenstrafe erhoben werden, also nur eine teilweise Strafverfolgung eintreten könne, obgleich eine vollständige möglich sei.

[2]) Streitig: Finger I S. 486, Schwartz 3, Olshausen 9. A M. Binding Hb. I S. 448.

[3]) Frank läßt dieses Erfordernis allein genügen: I, 2 zu § 37.

Außer diesen im allgemeinen Teil des RStGB.[1]) geregelten Collisionsnormen — und auf diese will sich die Darstellung ausschließlich beschränken — finden sich auch noch einige im speziellen Teil geregelte.

In Betracht kommen nach Wegfall des § 140 StGB. noch § 102 StGB., wonach ein Deutscher, welcher im Inland oder Ausland oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inland gegen einen nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach der Vorschrift der §§ 81 bis 86 zu strafen sein würde, sowie § 298 StGB., wonach ein Schiffsmann, welcher mit der Heuer entläuft oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienst zu entziehen, bestraft wird, ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inland oder Ausland begangen worden ist.

§ 5. Die Entwürfe.

I. Die Novelle von 1876.

Die Bestimmungen des RStGB. über das räumliche Geltungsgebiet waren von jeher Gegenstand heftiger Angriffe. Anlaß hiezu gab einmal der Mangel einer gesetzlichen Bestimmung über die Bestrafung der auf staatenlosem Gebiet begangenen Delikte, ferner tadelten die Motive von 1876, „daß es nicht der Macht und der Pflicht des Reiches entspreche,

[1]) Von den in Nebengesetzen geregelten Collisionsnormen kommen in Betracht: § 7, 155, 160, 161, 166 MStGB., Sprengstoffges. v. 9. VI. 1884, §§ 5, 6, 7, 8, 10, 12. Ges. betr. Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. VI. 1899 § 24. Ges. gegen Verrat milit. Geheimn. 3. VI. 1914 § 16. Ges. gegen Sklavenraub 28. VII. 1895 § 5. Seemannsordnung 1902 § 121. Auswand.-Ges. 1897 § 43 Abs. 3, 47. Robbengesetz von 1876. Ges. von 1884 betr. Fischerei in der Nordsee § 1. Gesetz betr. Branntweinhandel unter den Nordseefischern 1884. Gesetz von 1884 betr. Ausführung des Pariser Kabelschutzvertrages. Ges. über Schiffsmeldungen bei Konsulaten 25. III. 1880 § 4. Ges. über Stellenvermittlung für Schiffsleute vom 2. XI. 1902 § 9. Rep.-Schutz-Gesetz vom 21. VII. 1922 § 11.

daß die Verfolgung durch Ausländer im Ausland gegen Deutsche begangener Delikte ganz dem guten Willen des Auslandes überlassen bleibe und das Reich auf seinen sozusagen natürlichen Strafanspruch verzichtete." Auch wurde ins Feld geführt, die Bestimmung des § 4 Abs. 2 Nr. 3 könne um des Willen zu Schwierigkeiten führen, weil die Frage der ausländischen Straflosigkeit des Täters vom Richter von amtswegen zu prüfen und dieser daher gehalten sei, das ausländische Strafgesetz zu prüfen und zu berücksichtigen.

In dem am 23. November 1875 dem Reichstag vorgelegten Entwurf, hatte daher der § 4 und § 5 folgende Fassung erhalten:

§ 4 „Nach den Strafgesetzen des Reiches kann verfolgt werden:

1. Ein Ausländer, welcher im Ausland eine hochverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, ein Münzverbrechen oder gegen einen Deutschen eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen odel Vergehen anzusehen ist.

2. Ein Deutscher, welcher im Ausland eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist. Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Täter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war.

§ 5. Insofern es sich nicht um eines der in § 4 Nr. 1 bezeichneten Verbrechen oder Vergehen handelt, ist im Fall des § 4 Nr. 2 Satz 2 das ausländische Gesetz anzuwenden, soweit dieses milder ist und bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn

1. die Handlung durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, nicht mit Strafe bedroht ist.

2. von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen,

3. die Strafvollstreckung oder Verfolgung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen oder

4. der zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

Die Kritik, die diesem Entwurf von der Wissenschaft und der Praxis und vor allem vom Reichstag entgegen gebracht wurde, tadelte einmal das Fehlen des Absatz 1 des gegenwärtigen § 4. Vor allem die Anhänger des Territorialprinzips wollten an dieser für ihre Theorie so wichtigen Stütze festgehalten wissen. Gerügt wurde auch das Festhalten am Opportunitätsprinzip im Gegensatz zu dem sonst im deutschen Strafrecht herrschenden Legalitätsprinzip. Am meisten Widerspruch fand aber das Verlangen der Verfolgungsmöglichkeit für von Ausländern gegen Inländer im Ausland begangene Delikte und das Verlangen der Unabhängigkeit von der lex loci für Verfolgung der von Inländern im Ausland begangenen Delikte.

Ohne daß die Gegner des Entwurfs im Reichstag auch nur den Versuch machten, diejenigen Delikte zusammenzustellen, in Ansehung deren der Vorschlag annehmbar war, lehnten sie denselben einfach ab und so kam es, daß die Aufnahme der Strafbarkeit der Verbrechen und Vergehen im Amt, die im Ausland begangen sind, letzten Endes die einzige Besserung [1]) war, die erzielt wurde, — ein jämmerliches Flickwerk im Vergleich zu der großzügigen von der Regierung geplant gewesenen Reform (v. Bar).

Im Jahr 1889 versuchte die Reichsregierung aufs neue, die 1876 gescheiterten Reformen des internationalen Strafrechts in derselben Form durchzusetzen, aber auch dieser Versuch scheiterte.

II. Der Vorentwurf von 1909.

In dem Vorentwurf von 1909 hatte sich die aus praktischen Juristen zusammengesetzte Kommission bei Behandlung des internationalen Strafrechts in den Grundgedanken ebenfalls eng an die Reformvorschläge von 1876 und 1889 angelehnt.

Von den Bestimmungen über das internationale Strafrecht (§ 3—7) hatten die §§ 3 und 6 lediglich redaktionelle Veränderungen erfahren: § 3 lautete statt „im Gebiet desselben“ jetzt „in dessen Gebiet“ und im § 6 war das Wort „angeordnet“

[1]) Tafel a. a. O. S. 94.

durch „bestimmt“ ersetzt worden. Im übrigen deckten sich diese Bestimmungen genau mit denen des Gesetzes.

§ 3 VE. stellt sich somit auf den Standpunkt des geltenden Rechts d. h. er legt grundsätzlich für alle im Inland begangenen Delikte das positive Territorialprinzip fest. Die an § 6 vorgenommene, in den Motiven nicht begründete, Aenderung dürfte auf die Erwägung zurückzuführen sein, daß durch internationale Verträge wohl etwas bestimmt werden kann, die Anordnung dieser Bestimmungen aber Sache des kontrahierenden Staates ist.

§ 7 erfuhr eine Verbesserung insofern, als an Stelle von „eine im Ausland vollzogene Strafe“ richtiger — da es nicht auf den Vollzugsort, sondern auf das Gericht ankommt — gesagt wird „eine auf Grund eines ausländischen Urteils vollzogene Strafe“. Auch die Wortfassung auf die „erkannte“ Strafe an Stelle von — auf die zu „erkennende“ Strafe ist logisch richtiger. Auch der dem § 37 StGB. entsprechende § 49 VE. enthält lediglich Veränderungen redaktioneller Art.

Die Veränderungen materieller Art beschränken sich also auf die §§ 8, 4 und 5.

Die im § 8 StGB. enthaltene Auslandsdefinition ist im VE. überhaupt gestrichen worden[1]) und damit war die oben erörterte Streitfrage, ob es neben dem staatsrechtlichen Inlandsbegriff noch einen besonderen strafrechtlichen gebe, umgangen worden. „Eine Bestimmung darüber, was als Territorium des Staates zu erachten ist, ist im Strafrecht nicht zu treffen,[2]) denn für die Feststellung der Begriffe In- oder Ausland ist das Staats- oder Völkerrecht, nicht aber das Strafrecht maßgebend“, sagt die Begründung.[3]) Den Absatz 1 des § 4 StGB. hat der VE. ebenfalls als entbehrlich gestrichen. Weiterhin wurde § 4 anders gruppiert und die Durchbrechungen des Territorialprinzips erweitert.

Nach § 4 Ziff. 1 kann jetzt nach den Strafgesetzen des Reichs verfolgt werden ein Deutscher, welcher im Ausland

[1]) von v. Bar, Reform I, 44 gebilligt. Eine solche fehlte auch im Schweiz. Entwurf, der österr. Entwurf gibt im § 91 eine Definition: unter Inland wird das Gebiet der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder verstanden.

[2]) v. Bar, Gesetz und Schuld I S. 221, Binding Hb. I, 406 ff.

[3]) Begründung zum VE. letzter Absatz S. 9.

eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist. Hiedurch sind die Vorschriften der bisherigen Ziffern 2, 3 des § 4 Abs. 1 und auch die Ziffer 1, soweit sie sich auf den Deutschen beziehen, zusammengefaßt, was jetzt möglich ist, da von dem bisher in Ziffer 3 aufgestellten Erfordernis der Strafbarkeit am Begehungsort abgesehen wurde. Von dieser vollständigen Aufgabe des Erfordernisses der Strafbarkeit lege loci wurde, wie die Begründung zum VE.[1]) ausführt, ein Vorteil in mehrfacher Hinsicht erwartet. Einmal ermögliche sie eine allgemeine Regelung im Strafgesetz, dann gestatte sie die Uebernahme der in § 77 des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit enthaltenen Sondervorschrift hinsichtlich der Verfolgung von Verbrechen und Vergehen, die auf staatenlosem Gebiet begangen werden und weiterhin stelle sie eine wünschenswerte Uebereinstimmung zwischen der deutschen und ausländischen Rechtsentwicklung dar. Auch neuere ausländische Strafgesetze und Entwürfe hätten auf diese Einschränkung vollständig verzichtet.[2]) Lediglich beim sogenannten Neubürger sei, abgesehen von den nunmehr im § 4 Nr. 2 bezeichneten Verbrechen und Vergehen, da er im Moment der Tat Ausländer war und sich nur nach den Gesetzen seiner Heimat zu richten hatte, aus Billigkeitsgründen an dem Erfordernis der Strafbarkeit lege loci festzuhalten. Auch ergebe sich bei der Unabhängigstellung des inländischen Strafanspruchs von dem ausländischen Recht — von dem Sonderfall des Neubürgers abgesehen — eine wesentliche Vereinfachung des Gesetzes. Im § 4 könnten die Grundsätze über das internationale Strafrecht gegen Deutsche und Ausländer abschließend geregelt werden. Die Vorschrift des § 5 StGB. sei unter Einbeziehung des § 4 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 ausschließlich auf den Fall des sogenannten Neubürgers zu beschränken.

Diesen von der Begründung ins Feld geführten Vorzügen stehen jedoch erhebliche Nachteile gegenüber. Denn mit Annahme dieser Bestimmung des VE. wären alle oben angeführten

[1]) S. 12.
[2]) Nämlich Ungarn § 8, Bulgarien Art. 5, Norwegen § 12 Nr. 3a und b, Italien Art. 5, Japan §§ 3—5, Schweiz. Entwurf von 1903 Art. 5 und insbes. der öster. Entw. von 1891.

Nachteile des Personalprinzips eingetreten. In- und Ausland könnten sich Strafgewalt beimessen. Ein Inländer, der im Ausland eine dort nicht als strafbar geltende Handlung begeht, könnte trotzdem wegen dieser Tat bei uns bestraft werden. Der VE. nimmt also auf die Gesetzgebungen der andern kultivierten Staaten keine Rücksicht und erlaubt dem Inländer nicht, im Ausland nach den Sitten und Gebräuchen seines Aufenthaltlandes zu leben, indes doch jeder, der längere Zeit im Ausland lebt, sich mehr oder weniger die dort geltenden Rechtsanschauungen aneignet. (v. Bar) Zuzugeben ist, daß in dieser Fassung eine Vereinfachung liegt, aber dem ist doch mit v. Bar[1]) entgegen zu halten, daß die Prinzipien der Gerechtigkeit und Billigkeit höher stehen als das Prinzip der Vereinfachung.

Die größte Härte der hier behandelten Bestimmung liegt aber darin, daß es einem Inländer nicht zu gute kommen soll, wenn ihn das Ausland wegen eines dort begangenen Deliktes freigesprochen hat, da das Inland jederzeit in der Lage ist, den Täter aufs neue vor das Forum des Gerichts zu stellen.

Wenn demgegenüber darauf hingewiesen wird, daß die Härte des Gesetzes praktisch durch die Anwendung der Opportunitätsmaxime gemildert werde, so ist doch bei der Menge der bei dieser Normierung in Betracht kommenden Fälle zu fragen, ob eine genügende Gewähr, gegen einen Mißbrauch und dafür gegeben ist, daß das inländische Strafgesetz nur in solchen Fällen angewendet wird, in denen das Versagen des ausländischen unserem Rechtsempfinden entspricht. Auch ist es, worauf Kitzinger[2]) hinweist, kein gesunder gesetzgeberischer Gedanke, wenn die Begründung (S. 11) das Bedenken gegen diese Ueberspannung der staatlichen Strafgewalt mit dem Hinweis auf das Opportunitätsprinzip entkräften will; denn es ist nicht gerechtfertigt, dem Staat einen Strafanspruch zu geben in der Hoffnung, daß er ihn nicht immer erhebe.

Was den Vorteil der Strafbarkeit der auf staatenlosem oder unkultiviertem Gebiet begangenen Delikte betrifft, so

---

[1]) v. Bar: Geltungsgebiet des Strafgesetzes in „Reform des Reichsstrafgesetzbuchs" Berlin 1910 S. 53.
[2]) Kitzinger, Z.f.d.g.St.W. Bd. 31 S. 205.

könnte dieser Vorteil auch dadurch erzielt werden, daß man eine besondere Bestimmung im Gesetz einfügte, wie dies der österreichische Entwurf in § 84 Satz 2 getan hat.

Geradezu irreführend ist endlich die Behauptung der Begründung a. a. O., daß mit dieser Neuerung eine wünschenswerte Uebereinstimmung des deutschen Rechts mit der ausländischen Rechtsentwicklung hergestellt werde.[1])

Die Kritik, die diese Bestimmung erfahren hat, war denn auch eine ziemlich ungünstige. Zahlreich waren die Vertreter,[2]) die ihre Mißbilligung darüber aussprachen, daß der Vorentwurf das Erfordernis der Strafbarkeit der Tat des Deutschen am ausländischen Begehungsort für die Verfolgbarkeit aufgegeben hat. Kohler sah darin eine Ueberspannung des Nationalitätsgedankens und einen Gegensatz zu dem Grundsatz der Selbständigkeit der Rechtsordnungen, der zu Unbilligkeiten führen müsse. v. Lilienthal meinte, daß der Grundsatz des E. den häufig ganz verschiedenen Lebensbedingungen im Ausland nicht

---

[1]) Von den zum Beweis angeführten ausländischen Gesetzen und Entwürfen, die nach der Begründung (S. 13) auf die einschränkende Bedingung der Strafbarkeit nach dem Recht des Tatorts vollständig verzichtet haben sollen, hält Ungarn § 11 und Bulgarien Art. 7 an diesem Erfordernis ausdrücklich und ausnahmslos fest. Norwegen § 12 sieht wieder nur bei bestimmten Delikten von dieser Einschränkung ab, Japan § 3 straft den im Ausland handelnden Inländer nur bei bestimmten Delikten, deren Kreis allerdings weit gezogen ist, der schweizer Entwurf nur bei Delikten, die die Auslieferung veranlassen können, Italien Art. 5 unbedingt nur bei Delikten mit dem Strafminimum von 5 Jahren Freiheitsstrafe, bei denen mit geringerer Freiheitstrafe Bedrohten nur auf Verlangen der Partei oder auf Antrag der ausländischen Regierung. Zutreffend ist jene Behauptung nur für den österreichen Entwurf von 1891. Auch dieser aber ist inzwischen durch den Vorentwurf von 1909 überholt, der ähnlich dem norwegischen StGB. den Inländer im Ausland an bestimmte einzelne Strafdrohungen unbedingt, an die übrigen nur unter der Bedingung der Strafbarkeit nach dem Recht des Tatorts bindet, darüber hinaus noch die im Ausland von einem Inländer gegen einen andern Inländer begangenen Delikte straft. (§§ 83—85). Vgl. Kitzinger Z. St. W. 31, 207.

[2]) v. Bar, Reform I, 52, 45—46, Hartwig, Z. St. W. 31, 193—197, 200—203. Kantorowicz, M. Schr. Krim. Psych. 7 S. 269. Kitzinger Z. St. W. 31 S. 206—208, Kohler Golt. Arch. Bd. 56 S. 288, 304, Köhler, Hirths Annalen Bd. 43, S. 163—164 und v. Lilienthal M. Schr. Krim. Psych. 6 S. 531—532.

genügend Rechnung trage und der Staatsanwaltschaft bei Ausübung des Opportunitätsprinzips eine schwere Verantwortung aufbürde.

Der VE. läßt zudem eine Reihe von Fragen ungelöst: Soll z. B. eine im Ausland begangene, nach ausländischem Recht nur auf Antrag verfolgbare Handlung im Inland verfolgt werden können, wenn zwar hier, aber nicht im Ausland ein Antrag gestellt ist? Kann eine nach dem ausländischen, aber nicht nach deutschem Recht verjährte Straftat noch im Inland verfolgt werden? Wann beginnt die Verjährung, wenn die nach deutschem Recht strafbare Tat im Ausland erlaubt ist? Kann der Verletzte, der im Ausland nach dortigem Recht wirksam verziehen hat, im Inland Strafverfolgung beantragen?

Entsprechend der im VE. getroffenen Gruppierung sind im § 4 Ziff. 2 die Delikte von Ausländern zusammengefaßt, bezüglich deren das Deutsche Reich eine Bestrafung eintreten lassen kann. In Betracht kommen, wie auch schon im geltenden Recht der Hochverrat eines Ausländers gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat[1]), sowie Münzverbrechen, die von einem Ausländer im Ausland begangen werden. Weiter ist unter die Kategorie dieser gegen den Ausländer absolut durchsetzbaren Strafansprüche aufgenommen der Meineid, den ein Ausländer im Ausland in einem bei einer deutschen Behörde anhängigen Verfahren geschworen hat. Voraussetzung ist, wie in der Begründung zum VE. ausgeführt, daß dieses Verfahren, — Gerichts- oder Verwaltungsverfahren — bei einer deutschen Behörde anhängig ist und diese entweder eine deutsche Behörde im Ausland oder eine ausländische Behörde ersucht hat, dem Ausländer den Eid abzunehmen.

Daß für die Einbeziehung des Meineids unter die Weltrechtsverbrechen ein Bedürfnis besteht, unterliegt keinem Zweifel. Zwar ist für den Fall, daß durch den Meineid ein Deutscher geschädigt wird, die Verfolgbarkeit schon aus dem Grund gegeben, weil die Handlung gegen einen Deutschen

---

[1]) v. Bar, Reform I S. 58—59 und Kohler Golt. Arch. 56 S. 288 billigen die Bestrafung hochverräterischer Handlungen nach deutschem Recht, wenn sie von Ausländern im Ausland begangen sind.

gerichtet war (§ 4 Ziff. 2 VE.). Jedoch würden, wenn diese gesetzliche Regelung nicht getroffen worden wäre, Fälle, in denen die Eidesverletzung zu Gunsten oder wenigstens nicht zum Nachteil eines Deutschen erfolgt, nicht getroffen.

Gleichwohl hat diese Regelung des VE. Anlaß zur Kritik gegeben. v. Bar[1]) hält die Stellung des VE. für inkorrekt. Die Abnahme von Eiden sei eine obrigkeitliche Funktion, welche nur auf Grund des ausländischen Gesetzes von deutschen Beamten ausgeübt werden könne. Strafe das ausländische Gesetz den Meineid nicht, welcher vor dem deutschen Beamten mit Erlaubnis des ausländischen Gesetzes geschworen wurde, so liege eine Lücke des Gesetzes vor, die nach völkerrechtlichen Grundsätzen nur von dem ausländischen Gesetz, nicht von dem deutschen Recht selbst ausgefüllt werden könne. Hartwig[2]) beanstandet die Einbeziehung des Meineids unter die Weltverbrechen aus dem Gesichtspunkt, daß auf diese Weise der Ausländer, je nach dem Stand der ausländischen Gesetzgebung, häufig wegen einer für ihn rein privaten Handlung, die ihn weder bindet, noch verpflichtet und die auch von seinem Staate nur als Privatsache angesehen wird, verantwortlich gemacht würde. Auch Kohler[3]) meint, daß der Fall des Meineids kaum die internationale Bedeutung habe, daß man über die gewöhnlichen Schranken hinausgehen sollte.

Eine sehr bedeutsame Erweiterung bringt der VE. insofern, als er, ausgehend von dem Grundgedanken, wenn der Deutsche im Ausland zur Beobachtung der heimatlichen Gesetze verpflichtet sei, ihm auch das Deutsche Reich seinen Schutz angedeihen lassen müsse, eine allgemeine Verfolgbarkeit für solche gegen einen Deutschen im Ausland begangene Handlungen eines Ausländers anordnet, die nach den Gesetzen des Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen sind. Auch diese zweifellos zu weit gehende Bestimmung des VE. war Gegenstand lebhafter Kritik. Hartwig a. a. O. und Kitzinger a. a. O. billigen die Ermöglichung einer Strafverfolgung gegen einen Ausländer, der im Ausland ein Delikt gegen

[1]) v. Bar, Reform I S. 59 Nr. 1.
[2]) Hartwig Z. St. W. 31 S. 197/198.
[3]) Kohler, Golt. Arch. 56 S. 288.

einen Deutschen begangen hat, sind aber, und hier schließen sich ihnen Köhler[1]) und v. Lilienthal[2]) an, der Meinung, daß der VE. hier zu weit gehe, indem er von dem Erfordernis der Strafbarkeit der Tat in dem ausländischen Staat absehe. Hartwig meint eine solche Ausdehnung der deutschen Strafgewalt sei unbillig; der ausländische Staat würde es sich kaum gefallen lassen, wenn seine Angehörigen wegen eines in seinem Gebiet nicht strafbaren Tuns in Deutschland bestraft würden. Köhler und Kohler a. a. O. weisen auf die internationalen Verwicklungen hin, zu denen diese Bestimmungen des VE. führen könne.

Auch die sogenannten Amtsdelikte haben im VE. eine Erweiterung erfahren. Bestraft sollen werden nach dem VE. sowohl Beamte des Reichs, der Bundesstaaten und Schutzgebiete, die eine nach den Gesetzen des Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehende Handlung begangen haben. Mit dieser Regelung hätte der oben erwähnte de lega lata bestehende Streit, ob auch die uneigentlichen Amtsdelikte strafbar sind, seine Erledigung gefunden gehabt.

Andererseits ordnete § 4 Nr. 2 VE. auch die Strafbarkeit wegen aller im Ausland gegen einen Beamten des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Schutzgebiets begangenen Handlung, die nach den Gesetzen des Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen sind, an.

v. Bar[3]) mißbilligt diese unbedingte Unterwerfung des Ausländers unter das deutsche Strafgesetz: „diese auf dem Realprinzip beruhende Ausdehnung der deutschen Strafgerichtsbarkeit überschreite die Grenzen des deutschen Machtbereichs und führe zu Eingriffen in die Justizhoheit fremder Staaten und, wenn viele Staaten eine solche Ausdehnung ihrer Strafgewalt vornehmen, zu allgemeiner Rechtsunsicherheit und diese Unsicherheit falle zurück auf die Angehörigen besonders der Staaten, welche durch Erstreckung ihrer Strafgewalt ihre Angehörigen zu schützen suchen". Köhler[4]) jedoch stimmte der vom VE. gewählten Regelung zu.

---

[1]) Köhler, Hirths Annalen 43 S. 164/165.
[2]) v. Lilienthal, M. Schr. Krim. Psych. 6 S. 531.
[3]) v. Bar, Reform 1 S. 49 ff. 54.
[4]) Köhler, Hirths Annalen 43 S. 164/165.

Mit Rücksicht anf die Veränderung, die der § 4 VE. erfahren hatte, konnte § 5 auch nicht unverändert bleiben. Im Gegensatz zum geltenden Recht bezieht sich § 5 VE. ausschließlich auf den Neubürger. Auf das Antragserfordernis der zuständigen Landesbehörde hatte man m. E. mit Recht verzichtet, dagegen hatte man für die Durchsetzbarkeit des deutschen Strafanspruchs an der Strafbarkeit lege loci festgehalten, mit gutem Recht, denn der Neubürger hatte, als er die strafbare Handlung beging, lediglich die Gesetze des Auslandes verletzt und stand zu den inländischen in gar keiner Beziehung. Die im RStGB. § 4 letzter Absatz enthaltene Bestimmung, daß das ausländische Strafgesetz anzuwenden ist, soweit dies milder ist, findet sich im § 5 Nr. 1 in der den Kern der Vorschrift besser treffenden Fassung, daß dieses Gesetz anzuwenden ist, wenn es für den Täter günstiger ist.

In § 5 Nr. 2 lit. a—d sind schließlich noch die Voraussetzungen zusammengefaßt, unter denen die Verfolgung des Neubürgers überhaupt ausgeschlossen bleibt. Abgesehen von der in lit. a behandelten Voraussetzung der Strafbarkeit lege loci sind in lit. b—d die Ausschliessungsgründe des jetzigen § 5 RStGB. unverändert wiederholt, wobei lediglich die bisherige Nr. 3 des § 5 StGB. als Prozeßvoraussetzung sinngemäß vorangestellt ist. Gesetze und Gerichte des Auslandes bedeutet, wie sich aus der Begründung zum VE. ergibt,[2]) nichts anderes als die Gesetze und Gerichte des ausländischen Begehungsorts.

Die Kritik, die am VE. geübt wurde, war eine ziemlich ungünstige. Die Beanstandungen, die die einzelnen Bestimmungen des VE. gefunden haben, wurden bereits teilweise oben dargestellt.

Allgemeinhin war noch Gegenstand der Kritik die geplante stärkere Durchbrechung des Territorialprinzips zu Gunsten der drei andern Prinzipen vor allem zu Gunsten des Real- und Personalprinzips.

Anerkannt wurde weitgehend die Beibehaltung des Opportunitätsprinzips. Wenig Widerspruch hat die Behandlung der Weltverbrechen im VE. gefunden. v. Bar wünschte lieber die

[1]) S. 16.

Aufnahme der Seeräuberei, das nach ihm das einzige wirkliche Weltverbrechen sei und Streichung der Münzverbrechen als Weltverbrechen. Die Aufnahme des Meineids unter die Zahl der Weltverbrechen fand, wie wir sahen, teils Zustimmung, teils Widerspruch. Der Hochverrat war wohl eine der wenigen Bestimmungen des VE., der ohne Widerspruch aufgenommen wurde.

Insbesondere wurde betont, daß der VE. im Vergleich zum VE. zu einem österreichischen Strafgesetzbuch vom September 1909 und dem VE. zu einem Schweizer StGB. vom 8. April 1908 zu hart sei und hiefür auf die weitgehende Verfolgbarkeit von von Ausländern im Ausland und von Inländern im Ausland begangenen nach den Gesetzen des Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehende Handlung hingewiesen.

Ja es hat sogar nicht an Stimmen gefehlt, die bezüglich der Bedeutung des Vorentwurfs für das internationale Strafrecht eher von einem Rückschritt als von einer Weiterentwicklung sprachen.

III. Der Gegenentwurf von 1911.

Unter den Kritiken am Vorentwurf verdient der von Kahl, Liszt, Lilienthal und Goldschmidt aufgestellte Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs am meisten Beachtung, weil er nicht nur Kritik, sondern positive Mitarbeit leisten und unter Anerkennung des großen Verdienstes der Verfasser des VE. und unter Beibehaltung des Guten, das der VE. gebracht hat, über den VE. hinausgehen will, um so eine weitere Grundlage für die Arbeiten der Kommission zu schaffen.

Das den Bestimmungen des GE. zu Grunde gelegte System ist im allgemeinen das des geltenden Rechts.

§ 3 GE. bestimmt zunächst, daß die Strafgesetze des Reichs Anwendung finden auf alle „im Inland" begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Täter ein Ausländer ist. Wenn hier der GE. von dem Wortlaut des VE. abweicht und die Strafgesetze des Reichs auf alle „im Inland" im Gegensatz zum VE., der alle im Gebiet des Reichs begangenen strafbaren Hand-

lungen für anwendbar erklärt, so sollte, wie die Verfasser des GE. in der Begründung angeben, die zweifellose Tatsache anerkannt werden, daß die Anwendung des deutschen Strafrechts auch an Orten zu geschehen hat, die nicht eigentlich zu dem Gebiet des Deutschen Reichs gehören (Schutzgebiete, Konsulargerichtsbezirke). Eine nähere Bestimmung des Begriffs „Inland" zu geben, haben die Verfasser des GE., wie dies auch beim VE. geschah, deshalb unterlassen, weil sie von der Ansicht ausgingen, daß eine nähere Bestimmung des Begriffs „Inland" nicht in das Strafrecht gehöre, sondern dem Staats- und Völkerrecht überlassen bleiben könne.

Eine völlig andere Fassung erhielt hingegen der § 4 GE. Die starken Angriffe, die die Behandlung der Auslandsdelikte gefunden hatte, hatten ihre Wirkung nicht verfehlt. Dem VE. zu folgen, erschien den Verfassern des GE. „bedenklich". Der GE. nimmt hier eine gewisse Mittelstellung ein zwischen VE. und RStGB. Die generelle Verfolgbarkeit der gegen einen Deutschen und gegen einen Beamten des Reichs, eines Bundesstaats oder Schutzgebiets begangenen Verbrechen und Vergehen wurde gestrichen, andererseits an dem Erfordernis der Strafbarkeit lege loci festgehalten. Es sei keineswegs berechtigte petitio principii, daß der Deutsche in der ganzen Welt den deutschen Gesetzen Gehorsam schulde. Lediglich das sei richtig, daß er überall dem geltenden Recht des Aufenthaltsortes unterworfen sei und so auch evtl. dessen Nachteile zu erdulden habe. Demgegenüber müsse er auch den Vorteil geniessen und so dürfe es nicht als Unrecht angesehen werden, wenn er sich die größere Bewegungsfreiheit zu Nutze mache, die ihm das Recht des Aufenthaltsstaates gestatte.

In § 4 Ziff. 1 führt nun der GE. die Fälle auf, in denen sowohl Deutsche, wie Ausländer ohne Rücksicht auf die lex loci nach deutschem Recht bestraft werden können. Auch hier geht der GE. über das geltende Recht hinaus, indem er, abgesehen von dem Hochverrat und den Geldverbrechen, den Meineid ebenfalls aufführt, allerdings in einer dem VE. gegenüber eingeschränkten Form, da er lediglich den vor einer deutschen Behörde geleisteten Meineid bestraft wissen will, während der VE. Leistung „in einem bei einer deutschen Behörde anhängigen Verfahren" verlangte.

An Amtsdelikten werden verfolgt, nicht nur Verbrechen oder Vergehen im Amt, wie im § 4 Ziff. 1 StGB., auch nicht alle Verbrechen oder Vergehen deutscher Beamter wie im § 4 Nr. 2 VE., sondern nur solche, die „in oder bei Ausübung des Amts“ begangen sind.

Die Forderung auf Neueinfügung des Frauenhandels unter die Zahl der Weltverbrechen hat der GE. erfüllt; Sklavenraub und Sklavenhandel werden auch jetzt schon so behandelt, wie die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 angeführten Delikte (Sklavenraub Ges. § 5).

Neu gegenüber dem geltenden Recht sind die im GE. aufgestellten besonderen Vorschriften über die Strafbarkeit der auf staatenlosem Gebiet begangenen Handlungen, soweit Deutsche und Ausländer dabei gleichgestellt werden sollen. In Betracht kommen nach den Gesetzen des Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehende Handlungen Deutscher oder Ausländer gegen Deutsche, Beamte des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Schutzgebiets oder gegen ein Mitglied der Besatzung oder der Passagiere eines deutschen Schiffes oder Luftfahrzeugs.

Die Haftbarkeit des Deutschen geht jedoch erheblich weiter wie die des Ausländers: der Deutsche wird, da für ihn auf staatenlosem Gebiet, so gut wie in fremden Staaten, außer Ziffer 2 noch Ziffer 4 Anwendung findet, regelmäßig, der Ausländer nur dann bestraft, wenn seine Handlung sich gegen einen Deutschen oder bestimmte den Deutschen gleichzustellende Personen richtet (§ 4 Ziffer 2).

Der § 4 Ziffer 4 GE. entspricht im wesentlichen dem § 4 Abs. 2 Ziff. 3 StGB. Auf die Beibehaltung der Strafbarkeit lege loci wurde bereits hingewiesen. Der GE. bringt insofern eine Erweiterung, als er aus Billigkeitsgründen die seither nur für den Neubürger geltende Vorschrift, daß das ausländische Recht Anwendung finden soll, wenn es dem Täter günstiger ist, für den Deutschen allgemeinhin angewendet wissen will, sodaß damit der § 5 Ziff. 2 und 3 RStGB. überflüssig wäre.

Auch die Behandlung der sogenannten „Neubürger“ entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Eine Abweichung ist lediglich insoweit zu verzeichnen, als aus den

schon beim VE. gegebenen Gründen auf den Antrag der zuständigen Auslandsbehörde verzichtet wird. Die Verwendung des Wortes „günstiger“ an Stelle von „milder“ in § 4 letzter Absatz 2. Satz bedeutet lediglich eine sprachliche Verbesserung.

§ 5 und 6 GE. entsprechen durchaus dem geltenden Recht; auch die Bestimmung des § 37 RStGB. blieb erhalten.

Wie das geltende Recht und der VE. vermied es auch der GE. eine ausdrückliche Bestimmung darüber zu geben, welcher Ort als der der Tat anzusehen ist, „da, wenn durch sie wirklich alle Zweifel ausgeschlossen werden sollen, eine gesetzliche Regelung nur sehr casuistisch geschehen könne. Zudem entspreche die Behandlung dieser Frage in der Praxis wohl den praktischen Bedürfnissen, sodaß eine ausdrückliche Stellungnahme im Gesetz überflüssig erscheine.“

An der Straflosigkeit der im Ausland begangenen Uebertretungen, sowie an der Opportunitätsmaxime hielt der GE. ebenfalls fest.

IV. Entwurf der Strafrechtskommission von 1913.

Der KE. 1913 brachte gegenüber dem geltenden Recht und dem VE. nicht unwesentliche Veränderungen. Wie schon im geltenden Recht und im VE., so wurde auch im KE. an dem Territorialprinzip festgehalten. In Uebereinstimmung mit dem GE. bestimmt auch der KE. § 3, abweichend vom RStGB., daß die Strafgesetze des Reichs Anwendung finden sollen auf alle „im Inland“ begangenen strafbaren Handlungen, um damit, wie schon oben ausgeführt, das Anwendungsgebiet des StGB. auf die Schutzgebiete und Konsulargerichtsbezirke zu erstrecken.

Neu ist die Bestimmung des § 3 Abs. 2, daß ein deutsches Schiff als Inland gilt, auch während es sich im Ausland oder auf offener See befindet. Damit ist die Ansicht der Rechtsprechung (RG. 2 S. 17), daß die Schiffe diese Eigenschaft nur auf offenem Meer haben, dahin abgeändert, daß auch Schiffe in fremden Häfen als deutsches Gebiet anzusehen sind.[1])

[1]) Lobe, JW 1925 S. 883.

Durchgreifende Veränderungen erfuhren die §§ 4 und 5 VE. Wie schon im VE. wurde auch im KE. die Bestimmung des § 4 Abs. 1 RStGB. als überflüssig gestrichen. Die Zahl der Weltverbrechen wurde erheblich erweitert. Neben den im VE. bezeichneten wollte man in erster Lesung zunächst aufnehmen den Mädchenhandel, den Sklavenraub und Sklavenhandel und die Verbrechen des Sprengstoffgesetzes. In zweiter Lesung nahm man jedoch, da Sklavenraub, Sklavenhandel und Sprengstoffverbrechen in den aufrecht erhaltenen Sondergesetzen schon als Weltverbrechen bezeichnet sind, von ihrer Aufnahme Abstand, fügte jedoch neu ein landesverräterische Handlungen und Angriffe gegen die deutsche Wehrmacht.[1])

Eine andere Regelung erfuhren auch die sogenannten Amtsdelikte. Weltverbrechen sollen gemäß § 4 Ziff. 7 im Gegensatz zum VE. § 4 Ziff. 2 nur sein Verbrechen oder Vergehen gegen einen deutschen Beamten während der Ausübung seines Amtes oder in Beziehung auf sein Amt. Ausländer, die im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen gegen einen Deutschen oder einen deutschen Beamten begangen haben, sollen nach den Strafgesetzen des Reichs nur verfolgt werden können, sofern die Tat durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht war. Umgekehrt werden aber im Anschluß an den VE. alle Verbrechen und Vergehen eines deutschen Beamten im Ausland für Weltverbrechen erklärt.

Bezüglich der Bestrafung der Meineide schließt sich der KE. dem, wie wir sahen, dem GE. gegenüber weitergehenden VE. an.

Neu ist die Bestimmung des § 5 KE. Begeht der Deutsche im Ausland eine Tat, die nicht Weltverbrechen ist, so kann er ohne die Voraussetzung der Strafbarkeit der Handlung am Tatort verfolgt werden, wenn es sich um eine Tätlichkeit oder Beleidigung gegen den Kaiser, einen andern Bundesfürsten oder den Regenten eines Bundesstaates handelt oder um einen Angriff gegen die Staatsgewalt oder um eine Friedensgefährdung. Bezüglich der andern von Deutschen im Ausland begangenen Verbrechen und Vergehen soll nach dem KE. — und hier kehrt

[1]) Frey, im Ger. Saal 91, 458.

der KE. im Gegensatz zum VE. zum geltenden Recht zurück — Verfolgung nur eintreten unter der Voraussetzung der Strafbarkeit der Handlung am Tatort, es sei denn, daß es sich um staatenloses Gebiet handelt. In diesem Fall genügt, wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen von einem Deutschen oder von einem Ausländer gegen einen Deutschen oder einen deutschen Beamten begangen wurde, Strafbarkeit nach den Gesetzen des Reichs.

Bezüglich der Verfolgbarkeit der sog. „Neubürger" trifft der KE. keine Sonderregelung, sondern stellt ihn dem Deutschen gleich.

Entgegen dem zu weit gehenden Standpunkt des VE. läßt der KE. im § 6 für von einem Ausländer im Ausland begangene Verbrechen und Vergehen gegen einen Deutschen oder einen deutschen Beamten Bestrafung nur eintreten, wenn die Tat durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht war; für auf staatenlosem Gebiet begangene strafbare Handlungen wird diese Voraussetzung nicht aufgestellt.

Die Gründe für den Ausschluß der Verfolgung (§ 7 KE.) entsprechen im wesentlichen den in § 5 Nr. 2 VE. aufgestellten; sie gelten in gleicher Weise für den Deutschen wie für den Neubürger. Die Anrechenbarkeit ausländischer Strafen fand die gleiche Regelung wie im VE. Die Bestimmung über die Strafbarkeit der Uebertretungen wurde der Einteilung des KE. entsprechend in das zweite, die Uebertretungen regelnde Buch des KE. (§ 391) verwiesen. § 37 RStGB. blieb ebenfalls aufrecht erhalten.

V. Der Entwurf von 1919.

Auch der Entwurf 1919 ist, wie die Denkschrift besonders hervorhebt, keine amtliche Arbeit; er ist veröffentlicht worden, um der Kritik die Gelegenheit zur Entscheidung zu geben, ob er die Grundlage für die Vorlegung eines amtlichen Entwurfs an die gesetzgebenden Körperschaften bildet.

Der Entwurf 1919 beginnt, da der noch vom KE. an die Spitze gestellte Grundsatz „keine Strafe ohne Gesetz" ebenso wie die Bestimmungen über die Nichtauslieferung Deutscher

und über Immunität von Abgeordneten durch Aufnahme entsprechender Rechtssätze in die neue RV. (Art. 36 37, 112, 116) für den E. gegenstandslos geworden ist,[1]) mit den Bestimmungen über das räumliche Geltungsgebiet des Strafgesetzes.

In § 1 Abs. 1 bringt der E. 1919 in einer, gegenüber den früheren Entwürfen veränderten, ob aber verbesserten, darüber gehen die Ansichten auseinander,[2]) Fassung die Bestimmung, daß für Taten, die im Inland begangen werden, die deutschen Strafgesetze gelten, womit der E. zum Ausdruck bringen will, daß es für die Strafbarkeit auf die Staatsangehörigkeit des Täters nicht ankomme und daß der deutsche Richter auf Inlandstaten niemals ausländisches Recht anwenden dürfe, beides in Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht.

In Erweiterung gegenüber der lex lata, jedoch unter Uebernahme einer schon im KE. aufgestellten Forderung trifft sodann der E. 1919 die Bestimmung, daß ein deutsches Schiff[3]) als Inland gilt, auch während es im Ausland oder auf offener See ist. Diese Erweiterung blieb nicht unbemängelt. Gerland[4]) forderte ihre völlige Streichung, indem er geltend macht, daß § 1 Abs. 2 im Widerspruch zu § 4 RV. stehe, wonach lediglich die allgemein anerkannten Sätze des Völkerrechts Bestandteile des deutschen Rechts sind, der Satz aber, daß deutsche Schiffe als Inland anzusehen seien, auch wenn sie sich im Ausland oder auf offener See befinden, im Völkerrecht unbedingt nur für Kriegs- und Staatsschiffe, nicht dagegen für Handelsschiffe anerkannt sei. Andererseits liege auch keine innere Notwendigkeit hiefür vor, denn der von der Denkschrift befürchtete Fall, daß ein auf einem deutschen Schiff in einem fremden Hafen verübtes Verbrechen mangels Eingreifens der fremden Behör-

---

[1]) Kahl, Z.f.d.g.Str.W. 42 S. 212.

[2]) Vgl. die Ausführungen Hofackers in „die Reform des Strafgesetzbuchs". Eine Besprechung des Entwurfs von 1919, Stuttgart 1921.

[3]) Einen Anhaltspunkt für die Definition des Seeschiffs gibt § 163 der RVO., der unter deutschem Seefahrzeug jedes Fahrzeug versteht, das unter deutscher Flagge fährt und ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benützt wird. In Betracht kommen nicht nur die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe, sogenannte Kauffahrteischiffe (§ 447 des HGB.), sondern auch Lustjachten, Schulschiffe, Expeditionsschiffe.

[4]) Gerland, kritische Bemerkungen zum Entwurf 1919 S. 2.

den nicht seine Ahndung finde, komme praktisch nicht in Frage, da, falls es sich bei dem Täter um einen Deutschen handle § 2 Abs. 2 (§ 2 Abs. 1?) und wenn der Verletzte ein Deutscher ist, § 2 Abs. 3 (§ 2 Abs. 2?) genügende Möglichkeiten für eine Bestrafung biete.

Dieser letztere Einwand Gerlands ist aber m. E. unbegründet. Denn durch die von der Kommission gewählte Fiktion, daß deutsche Schiffe als Inland gelten, auch wenn sie sich im Ausland oder auf offener See befinden, wird der m. E. nicht zu unterschätzende Vorteil erreicht, daß die auf deutschen sich im Ausland befindlichen Handelsschiffen begangenen strafbaren Handlungen Deutscher nach deutschen Strafgesetzen verfolgt werden (§ 1 Abs. 1 E. 1919), ohne daß es der Voraussetzung der Strafbarkeit lege loci bedürfte (§ 2 Abs. 1 E. 1919).

Der von Gerland angeführte Nachteil, daß bei Verletzung eines Ausländers durch einen Ausländer auf einem deutschen Schiff dessen kriminelle Bestrafung erst vielleicht nach langer Seereise im Heimatland eintrete, von der der Verletzte unter Umständen nichts mehr höre, kommt demgegenüber m. E. nicht in Betracht.

Bezüglich der Straftat im Ausland hält der E. 1919 ebenfalls an der Regel fest, daß diese nur verfolgt werden, wenn es besonders bestimmt ist; allerdings hielt der E. 1919 einen ausdrücklichen Anspruch dieses Grundsatzes, wie im geltenden Recht (§ 4 Abs. 1) für entbehrlich. Desgleichen vermied es auch der Entwurf eine Definition des Begriffs „Ausland" zu geben, überließ dies vielmehr, wie seine Vorgänger dem Staats- und Völkerrecht. Die Opportunitätsmaxime für Auslandsdelikte behielt der Entwurf bei.

An der Voraussetzung der Strafbarkeit lege loci hält der E. 1919 ebenfalls fest: § 2 Abs. 1 bestimmt die Verfolgbarkeit einer jeden im Ausland begangenen Tat nach den deutschen Strafgesetzen, „wenn die Tat auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht ist". Eine Abweichung gegenüber dem geltenden Recht besteht insofern, als die Besonderheiten des geltenden Strafrechts (§ 4 letzter Absatz) — Antrag der zuständigen Behörde des Landes und Anwendung des ausländ-

dischen Gesetzes, soweit dies milder ist, - - wie im KE. 1913 für Neubürger nicht mehr Anwendung finden sollen.[1])

Auch Ausländer sollen wegen Straftaten, die sie im Ausland begehen, nach den deutschen Strafgesetzen verfolgt werden, wenn die Tat sich gegen einen Deutschen oder einen deutschen Beamten richtet und durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht ist. Als Grund für diese einschneidende und über das geltende Recht hinausgehende Bestimmung gibt die Denkschrift an, daß der Deutsche auch im Ausland Anspruch auf den Schutz des Reiches hat (Art. 112 Abs. 2 RV.).

Diese Bestimmung des § 2 Abs. 3 entspricht schon der im KE. (§ 6) getroffenen Regelung.

Die in E. 19 § 3 getroffene Regelung der Gründe, welche eine abermalige Verfolgung der im Ausland begangenen Taten ausschließt, entspricht ebenfalls dem geltenden Recht (§ 5)[2]).

Hingegen geht der Entwurf in der Regelung der strafbaren, im Ausland begangenen Handlungen über das geltende Recht hinaus. In § 4 Ziff. 1 finden sich Hochverrat und Landesverrat, auch wenn von einem Ausländer im Ausland begangen und zwar deshalb, „weil es ein Gebot der Selbsterhaltung sei, die Möglichkeit eines Einschreitens gegen einen Ausländer offen zu lassen, der im Ausland zum Nachteil des Reichs oder eines deutschen Landes eine wichtige Urkunde fälscht oder vernichtet oder ein deutsches Staatsgeheimnis ausspäht oder verrät." Gegen die Aufnahme dieser Bestimmung wurden Bedenken geäußert. Gerland[3]) fürchtete, da allgemein anerkannte Sätze des Völkerrechts, bei deren Verletzung die Strafverfolgungsmöglichkeit durch den deutschen Richter ja nur gegeben sei, überaus schwer festzustellen seien, derartige Schwierigkeiten, daß er den alten Rechtszustand beizubehalten empfahl.

---

[1]) Vgl. hiezu Gerland, Krit. Bem. zum allg. Teil des Strafgesetzentwurfs 1919, Tübingen 1921 S. 3.

[2]) Hinsichtlich der systematischen Stellung des § 3 s. Beling, Methodik der Gesetzgebung insbes. der Strafgetzgebung, Berlin-Grunewald 1922 S. 120.

[3]) Gerland, a.a.O. S. 4. Siehe auch die Bedenken Hofackers, a.a.O. S. 15.

Mit Recht wurde aus dem schon beim Landesverrat erwähnten Grund vom KE 13 übernommen der Schutz der deutschen Wehrmacht. In Betracht kommen hier namentlich die Förderung der Fahnenflucht und die Falschwerbung vom Ausland aus.

Die Aufnahme des Mädchenhandels unter die Zahl der schlechthin verfolgbaren Delikte war schon eine Forderung des KE 13. Als Weltverbrechen beibehalten wurden die Münzverbrechen. Die Amtsdelikte und das Verbrechen des Meineids fanden in der schon im KE 13 vorgeschlagenen Form Aufnahme in den E. 19.

Die Anrechnung ausländischer Strafen (§ 5 E. 19) wurde in derselben Weise geregelt, wie im geltenden Recht (§ 7 StGB). Bezüglich der im Ausland begangenen Uebertretungen beläßt es der E. 19 bei der im geltenden Recht getroffenen Regelung.

VI. Der amtliche Entwurf von 1925.

Für die weitere Entwicklung der Strafrechtsreform war nun bedeutsam, daß die Veröffentlichung des Entwurfs der Strafrechtskommission und des Entwurfs von 1919 in Oesterreich, wo die Reform des Strafrechts im wesentlichen den gleichen Zielen zustrebte, wie in Deutschland, Anteilnahme weckte. In der österreichischen Rechtswissenschaft prüfte man den deutschen Entwurf unter dem Gesichtspunkt, ob er nicht auch für Oesterreich als Grundlage für die weiteren Reformarbeiten geeignet sei. Dem deutschen Entwurf wurde ein österreichischer Gegenentwurf zur Seite gestellt und so gelang es im Zusammenwirken zwischen der deutschen und der österreichischen Justizverwaltung einen neuen Entwurf aufzustellen. Diesem Entwurf beschloß die Reichsregierung mit wenigen, aber einschneidenden Aenderungen[1]) zuzustimmen. Der AE. 25 unterscheidet sich also von seinen Vorgängern dadurch, daß er als amtlicher Entwurf der Oeffentlichkeit

[1]) Ueber diese Aenderungen vgl. Radbruch, Reg.-Vorl. 1922 und Reichsrat-Vorlage 1924 in der Z.f.g.St.W. 45 S. 417.

übergeben wurde, und daß er nicht nur für Deutschland, sondern auch für Deutsch-Oesterreich Geseßeskraft erlangen soll.

Die Regelung des räumlichen Geltungsgebietes der Strafgeseße trifft der AE. 25 in den §§ 4–8. In § 4 Abs. 1 finden wir die aus dem E. 19 übernommene materiell-rechtlich dem geltenden Recht entsprechende Bestimmung, daß für Taten, die im Inland begangen werden, die deutschen Strafgeseße gelten.[1]) Eine ausdrückliche Fixierung des Begriffs „Inland" und „Ausland" zu geben, hat der AE. 25 ebenfalls unterlassen; der Streit um die Bedeutung der §§ 3 und 8 StGB dürfte damit endgültig als erledigt angesehen werden können. Für die Abgrenzung dieser Gebiete gelten dieselben Erwägungen allgemeiner Art, wie im geltenden Recht.

Zu der schon im E. 19 vorgesehenen Erweiterung des Inlands dadurch, daß deutsche Schiffe, auch während sie sich im Ausland befinden, als Inland gelten, fügt der AE. 25 die mit Rücksicht auf die Verkehrsentwicklung selbstverständliche Forderung hinzu, daß diese Erweiterung auch für Luftfahrzeuge[2]) gelten solle, denn wer sich einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug anvertraue, müsse überall unter dem Schuß der deutschen Strafgeseße stehen.[3]) Ob und inwieweit damit jedoch das Ausland etwa im Fall eines Deliktes auf einem deutschen Schiff in ausländischen Gewässern auf seine Gerichtsbarkeit verzichtet, ist damit noch nicht entschieden, sodaß an sich — im Gegensaß zur lex lata, wo in solchen Fällen bei Geltendmachung der ausländischen Gerichtsbarkeit die inländische erlischt, — die Möglichkeit einer zweimaligen Verurteilung besteht. Allerdings wird sich eine solche vermeiden lassen, weil, wenn das Ausland wegen einer unter solchen Verhältnissen begangenen Tat die Bestrafung für sich in Anspruch nimmt, § 7 AE. 25 in sinngemäßem Anschluß an § 7 StGB. bestimmt, daß bei inländischer Verurteilung wegen einer bereits im Ausland bestraften Tat die ausländische Strafe,

[1]) Bezüglich der insbesondere gegen die Fassung gerichteten Einwände kann auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen werden.
[2]) Bei Luftfahrzeugen bedeute die neue Regelung des § 5 Abs. 2 bereits ein Hinüberneigen zu dem Gedanken der freien Luft: Gerland, Krit. Bem. zum AE. 25.
[3]) Siehe Begründung S. 8.

soweit sie vollstreckt ist, auf die im Inland zu verhängende Strafe anzurechnen ist.

Inwieweit allerdings die auf deutschen Schiffen und Luftfahrzeugen außerhalb der Grenzen des Reichs begangenen Taten dem Verfolgungszwang zu unterstellen sind, darüber wird das Einführungsgesetz zu entscheiden haben, genau so wie auch die Frage, ob ein Ausländer wegen einer auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug außerhalb der Grenzen des Reichs nach deutschem Recht strafbaren Handlung einem ausländischen Staat zur Aburteilung ausgeliefert werden darf, durch die Vorschrift des § 4 Abs. 2 nicht entschieden ist.[1])

Die §§ 5 und 6 AE. 25 bringen die Ausnahmen und Durchbrechungen des Territorialprinzips. Der AE. 25 bringt gegenüber dem geltenden Recht eine klarere Uebersicht insofern, als er in § 6 die generelle Durchbrechung des Territorialprinzips für die Auslandstaten bringt, deren Begehung auch nach den Gesetzen des Tatorts strafbar ist. § 5 AE. 25 zählt die strafbaren Handlungen auf, auf welche die deutschen Strafgesetze unter allen Umständen, also auch unabhängig von den Gesetzen des Tatorts Anwendung finden.

Die in § 5 AE. 25 aufgezählten Durchbrechungen entsprechen im wesentlichen denen des § 4 E. 19 und § 4 KE. 13, ihre Zahl ist gegenüber dem geltenden Recht bedeutend vermehrt.

Vorangestellt sind im § 5 Ziff. 1 AE. 25 die Delikte, die sich in irgend einer Weise gegen den Bestand des Staates, also gegen Staatsverfassung, Staatsgebiet und Staatsvolk richten. Es finden sich Hochverrat, Landesverrat gegen das Reich oder eines der Länder und Vergehen gegen die Wehrmacht oder die Volkskraft. Die Ausdehnung des Schutzprinzips, unter das bisher nur der Hochverrat fiel, auf die erwähnten andern Delikte wird gerechtfertigt durch die gleichen Gründe, die auch für den erhöhten Rechtsschutz für Verfassung und Gebiet des Staats maßgebend waren. Ein Abhängigmachen der Strafbarkeit von der lex loci komme, wie die Begründung[2]) mit Recht bemerkt, in

[1]) Siehe Begründung S. 8.
[2]) Siehe Begründung S. 8.

aller Regel einem Verzicht auf ein Einschreiten gleich, denn jeder Staat pflege derartige Handlungen nur insoweit unter Strafe zu stellen, als sie gegen ihn selbst begangen werden.

Bezüglich der Bedenken, die von Seiten Gerlands gegen diese Ausdehnung laut wurden, kann auf die schon oben, bei Besprechung des E. 1919 gemachten Ausführungen verwiesen werden. Des weitern sind auch von Mendelsohn-Bartholdy[1]) Bedenken insofern geäußert worden, als er es für ausgeschlossen hält, daß der von einem Deutschen begangene Landesverrat (§§ 89, 92, 94 Ziff. 2) und der von einem Ausländer (oder Deutschen) §§ 90, 91, 93, 94 Ziff. 1 und 3, 95 begangene Landesverrat gleichmäßig unter § 5 fallen soll, denn der Pseudo-Landesverrat könne nur dadurch strafwürdig werden, daß er im Inland begangen werde.

Gegen alle diese Bedenken ist aber immer wieder zu fragen, kann das Reich bei der mangelhaften Regelung dieser Frage auf einen derartigen Schutz verzichten? Dann ist auch darauf hinzuweisen, daß das Reich mit dieser Forderung nicht vereinzelt dasteht, wie der schweizer. Entwurf von 1918 beweist, der den im Ausland begangenen Landesverrat ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Täters und die Strafbarkeit am Tatort nach schweizerischem Gesetz bestraft. (Art. 4).

In Ziff. 1 des AE. 1925 sind neben den Hochverrat und Landesverrat auch noch die Angriffe gegen die Wehrmacht oder die Volkskraft gestellt. Ihre Aufnahme ist deshalb begründet, weil gerade bei ihnen die Begehung durch Ausländer im Ausland die gefährlichste Art, den Tatbestand zu verwirklichen, darstellt. Also ist es besonders wichtig, diese Täter der eigenen Strafgewalt zu unterwerfen. In Betracht kommen namentlich die Förderung der Fahnenflucht, die Anwerbung zum ausländischen Heeresdienst vom Ausland her und der Auswanderungsbetrug (§§ 116—119)[2]). Letzteres Delikt kannte auch schon das StGB. in § 144. Demgegenüber ist der Auswanderungsbetrug strafbar, auch wenn er nicht geschäftsmäßig be-

[1]) Mendelsohn-Bartholdy, Reform 26 S. 49.
[2]) Wie die Begründung zu § 119 hervorhebt, gelten selbstverständlich die Bestimmungen des Ges. über das Auswand.-Wesen vom 9. Juni 1897 (RGBl. 463) weiter.

trieben wird. Auch soll der Tatbestand, anders als nach geltendem Recht, dann gegeben sein, wenn sich die Tat gegen andere als Deutsche richte. Demgegenüber weist aber doch Mendelsohn-Bartholdy sehr mit Recht darauf hin[1]), daß, wenn eine amerikanische Agentur einen in Deutschland wohnenden Russen, Polen oder Rumänen zur Auswanderung verleitet, doch gewiss kein deutsches Rechtsgut verletzt ist, falls die Handlung nicht in deutschem Gebiet stattfand.

Ebenso, wie das geltende Recht, rechnet auch der AE. 1925 die im Ausland begangenen Amtsdelikte unter die unbedingt verfolgbaren Auslandsdelikte. Wer Beamter ist, ergibt sich aus der Definition des § 11 Ziff. 3 und dieser bringt gegenüber der Vorschrift des § 359 RStGB., ausgehend von der Tatsache, daß im heutigen öffentlichen Leben die nichtangestellten Amtsträger eine gegen früher ungleich bedeutendere Rolle spielen, eine wesentliche Neuerung insofern, als der AE. 1925 auf das Erfordernis der Anstellung verzichtet und nunmehr bestimmt, daß jeder der berufen ist, ein öffentliches Amt auszuüben, „Amtsträger" ist.

Strafbar sind sowohl Handlungen, die jemand als Träger eines deutschen Amtes, wie diejenigen, die jemand gegen den Träger eines Amtes während der Ausübung seines Amtes oder in Beziehung auf sein Amt begeht.

Zu der Strafbarkeit der ersteren führt die Erwägung, daß auf die Ehrenhaftigkeit des deutschen Beamten, die einen Gradmesser für das Ansehen des deutschen Namens bildet, im Ausland, wo sich die repräsentative Tätigkeit noch mehr unter den Augen der Welt abspielt, zu achten ist.

Welche Delikte hier in Betracht kommen, ergibt sich — hier zeigt sich, wie berechtigt der von Mendelsohn-Bartholdy geäußerte Wunsch ist, statt der Gruppenbezeichnung eine solche nach Paragraphen vorzunehmen — nicht so ganz zweifellos. Es sind wohl, wenn auch § 5 Ziff. 2 nicht buchstäblich, so doch dem Sinn nach darauf hinweist, die im 7. Abschnitt AE. 1925 geregelten Delikte, also die der §§ 121, 122, 123 (der Schieds-

[1]) Mendelsohn-Bartholdy, Reform 26 S. 49. Letzterer wirft a. a. O. auch die Frage auf, ob nicht auch § 219 und 267 AE. 1925 zu den Vergehen gegen die Volkskraft zu rechnen sind.

richter ist aber kein Amtsträger in diesem Sinn, außer er bekleidet diesen Posten als öffentlich-rechtlichen) 126—128, 130 bis 134, 136, wohl auch 138—140.[1]) Weitere finden sich in andern Abschnitten des Entwurfs (z. B. § 148 Abs. 3, § 266 Abs. 1).

Dieser weitgehenden Unterwerfung unter das inländische Strafrecht steht der in AE. 1925 § 4 Ziff. 2 gewährte Schutz gegen die auf ihn und sein Amt gerichteten Angriffe gegenüber. Eine Aufzählung der hierher gehörenden Tatbestände ist nicht möglich, denn es gehören hierher sämtliche gegen einen Träger eines deutschen Amtes während der Ausübung oder in Beziehung auf sein Amt begangenen Straftaten. Diese Bestimmung dürfte wohl zu weit gehen, weshalb Mendelsohn-Bartholdy[2]) ihre Einschränkung befürwortete und zu diesem Zweck die Streichung des Wortes „oder" vorschlug.

Aufgenommen wurde unter die Zahl der unabhängig von den Gesetzen des Tatorts verfolgbaren Delikte, wie schon in früheren Entwürfen der Meineid und zwar in einem Verfahren, das bei einer deutschen Behörde anhängig ist. Der AE. 1925 folgt hier also dem E. 1919, KE. 1913 und VE., während der GE. 1911, wie wir sahen, in einschränkender Weise lediglich Leistung des Meineids vor einer deutschen Behörde verlangte. Ein Bedürfnis den Meineid aufzunehmen wurde schon oben bei Besprechung des VE. bejaht. Bei der Vielseitigkeit der internationalen Handelsbeziehungen und dem häufigen Vorliegen zwischenstaatlicher Prozesse ist häufig die Notwendigkeit gegeben, eine Person eidlich vernehmen zu lassen.[3]) In diesen Fällen würde es zu groben Ungerechtigkeiten führen, wenn der Ausländer, der seine Eidespflicht verletzt, dem inländischen Strafgesetz entzogen wäre. Ein Abhängigmachen der Strafbarkeit vom Recht des Tatorts — und das war ein weiterer Grund

[1]) Zweifelhaft ist, wie Mendelsohn-Bartholdy (Reform 26 S. 49/50 ausführt, das Verhältnis des § 134 zu § 5 Ziff. 2: der blosse Beauftragte des § 134 Abs. 2 ist sicher kein Amtsträger, sein Delikt sollte aber unter § 5 Ziff. 2 fallen. Warum Mendelsohn-Bartholdy den § 136 von den Amtsdelikten ausnimmt, ist, worauf auch Gantenberg a. a. O. S. 51 hinweist, nicht recht ersichtlich. Ueber die Frage, ob § 129 und § 138—140 hierher zu rechnen sind, vgl. Mendelsohn-Bartholdy, S. 50.

[2]) Mendelsohn-Bartholdy, a. a. O. S. 50.

[3]) Siehe Begründung S. 9.

für die Aufnahme des Meineids in diesen Kreis — ging auch um deswillen nicht an, „weil die Strafdrohungen des Auslandes gegen den Meineid vielfach auf Fälle nicht zutreffen, in denen der Eid in einem deutschen Verfahren oder von einem deutschen Amtsträger geleistet wird".

Der Gesetzestext spricht zwar nur von Meineid und es wäre an sich der Schluß gerechtfertigt, nach § 5 Ziff. 3 nur den eigentlichen Meineid gemäß § 171 AE. 1925 zu verfolgen. Gleichwohl wird man aber die Verfolgbarkeit auf alle in dem Titel des 11. Abschnitts mit dem Ausdruck „Meineid" gedeckten Delikte zu erstrecken haben,[1]) denn hiefür spricht die ganze ratio legis, das gleiche Interesse, das der Staat an der Reinhaltung seines Rechtslebens von Meineiden hat, hat er auch gegen Falscheide und falsche eidestattliche Versicherungen und die Teilnahmedelikte der §§ 173 und 174. Auch ist der Sprachgebrauch bei den Verweisungen so, daß in der Regel der ganze technische Begriff der in Frage kommenden Delikte gemeint ist, wie sich z. B. — argumentum e contrario — aus der nächsten Ziffer des § 5, wo, um die Beschränkung auf das concrete Delikt auszudrücken, gesagt ist, das Verbrechen der Falschmünzerei ergibt.

Daß die Verbrechen der Falschmünzerei unter die Zahl der Weltverbrechen eingereiht werden, entspricht schon dem geltenden Recht. In Betracht kommt hier der § 194 AE. 1925 (§§ 146, 147 StGB.), dagegen scheidet § 197 Abs. 4 (arg. § 10 Abs. 3) aus. Andererseits dürfte § 195 Abs. 4 hierher zu zählen sein.

Dem geltenden Recht gegenüber ebenfalls neu, jedoch auch schon teilweise in den Entwürfen gefordert, ist die Aufnahme des Frauen- und Kinderhandels. Strafbar war seither lediglich die mit der Auswanderung verbundene Zuführung zur Unzucht.[2]) Jedoch mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Verbrechens, dessen Gemeingefährlichkeit im Anschluß an das internationale

[1]) Mendelsohn-Bartholdy, a. a. O. S. 50 will dem Meineid gleichstellen die Verleitung zum Meineid und die Delikte der §§ 180/181 falsche Anschuldigung und Parteiverrat, falls es sich um ein deutsches Verfahren handelt und des § 134 (Untreue falls die mißbrauchte Befugnis durch deutsches Gesetz verliehen war).

[2]) § 48 des Ges. über das Auswanderungswesen vom 9. 6. 97.

Uebereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 (aufrecht erhalten durch Art. 282 Ziff. 17 des Vertrags von Versailles) durch die vom Deutschen Reich ratifizierte Genfer internationale Uebereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels vom 30. September 1921 erneut international anerkannt worden ist, vertrat der AE. 1925 den Standpunkt, daß es nicht angängig sei, diesen Tatbestand gleichsam beiläufig in einem ganz andern Zwecken dienenden Gesetz zu behandeln und ihn einer Strafdrohung zu unterstellen, die auf milder liegende Fälle zugeschnitten ist. Der Entwurf löste daher, um die abschreckende Wirkung der Vorschrift zu erhöhen, das Verbrechen des Frauenhandels aus dem Zusammenhang mit der Kuppelei und regelte es unter Einbeziehung des im § 48 des Gesetzes über das Auswanderungswesen behandelten Falles erschöpfend im StGB.

In § 6 AE. 1925 trifft der Entwurf eine Regelung der Frage, unter welchen Voraussetzungen — und zwar im § 6 Ziff. 1 von Deutschen und im § 6 Ziff. 2 von Ausländern — im Ausland begangene Taten nach den deutschen Strafgesetzen strafbar sind. Für Deutsche verlangt der AE. 1925, daß der Täter zur Zeit der Tat Deutscher war bezw. es nach der Tat geworden ist und in bemerkenswerter Weise weiterhin, daß die Tat auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht ist. Der AE.1925 hat sich sonach ebenfalls von dem VE. 1909 abgewandt, der in übertriebener Unterstreichung des passiven Personalprinzips von der Strafbarkeit lege loci absehen zu müssen geglaubt hatte. Mit guten Gründen, denn es läßt sich nicht verkennen, daß das zu dieser Form umgemodelte Realprinzip,[1]) das die sämtlichen inländischen Rechtssubjekten gehörenden Rechtsgüter ohne Rücksicht auf ihre Lage, also auch die im Ausland befindlichen oder anders ausgedrückt, „die Handlung von Ausländern im Ausland, die sich gegen inländische oder Inländern zugehörende ausländische Rechtsgüter richten,[2]) der inländischen Strafgewalt unterwerfen will, zu erheblichen Schwierigkeiten

[1]) Mendelsohn-Bartholdy, Reform 1926, S. 41.
[2]) Mendelsohn-Bartholdy, Reform 1926, S. 41 unter Verweisung auf König, Grundzüge des internat. Strafrechts, Bern 1915, S. 17, 18.

führt. Denn die Folge der Einführung des Realprinzips in dieser Gestalt wäre allgemeine Unsicherheit, sodaß niemand, der sich ins Ausland begibt, wüßte, ob ihn nicht dort die inländische Strafgewalt wegen irgend eines Deliktes gegen einen Bürger dieses Staates ergreift.[1])" Mendelsohn-Bartholdy[2]) fordert daher, „sofern man überhaupt noch am Gedanken des internationalen Strafrechts festhalten will und sofern man nicht in den Vorschriften über die räumlichen Grenzen der Geseßesgeltung Collisionen, statt sie rechtlich zu vermeiden oder zu mildern, geradezu herausfordernd sucht" seine Verwerfung schlechthin.

Gegen das Erfordernis der Strafbarkeit lege loci für im Ausland begangene Taten sind von zwei Seiten Einwände erhoben worden. Finger[3]) vertritt die Ansicht, daß diese Forderung nur bezüglich der im Ausland begangenen Taten gebilligt werden könne, die sich gegen die ausländische Rechtsgüterwelt richten, nicht auch gegen inländische. Und in der Tat wird man sich der Berechtigung der von Finger aufgestellten Forderung nicht verschließen können, wenn man sich das von Finger gegebene Beispiel vor Augen hält:

> In Hof (Bayern) hatte ein Mann Beziehungen zu einem unbescholtenen 15jährigen Mädchen angeknüpft und wollte gerne mit ihr in Geschlechtsverkehr treten. Er bestimmte das Mädchen zu einem mehrtägigen gemeinsamen Ausflug nach Asch, das ungefähr eine Stunde östlich von Hof in Böhmen (damals ein Teil Oesterreichs) liegt. Auf österreichischem Boden verführte er das Mädchen zum Beischlaf (§ 182 StGB.) und kehrte dann in seine Heimat zurück.

Wie Finger mit Recht darlegt, kann diese Tat weder nach § 4 Nr. 3 StGB, noch nach § 6 des AE. 25 bestraft werden, weil sie durch die Geseße des Orts (das österreichische Strafgeseß vom Jahr 1852 § 127 bestraft den Beischlaf mit einer Frauensperson, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat) nicht mit Strafe bedroht ist. Die Richtigkeit des in der Begründung gegebenen Saßes, daß für die Straf-

[1]) Gantenberg S. 53.
[2]) Mendelsohn-Bartholdy, a. a. O. S. 41.
[3]) Finger im Gerichtssal 92 S. 97.

würdigkeit einer Tat im allgemeinen auf die Verhältnisse und Anschauungen des Tatorts Rücksicht genommen werden müßte, wird auf diese Weise in ein bedenkliches Licht gesetzt.

Der andere Einwand rührt von Mendelsohn-Bartholdy.[1]) Er schreibt: „Die Delikte des § 5 Ziff. 1–3 sind dem deutschen Strafgesetz unmittelbar unterstellt; das Recht des Begehungsortes ist gleichgültig (echtes Realprinzip). Die Delikte des § 5 Ziff. 4, 5 sind überall strafbar; die verletzten Rechtsgüter sind Gemeingüter wenigstens einer so großen Mehrzahl von Staaten, daß nach dem Begehungsort nicht gefragt zu werden braucht. Wie steht es aber, so fragt Mendelsohn-Bartholdy, mit den Delikten, die zwar nicht nach dem Recht des Begehungsorts, wohl aber nach dem Recht eines dritten Staates, den sie vom Ausland her verletzen, strafbar sind und deren Täter im Ausland ergriffen und abgeurteilt, nicht aber ausgeliefert werden kann? Soll hier das stellvertretende Strafrecht nicht gelten? Das gemeinsame Interesse der Staaten an der Bekämpfung des Verbrechens ist doch auch hier gegeben.

Im übrigen wird man die Haltung des Entwurfs zum Problem des stellvertretenden Strafrechts billigen können. Denn solange Fälle der Nichtauslieferung bestehen bleiben, seien sie Fälle der grundsätzlichen Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger oder Fälle der casuellen Nichtauslieferung wegen Fehlens des Auslieferungsverkehrs oder wegen Unmöglichkeit der Durchlieferung durch einen dazwischen liegenden Staat, solange muß auch im internationalen Strafrecht, gedeckt durch das gemeinsame Interesse der Staaten an der Bekämpfung des Verbrechens (Begründung S. 9), ein stellvertretendes Eingreifen der Strafgewalt des nicht ausliefernden Staates vorgesehen sein".[2])

Anlass zur Polemik hat weiterhin die schon erwähnte Gleichstellung des „Neubürgers" mit dem Deutschen gegeben. Der AE. 25 hat hier bewußt auf das Antragserfordernis der ausländischen Behörde und die Anwendung des milderen ausländischen Gesetzes beim Neubürger verzichtet. Ein Recht des Reiches solche Delinquenten zur Strafe zu ziehen, wird

[1]) Mendelsohn-Bartholdy, a. a. O. S. 45.
[2]) Mendelsohn-Bartholdy, S. 44.

ja im allgemeinen aus dem Grund verneint, weil zur Zeit der Tat zwischen dem Täter und dem Reich keinerlei Beziehungen bestanden, kraft deren er zur Beachtung der deutschen Gesetze verpflichtet gewesen wäre. Dem ist aber m. E. entgegen zu halten, daß es durchaus verfehlt ist, Ausländern, die sich im Ausland einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, auf dem Weg der Naturalisation entweder — falls überhaupt kein Strafantrag gestellt wird, zur Straflosigkeit oder mindestens doch zu einer milderen Bestrafung zu verhelfen. „Von Menschen, die demnächst die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben und damit Teilnehmer an deutscher Kultur und Zivilisation werden wollen, kann verlangt werden, daß sie sich auch vorher dementsprechend benehmen und eine Moralauffassung zeigen, die der des deutschen Strafgesetzbuchs unter dessen Herrschaft und Schutz sie sich bald begeben werden, entspricht".[1])

War nach den Entwürfen 1913 (§ 6) und E. 1919 (§ 2 Abs. 2) eine Verfolgung von von Ausländern im Ausland begangenen Taten nur möglich, wenn sie gegen Deutsche oder deutsche Beamte gerichtet und nach der lex loci strafbar waren, so bringt der AE. 1925 im Anschluß an das österreichische Recht (§ 39 ff. des Strafgesetzes von 1852) eine wesentliche Neuerung, als nach ihm (§ 6 Abs. 1 Ziff. 2) für im Ausland begangene Taten, sofern sie auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht sind, die deutschen Strafgesetze gelten, wenn der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, im Inland betroffen wird und trotz Zulässigkeit der Auslieferung an das Ausland nicht ausgeliefert wird.

Anlaß zur Einfügung dieser Bestimmung gaben die Uebelstände, zu denen die lex lata geführt hat. Denn das geltende Recht straft grundsätzlich den Ausländer, ausgenommen wegen der im § 4 Abs. 2 Ziff. 1 StGB. aufgezählten Delikte, nicht. Zwar wird im allgemeinen die Auslieferung zu einer gerechten Strafe für solche Delinquenten führen, aber andererseits ist die Auslieferung eben doch davon abhängig, daß mit ausländischen

[1]) Harster: die räumliche Geltung der deutschen Strafgesetze nach dem E. 1925 verglichen mit dem geltenden Recht S. 59.

Staat überhaupt ein Auslieferungsverkehr besteht, die Auslieferung tatsächlich ausführbar ist, und daß der ausländische Staat einen Antrag auf Auslieferung stellt. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, so muß der im Inland betroffene ausländische Verbrecher unbehelligt gelassen werden und deutsche Gerichte können gegen ihn nicht einschreiten, weil sie nur deutsches Strafrecht anwenden dürfen, dieses aber für seine Tat nicht gilt.[1])

Was unter den Worten „obwohl die Auslieferung zulässig wäre" zu verstehen ist, darüber gibt die Begründung Auskunft und zwar dahin, „daß es sich um eine Tat handeln muß, wegen der die Auslieferung an sich überhaupt zulässig ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie im vorliegenden Einzelfall in den mit dem beteiligten Staat etwa geschlossenen Auslieferungsvertrag aufgenommen worden ist." Eine gesetzliche Regelung der Frage wegen welcher Delikte die Auslieferung zulässig ist, hat das deutsche Recht noch nicht im Gegensatz zu andern Ländern, wie Belgien, Holland, England, Schweiz.[2]) Der Entwurf wird hier durch das künftige Auslieferungsgesetz ergänzt werden. Die Frage unter welchen Voraussetzungen derartige von Ausländern im Ausland begangene strafbaren Handlungen im Inland zu verfolgen sind, bleibt der Strafprozeßordnung überlassen. (§ 8 des AE. 1925)[3]).

Auch diese Bestimmung des AE. 1925 hält Finger[4]) für verbesserungsbedürftig. Ihm geht der Entwurf hier zu weit. „Die Staaten sind, so argumentiert Finger, zunächst berufen, die auf ihrem Staatsgebiet befindlichen in- und ausländischen Rechtsgüter zu schützen; sie können als berufen angesehen

---

[1]) Siehe Begründung S. 9.
[2]) Siehe Allfeld S. 89.
[3]) Bezüglich des von Beling gemachten Hinweises, daß bei Regelung des internationalen Strafrechts in § 6 Abs. 1 Ziff. 2 ein prozeßrechtlicher Bodensatz geblieben sei, der ebenfalls der Strafprozeßordnung zu überweisen sei, vgl. Ger. S. Bd. 91 S. 375. Mit Recht weist Beling darauf hin, daß das Betroffenwerden und die Nichtauslieferung unmöglich in dem Sinn gemeint seien, als sollten sie wirklich die Strafbarkeit bedingen, sondern Betroffenwerden und Nichtauslieferung seien offensichtlich nur Bedingung für das Einschreiten.
[4]) Finger in Ger. S. Bd. 92 S. 99.

werden, diesen Rechtsschutz auch auszudehnen auf die im Ausland befindlichen Rechtsgüter. Im Ausland gegen das Ausland begangene Verbrechen können ausländischer Ahndung überlassen bleiben. Wird eine Person, die im Ausland verbrochen hat, im Inland betroffen, dann mag sie, wenn ihre Straftat sich nicht gegen die deutsche Rechtsgüterwelt gekehrt hat, aus dem Land verwiesen werden. Zum mindesten müßte eine Bestimmung, wie jene des § 6 Ziff. 2, von der Verbürgung der Gegenseitigkeit abhängig gemacht werden.

Der Streitfrage über die Gültigkeit deutscher Strafgesetze für in staatenlosem Gebiet begangene Delikte macht der AE. 1925 ebenfalls ein Ende, indem er bestimmt, daß, wenn der Ort keiner Staatsgewalt unterworfen sei, Strafbarkeit der Tat nach den deutschen Gesetzen ausreiche, „da diese Regelung der Natur der Sache entspreche, das geltende Recht auch überwiegend in diesem Sinn ausgelegt worden sei."[1]) Gegen diese Regelung wandte sich ebenfalls Mendelsohn-Bartholdy .Er schlug vor, den Bereich der deutschen Strafgesetze durch Streichung des § 6 Abs. 2 lieber zu verengen, als zu erweitern. M. E. ist hier Mendelsohn-Bartholdy doch etwas zu ängstlich, denn die Fälle, in denen die hier angeschnittene Frage überhaupt praktisch wird, sind an sich sehr vereinzelt, denn Orte, die keiner Staatsgewalt unterliegen, gibt es heute nur noch sehr wenige,[2]) sodaß man hoffen kann, daß ihre gerechte und vernünftige Verfolgung auch bei Anwendung des Opportunitätsprinzips seitens der Verfolgungsorgane gewährleistet wird, zumal wenn man eine Zentralbehörde mit ihrer Verfolgung beauftragen würde. Dann darf auch darauf hingewiesen werden, daß die seither geübte Behandlung der auf staatenlosem Gebiet begangenen Delikte, die sich mit der nunmehr im AE. 1925 normierten durchaus deckt, kaum zu Beanstandungen geführt hat.

[1]) Begründung S. 10; Finger Ger. S. 92 S. 100 hält diese Bestimmung für zu weitgehend, es reiche aus, wenn die Bestrafung der Taten, durch welche deutsche Rechtsgüter getroffen worden sind, festgesetzt werde.

[2]) So auch Hartwig, Z.f.St.W. 31 S. 202: er weist darauf hin, daß die Begehung strafbarer Handlungen auf staatenlosem Gebiet sehr selten ist und noch seltener bei der Schwierigkeit des Beweises bestraft werden kann.

In § 7 findet sich die schon in der lex lata geltende Bestimmung, daß ausländische Strafen, soweit sie schon vollstreckt sind, auf eine im Inland wegen derselben Tat zu verhängende Strafe anzurechnen sind.

Mit Recht wurden aus dem AE. 1925 ausgeschieden die Vorschriften rein prozessualer Art. Der Entwurf stellt sich damit bewußt in einen Gegensatz zum RStGB. und allen früheren Entwürfen.

Dahin gehört die Frage, ob im einzelnen Fall das Legalitäts- oder das Opportunitätsprinzip anzuwenden ist. Die in § 4 und 5 des StGB. enthaltenen Vorschriften über Verfolgung im Ausland begangener Straftaten sind daher in die StPO. verwiesen. Mit welchen Schwierigkeiten man aber hiebei zu kämpfen hat, zeigen die Ausführungen Gerlands,[1]) der diese Frage nicht als eine rein prozessuale, sondern auch als eine materiell-rechtliche ansehen will.

Aus denselben Gründen fanden auch die im geltenden Recht in § 5 aufgezählten Verfolgungsausschließungsgründe in den AE. 1925 keine Aufnahme, während die Entwürfe von 1913 (§ 4) und 1919 (§ 2) sie noch erwähnten. Der Mangel einer Regelung würde eine Lücke bedeuten. Es bedarf insbesondere der Fall einer Freisprechung im Ausland einer Entscheidung. Es wäre bedenklich, wenn ein im Ausland durchgeführtes Strafverfahren, das zu einer Freisprechung geführt hat, im Inland keine Rechtswirkung hätte. Im allgemeinen wird man annehmen müssen, daß ein am Tatort durchgeführter Prozeß eine größere Gewähr für ein richtiges Urteil gibt, wie ein Prozeß, der, weil fern vom Tatort durchgeführt, regelmäßig mit Beweisschwierigkeiten zu kämpfen haben wird.

Infolge der allgemeinen Fassung des § 6 AE. 1925 ist auch der heutige § 37 StGB. entbehrlich geworden.

Die Regelung der im Ausland begangenen Uebertretungen findet sich der vom AE. 1925 beibehaltenen Zweiteilung entsprechend im zweiten, die Uebertretungen behandelnden Buch. Die hier getroffene Regelung entspricht durchaus der in der lex lata (§ 6) vorgesehenen; es kann daher auf die obigen

[1]) Gerland, in „Der Entwurf 1925 allgemeiner Teil, krit. Bemerkungen".

Ausführungen verwiesen werden. Die Begründung hebt hervor, daß es sich hier, wie bei den Bestimmungen des ersten Buches (auf die § 345 verweist) nur um eine Fortsetzung des Geltungsbereiches der Strafgesetze handelt, nicht um Verwaltungsvorschriften, die auch bezüglich der Uebertretungen dem Prozeßrecht vorbehalten bleiben.

VII. Der Entwurf von 1927.

Der E. 27 bringt im Vergleich zum AE. 25 in der Frage des räumlichen Geltungsgebiets der Strafgesetze keine wesentlichen Veränderungen; er beschränkt sich im großen ganzen auf sprachliche Verbesserungen des Gesetzestextes.

Die einzige Veränderung materiell-rechtlicher Art erfuhr Absatz 2 des § 4 AE. 25. An Stelle der im AE. 25 gewählten Fiktion, daß deutsche Schiffe und Luftfahrzeuge als Inland gelten, gleichviel wo sie sich befinden, ordnet nunmehr der § 5 Abs. 2 des E. 27 an, daß für Taten, die auf einem deutschen Seeschiff oder Luftfahrzeug begangen werden, die Strafgesetze des Reichs gelten, auch wenn das Seeschiff oder Luftfahrzeug zur Zeit der Tat nicht im Inland ist.

Der E. 27 erstreckt hiedurch die deutsche Strafgewalt auf die auf Schiffen und Luftfahrzeugen begangenen Auslandsdelikte ohne Berücksichtigung des Rechts des Tatorts; die Fassung des E. 27 bedeutet lediglich eine Ausdehnung der deutschen Strafgewalt nicht eine Erweiterung des Inlandbegriffs,[1]) was für die Frage einer eventuellen Rückfallsbestrafung wichtig ist.

In der Formulierung des Textes hat der E. 27 an Stelle der Worte: „die deutschen Strafgesetze“ in § 5 und 6 die Fassung gewählt: „die Strafgesetze des Reichs,“ um anzudeuten, daß nur eine reichsrechtliche Regelung gewollt sei und keine landesrechtliche. Eine Verbesserung in sprachlicher Beziehung würde es wohl bedeuten von Taten, die begangen worden

[1]) So m. E. richtig, wie man aus dem systematischen Zusammenhang schließen muß, Gantenberg a. a. O. S. 60. A. A. offenbar der Berichterstatter Dr. Bell in der Sitzung des Strafrechtsausschusses. (Zit. b. Gantenberg, a. a. O. S. 61).

sind, zu sprechen, als von solchen, „die begangen werden," denn das Gesetz gilt nur für „begangene" Taten, für facta.

Die in § 6 und 7 geregelten Auslandsdelikte stimmen ihrem Inhalt nach völlig mit den §§ 5 und 6 AE. 25 überein, während die Bestimmungen der §§ 7 und 8 AE. 25 der Strafprozeßordnung überwiesen wurden.

Gegen diese Ueberweisung sprach sich Finger[1]) aus: die Regelung gehöre in das Strafgesetzbuch und vorläufig bleibe im Gesetz eine Lücke, über deren richtige Ausfüllung Zweifel bestünden. Die Anrechnung der ausländischen Strafe sei keineswegs selbstverständlich. Die ausländische Strafe sei für das Inland eine Folge von Uebelqualität, aber keine Rechtsfolge.

Am 14. Mai 1927 hat nun die Regierung dem Reichstag den Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs in der Fassung vorgelegt, die ihm in mehrmonatigen Beratungen im Reichsrat gegeben worden ist. In 116 Sitzungen hat der Reichstag mit der durch die Auflösung desselben im Jahr 1928 bedingten Unterbrechung den Entwurf in erster Lesung bis zum 21. Februar 1930 durchberaten.

Die Abänderungsvorschläge in der uns hier beschäftigenden Frage richteten sich hauptsächlich gegen die §§ 5 und 6 E. 27 und zwar sollte der § 5 auf Antrag der Kommunisten einen Absatz 3 angefügt erhalten, daß soweit das Strafrecht des Aufenthaltsortes, des Hafens oder eines überflogenen Gebietes milder ist, als das deutsche Strafgesetz, das mildere Gesetz anzuwenden ist. Bestehen Zweifel über den Aufenthalt des Schiffes oder des Luftfahrzeuges im Augenblick der Tat, so ist das mildeste der in Betracht kommenden Strafgesetze anzuwenden. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt.

Dagegen fand der schon von Mendelsohn-Bartholdy in „Reform des Strafrechts" gemachte von Dr. Barth-Hannemann zum Antrag erhobene Vorschlag, daß der Auswanderungsbebetrug nur dann unter die Strafgesetze des Reichs fallen solle,

---

[1]) Finger, Ger. S. 95 S. 118.

wenn er im Ausland begangen, gegen einen Deutschen gerichtet war, in der ersten Lesung durch Mehrheitsbeschluß Annahme.

Stark umstritten war die Frage, ob man die Landesverratsbestimmungen auf den Ausländer ebenfalls ausdehnen könne. Auf die Bedenken, die hiegegen von Seiten Mendelsohn-Bartholdys und auch Gerlands geltend gemacht wurden, wurde schon hingewiesen. Mendelsohn-Bartholdys Ausführungen[1]), daß es, wenn wir die Strafgewalt des Reiches, wie es der Entwurf in § 6 Ziff. 1 plant, auf Ausländer, die im Ausland den Tatbestand des Landesverrats gegen Deutschland begangen haben, ausdehnen wollen, in den Verdacht kommen, juristisch „Deutschland über alles" in dem von der gegnerischen Propaganda verfälschten Sinn spielen wollen, ist gewiß sehr beachtlich. Aber auf der andern Seite ist eben doch zu fragen, kann Deutschland dieser Schutzbestimmung entsagen? Warum soll auch uns nicht dieses Recht zustehen, das andere Staaten, wie die Schweiz, Italien, Frankreich und Rußland, ohne sich von solchen Bedenken und Befürchtungen diplomatischer Verwicklungen beeinflussen zu lassen, für sich in Anspruch nehmen. Wenn daher im Strafrechtsausschuß der mit dem Mendelsohn-Bartholdy'schen übereinstimmende sozialdemokratische Antrag Rosenfeld abgelehnt wurde, so dürfte m. E., bei aller Berücksichtigung der gegnerischen Gründe, der für das Wohl des Reichs richtigere Standpunkt zum Sieg gelangt sein, zumal, wenn man sich vor Augen hält, daß erwogen wurde, die Strafverfolgung von dem Antrag einer Zentralbehörde[2]) abhängig zu machen, wodurch das erforderliche Korrektiv gegenüber den gefürchteten Ueberspannungen geschaffen wäre.

Die an § 6 Ziff. 1 sich knüpfende Streitfrage, ob es einen Landesverrat gegen ein Land überhaupt geben könne, wurde dadurch ausgeschaltet, daß die Worte, „oder eines der Länder" hinter Landesverrat „gegen das Reich usw." gestrichen wurden.

Des weiteren verfiel auch der ebenfalls von den Abg. Dr. Barth-Hannemann gestellte Antrag, die Neutralitätsverletzung

[1]) Mendelsohn-Bartholdy in DJZ. 1928 Heft 1 S. 53 ff.
[2]) Kahl in DJZ. 1928 Heft 4 S. 272.

unter die Delikte des § 6 Ziff. 1 aufzunehmen, ein Vorschlag, der von Mendelsohn-Bartholdy [1]) in „Reform des Strafrechts“ gemacht, und von ihm in der Deutschen Juristen-Zeitung unter Hinweis darauf, daß die oben von ihm gegen die Aufnahme des Landesverrats geäußerten Bedenken hier nicht zutreffen, anderseits hiedurch die außenpolitisch notwendige Betonung des Willens zu kräftiger Wahrung der Neutralität Deutschlands in künftigen Kriegen auch vom deutschen Recht unterstrichen werde, sehr befürwortete Vorschlag der Ablehnung, da er der Regierung bedenklich erschien, zumal in Bezug auf Ausländer.

Da nach dem Beschluß des deutschen Strafrechtsausschusses die Ergebnisse der deutschen und österreichischen parlamentarischen Strafrechtskonferenzen (Wien den 15. und 16. November 1927, Berlin den 14. bis 16. Januar 1928) in die Reichstagsbeschlüsse des Ausschusses erster Lesung eingegliedert werden, so waren die bei den Auslandsdelikten in § 7 Abs. 1 Nr. 2 vom deutschen Strafrechtsausschuß dem Entwurf hinzugefügten Worte: „wenn die Tat sich gegen das Rechtsgut eines Deutschen richtete“ und im Abs. 2 die gleichfalls hinzugefügten Worte: „und richtete sich die Tat gegen das Rechtsgut eines Deutschen oder wurde sie verübt von einem Deutschen“ zu streichen.[2]) Die Streichung der in § 7 Abs. 1 Nr. 2 eingefügten Worte entsprach durchaus dem auch von Mendelsohn-Bartholdy gehegten Wunsch [3]), der diese Streichung um deswillen empfahl, „weil sonst der § 7 E. 1927 des in ihm angenommenen Gedankens des stellvertretenden Strafrechts, des Gedankens der Völkerrechtsgemeinschaft, der Solidarität, des gemeinsamen Dienstes aller Staaten am Ideal der Gerechtigkeit, all des im guten Sinn propagandistischen Wertes, den er als Ausdruck des Willens zur Mitarbeit Deutschlands an der Weltbekämpfung des Verbrechens hat, beraubt wäre.

Im übrigen wurde ein von der sozialdemokratischen Partei gestellter Antrag zu Ziff. 2, die Strafverfolgung des in Deutschland betroffenen Täters auf ganz bestimmte, im Ausland begangene Delikte zu beschränken, sowie ein kommunistischer

[1]) Mendelsohn-Bartholdy DJZ. 1928 Heft 1 S. 53 ff.
[2]) Kahl, DJZ. 1928 Heft 4 S. 272.
[3]) Mendelsohn-Bartholdy, DJZ. 1928 Heft 1 S. 57.

Antrag auf völlige Streichung des ganzen § 7 abgelehnt, während ein deutschnationaler Antrag, die Taten des im Inland betroffenen und nicht ausgelieferten Ausländers nur dann unter Strafe zu stellen, wenn sie sich gegen das Rechtsgut eines Deutschen richten, Annahme fand.

Seit Anfang Mai 1930 hat der Strafrechtsausschuß des Reichstags in zweiter Lesung seine Beratungen des Entwurfs eines StGB. wieder aufgenommen. Seine Arbeit steht aber, wie sich aus den jeweiligen Berichten ergibt, unter dem ständigen Druck, daß der Reichstag aufgelöst werde, ehe das Strafgesetz fertiggestellt ist und damit die aufgewendete Zeit und Mühe vergeudet, ja das Zustandekommen des großen Werkes überhaupt in Frage gestellt werde. Welches Schicksal der Entwurf noch haben wird, läßt sich kaum voraussagen, solange die Unstetigkeit der parlamentarischen Verhältnisse jedes große Werk zum Scheitern bringen kann. Eines aber steht fest, daß ein eventuelles Scheitern der Reform des Strafrechts die Vernichtung wertvoller Arbeit im Dienste der Rechtspflege bedeuten würde, die zu bedauern wäre, denn aufs ganze gesehen, dürfte doch der Entwurf die von Binding [1]) aufgestellte Forderung erfüllen, „daß er klar spiegelt die ganze Summe der Erkenntnis, die wir Deutsche auf kriminellem Gebiet seit dem Inkrafttreten der norddeutschen Strafgesetzgebung am 1. Januar 1871 gemacht haben, und daß er womöglich — in glücklicher Ahnung des Ganges, den die Entwicklung im Begriff ist einzuschlagen — noch benutzt, was wir gerade zu erkennen im Begriff sind."

Was die besondere hier untersuchte Frage betrifft, so dürften die Ausführungen Mendelsohn-Bartholdys [2]) zutreffen, „daß die vorgeschlagenen Bestimmungen im allgemeinen die richtige Mitte finden, zwischen dem Ziel allen internationalen Rechts, der technisch sogenanten Einheit der Anknüpfung und der vollkommenen gegenseitigen Rechtshilfe einerseits und dem praktischen Bedürfnis eines offensichtlichen wirksamen Zugreifens des Staates mit seinem Strafanspruch bei allen Verletzungen strafschutzwerter Rechtsgüter des Staates andererseits".

[1]) Binding Ger. S. 77 S. 1.
[2]) Mendelsohn-Bartholdy, Reform 26, S. 40.

Anhang

Vorentwurf.

§ 3 Die Strafgesetze des Reichs finden Anwendung auf alle in dessen Gebiet begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Täter ein Ausländer ist.

§ 4 Nach den Strafgesetzen des Reichs kann verfolgt werden:

1. ein Deutscher, welcher im Ausland eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist;
2. ein Ausländer, welcher im Ausland eine hochverräterische Handlung gegen das Reich oder einen Bundesstaat, ein Münzverbrechen, einen Meineid in einem bei einer deutschen Behörde anhängigen Verfahren, oder welcher gegen einen Deutschen, einen Beamten des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Schutzgebiets oder als ein solcher Beamter eine nach den Gesetzen des Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehende Handlung begangen hat.

§ 5 In den Fällen des § 4 Nr. 1 ist die Verfolgung auch zulässig, wenn der Täter erst nach Begehung der strafbaren Handlung Deutscher geworden ist. Für diesen Fall gelten, soweit nicht eine der in § 4 Nr. 2 bezeichneten strafbaren Handlungen in Betracht kommt, folgende Vorschriften:

1. das Gesetz des ausländischen Begehungsorts ist anzuwenden, wenn dieses für den Täter günstiger ist;
2. die Verfolgung bleibt ausgeschlossen: a) wenn die Handlung durch die Gesetze des Auslandes nicht mit Strafe bedroht ist, b) der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgung der Handlung erforderliche Strafantrag nicht gestellt worden ist, c) von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen, oder die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt, oder die Strafe erlassen ist.

§ 6 Im Ausland begangene Uebertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder Verträge bestimmt ist.

§ 7 Eine auf Grund eines ausländischen Urteils vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Reichsgebiet abermals eine Verurteilung erfolgt, auf die erkannte Strafe in Anrechnung zu bringen.

Gegenentwurf 1911.

§ 3 Die Strafgesetze des Reiches finden Anwendung auf alle im Inland begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Täter ein Ausländer ist.

§ 4 Die Strafgesetze des Reichs finden ferner Anwendung, wenn:

1. ein Deutscher oder ein Ausländer im Ausland eine hochverräterische Handlung gegen das Reich oder einen Bundesstaat, ein Geldverbrechen, einen Meineid vor einer deutschen Behörde, einen Frauenhandel, einen Sklavenraub, einen Sklavenhandel oder als Beamter des Reichs, eines Bundesstaats, oder Schutzgebietes in oder bei Ausübung des Amtes eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist;
2. ein Deutscher oder ein Ausländer auf staatenlosem Gebiet gegen einen Deutschen, einen Beamten des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Schutzgebiets oder gegen ein Mitglied der Besatzung oder der Passagiere eines deutschen Schiffes oder Luftfahrzeuges eine nach den Gesetzen des Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehende Handlung begangen hat;
3. ein Deutscher im Ausland eine landesverräterische Handlung gegen das Reich oder einen Bundesstaat oder eine Verletzung eines deutschen Bundesfürsten oder Regenten begangen hat;
4. ein Deutscher im Ausland eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Reichs als Verbrechen

oder Vergehen anzusehen und, wenn die Handlung in einem ausländischen Staate begangen wurde, durch die Gesetze des Begehungsorts mit Strafe bedroht ist. Das Gesetz des ausländischen Staates, in dem die Handlung begangen wurde, ist anzuwenden, wenn es für den Täter günstiger ist.

Die Bestrafung (Ziff. 4) ist auch zulässig, wenn der Täter erst nach Begehung der Handlung Deutscher geworden ist. In diesem Falle ist jedoch, wenn die Handlung auf staatenlosem Gebiet begangen wurde und der Täter zur Zeit der Begehung einem ausländischen Staate angehörte, das Gesetz dieses Staates anzuwenden, wenn es für den Täter günstiger ist.

§ 5 Ist im Fall des § 4 Ziff. 4 die Handlung in einem ausländischen Staat begangen worden, so ist die Bestrafung ausgeschlossen, wenn von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder Freisprechung erfolgt oder die erkannte Strafe vollzogen oder erlassen ist.

§ 6 Eine auf Grund eines ausländischen Urteils vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Inland abermals eine Verurteilung erfolgt, auf die erkannte Strafe in Anrechnung zu bringen.

Entwurf der Strafrechtskommission von 1913

§ 3 Die Strafgesetze des Reichs finden Anwendung auf alle im Inland begangenen strafbaren Handlungen.

Ein deutsches Schiff gilt als Inland, auch während es sich im Ausland oder auf offener See befindet.

§ 4 Ein Deutscher oder Ausländer kann nach den Strafgesetzen des Reichs verfolgt werden, wenn er im Ausland begangen hat:

1. eine hochverräterische Handlung gegen das Reich oder einen Bundesstaat,
2. eine landesverräterische Handlung,

3. einen Angriff gegen die deutsche Wehrmacht,
4. ein Verbrechen der Geldfälschung,
5. einen Meineid in einem Verfahren, das bei einer deutschen Behörde anhängig war,
6. Mädchenhandel,
7. ein Verbrechen oder Vergehen gegen einen deutschen Beamten während der Ausübung seines Amtes oder in Bezug auf sein Amt,
8. als deutscher Beamter ein Verbrechen oder Vergehen.

§ 5 Ein Deutscher kann nach den Strafgesetzen des Reichs verfolgt werden, wenn er im Ausland begangen hat:

1. eine Tätlichkeit oder Beleidigung gegen den Kaiser, einen Bundesfürsten oder Regenten eines Bundesstaates,
2. einen Angriff gegen die Staatsgewalt oder eine Friedensgefährdung,
3. ein Verbrechen oder Vergehen anderer Art, sofern die Tat durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht war. War der Ort keiner Staatsgewalt unterworfen, so genügt die Strafbarkeit nach den Gesetzen des Reichs.

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Täter erst nach der Tat Deutscher geworden ist.

§ 6 Ein Ausländer kann nach den Strafgesetzen des Reichs verfolgt werden, wenn er im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen gegen einen Deutschen oder einen deutschen Beamten begangen hat, sofern die Tat durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht war. War der Ort der Tat keiner Staatsgewalt unterworfen, so genügt die Strafbarkeit nach den Gesetzen des Reichs.

§ 7 In den Fällen des § 5 Nr. 3 und des § 6 ist die Verfolgung ausgeschlossen:

1. wenn die Gerichte des Auslandes über die Tat rechtskräftig entschieden haben und entweder auf Freisprechung erkannt oder die Strafe vollzogen ist.
2. Wenn nach den Gesetzen des Auslandes die Strafbarkeit der Tat oder die Vollstreckbarkeit der Strafe durch

Ablauf der Verjährungsfrist erloschen oder die Strafe erlassen ist,

3. wenn nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgung ein Antrag erforderlich ist und der Antrag entweder nicht gestellt oder zurückgenommen ist.

§ 8 Wird ein im Ausland Verurteilter wegen derselben Tat im Inland verurteilt, so ist die ausländische Strafe, soweit sie vollstreckt ist, auf die im Inland erkannte anzurechnen.

Der Entwurf 1919.

§ 1 Die deutschen Strafgesetze gelten für Taten, die im Inland begangen werden.

Ein deutsches Schiff gilt als Inland, auch während es im Ausland oder auf offener See ist.

§ 2 Ein Deutscher kann wegen einer Straftat, die er im Ausland begeht, nach den deutschen Strafgesetzen verfolgt werden, wenn die Tat auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht ist. Die Verfolgung ist zulässig, auch wenn der Täter erst nach der Tat Deutscher geworden ist.

Ein Ausländer kann wegen einer Straftat, die er im Ausland begeht, nach den deutschen Strafgesetzen verfolgt werden, wenn die Tat sich gegen einen Deutschen oder einen deutschen Beamten richtet und auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht ist.

Ist der Ort der Tat keiner Staatsgewalt unterworfen, so genügt es, daß die Tat nach den deutschen Gesetzen strafbar ist.

§ 3 Die Verfolgung wegen einer Tat, die im Ausland begangen wird, ist ausgeschlossen:

1. wenn die Gerichte des Auslandes den Täter rechtskräftig freigesprochen haben, oder wenn sie ihn rechtskräftig zu Strafe verurteilt haben und die Strafe vollstreckt worden ist,
2. wenn nach den Gesetzen des Auslandes die Tat oder die Strafe verjährt ist oder die Strafe erlassen worden ist.

3. wenn nach den Gesetzen des Auslandes die Tat nur auf Antrag verfogt wird und der Antrag nicht gestellt oder zurückgenommen worden ist.

§ 4 Unabhängig von den Gesetzen des Tatorts kann nach den deutschen Strafgesetzen verfolgt werden, wer im Ausland begeht:

1. Hochverrat oder Landesverrat gegen das Reich oder ein deutsches Land,
2. ein Vergehen gegen die Wehrmacht,
3. ein Verbrechen der Falschmünzerei,
4. Mädchenhandel,
5. eine Straftat als deutscher Beamter,
6. eine Straftat gegen einen deutschen Beamten während der Ausübung seines Amtes oder in Bezug auf sein Amt,
7. ein Meineid in einem Verfahren, das bei einer deutschen Behörde anhängig ist.

Die Vorschrift des § 3 gilt hier nicht.

§ 5 Wird jemand im Ausland wegen einer Tat verurteilt, wegen der er schon im Ausland bestraft worden ist, so ist die ausländische Strafe, soweit sie vollstreckt ist, auf die im Inland zu erkennende Strafe anzurechnen.

Der amtliche Entwurf von 1925.

§ 4 Die deutschen Strafgesetze gelten für Taten, die im Inland begangen werden.

Deutsche Schiffe und Luftfahrzeuge gelten als Inland, gleichviel wo sie sich befinden.

§ 5 Die deutschen Strafgesetze gelten, unabhängig von den Gesetzen des Tatorts, für folgende im Ausland begangene Taten:

1. Hochverrat und Landesverrat gegen das Reich oder eines der Länder, und Vergehen gegen die Wehrmacht oder die Volkskraft,
2. strafbare Handlungen, die jemand als Träger eines

deutschen Amtes oder die jemand gegen den Träger eines deutschen Amtes während der Ausübung seines Amtes oder in Beziehung auf sein Amt begeht;

3. Meineid in einem Verfahren, das bei einer deutschen Behörde anhängig ist;
4. Verbrechen der Falschmünzerei;
5. Verbrechen des Frauenhandels und des Kinderhandels.

§ 6 Für andere Taten, die im Ausland begangen werden, gelten, sofern sie auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht sind, die deutschen Strafgesetze:

1. wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher war oder nach der Tat Deutscher geworden ist;
2. wenn der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, im Inland betroffen und, obwohl die Auslieferung an das Ausland zulässig wäre, nicht ausgeliefert wird.

Ist der Ort der Tat keiner Staatsgewalt unterworfen, so genügt es, daß die Tat nach den deutschen Gesetzen strafbar ist.

§ 7 Wird jemand im Inland wegen einer Tat verurteilt, wegen deren er schon im Ausland bestraft worden ist, so ist die ausländische Strafe, soweit sie vollstreckt ist, auf die im Inland zu verhängende Strafe anzurechnen.

§ 8 Wann die Verfolgung einer Tat ausgeschlossen ist oder von der Verfolgung abgesehen werden kann, bestimmen die Prozeßgesetze.

Der Entwurf 1927.

§ 5 Die Strafgesetze des Reichs gelten für Taten, die im Inland begangen werden. Für Taten, die auf einem deutschen Seeschiff oder Luftfahrzeug begangen werden, gelten die Strafgesetze des Reichs, auch wenn das Seeschiff oder Luftfahrzeug zur Zeit der Tat nicht im Inland ist.

§ 6 Die Strafgesetze des Reichs gelten, unabhängig von den Gesetzen des Tatorts für folgende Taten, wenn sie im Ausland begangen werden:

1. Hochverrat und Landesverrat gegen das Reich oder eines der Länder und Vergehen gegen die Wehrmacht oder die Volkskraft;
2. strafbare Handlungen, die jemand als Träger eines deutschen Amtes oder die jemand gegen den Träger eines deutschen Amtes während der Ausübung seines Amtes oder in Beziehung auf sein Amt begeht;
3. Meineid in einem Verfahren, das bei einer deutschen Behörde anhängig ist.
4. Verbrechen der Falschmünzerei,
5. Verbrechen des Frauenhandels und des Kinderhandels.

§ 7 Für andere Taten, die im Ausland begangen werden, gelten die Strafgesetze des Reichs, wenn die Tat durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht ist und der Täter

1. zur Zeit der Tat Deutscher war oder es nach der Tat geworden ist oder
2. zur Zeit der Tat Ausländer war, im Inland betroffen und nicht ausgeliefert wird, obwohl die Auslieferung nach der Art der Tat zulässig wäre.

Ist der Ort der Tat keiner Staatsgewalt unterworfen, so genügt es, daß die Gesetze des Reichs sie mit Strafe bedrohen.

Lebenslauf.

Am 18. Juli 1902 wurde ich in Biebrich-Wiesbaden als der Sohn des Mühlebesitzers Carl Fackler in Besigheim und seiner Ehefrau Elise geb. Schneider, Tochter des Mühlebesitzers Heinrich Schneider in Biebrich-Wiesbaden geboren.

In Besigheim besuchte ich 3 Jahre die Volksschule und 5 Jahre die Lateinschule. Im Jahre 1916 trat ich in das Karlsgymnasium Heilbronn über und erstand dort im Jahre 1920 die Reifeprüfung.

Nach zweijähriger Ausbildung im elterlichen Beruf bezog ich im Herbst 1922 die Universität Tübingen, um die Rechtswissenschaften zu studieren. Von meinen Studiensemestern verbrachte ich die ersten drei in Tübingen, das vierte in München, das fünfte in Berlin und die letzten drei wieder in Tübingen, wo ich am 10. November 1926 die erste höhere Justizdienstprüfung bestand.

Während meiner Ausbildungszeit als Referendar war ich dem Amtsgericht Besigheim, dem Landgericht Stuttgart und Herrn Rechtsanwalt Dr. Köstlin in Stuttgart zugeteilt.

Am 8. Juli 1930 habe ich die zweite höhere Justizdienstprüfung bestanden.

Meine mündliche Doktor-Prüfung bestand ich am 8. Juni 1931.